Die Trauungshindernisse im Codex Iuris Canonici

Abhandlung

zur

Erlangung der Doktorwürde,

vorgelegt

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

von

Wilhelm Beck

Gerichtsassessor a. D.

Postassessor in Köln

Universitätsverlag von Robert Noske in Borna-Leipzig

1929

Angenommen auf Bericht der Professoren Dr. Heyer und Dr. Heckel.

Inhaltsübersicht

Seite

Verzeichnis der hauptsächlich benutzten Schriften VII

A. Behinderungen der Eheschließung.

1. Eheschließungsform 1
2. Ehebehinderungen.
   a) Ehehindernisse 2
   b) Anderweite Ehebehinderungen.
      α) Trauungsverbote 3
      β) Bestimmungen ohne ausdrückliches Trauungsverbot . . . 5

B. Die Trauungshindernisse.

I. 1. Allgemeiner Teil 8
   2. Die Grundlagen der Trauungshindernisse 16
II. Besonderer Teil.
   1. Das Verfahren zur Feststellung des ledigen Standes.
      a) Überblick und Entwicklung 20
      b) Zweifel an dem Bestehen von Ehehindernissen 27
   2. Ehen Minderjähriger ohne Wissen oder Willen der Eltern . . . 33
   3. Eheschließung Unwürdiger 41
      a) Öffentliche Sünder 43
      b) In den Grundwahrheiten des Christentums Ununterrichtete . . 51
      c) Mit der Zensur Bestrafte 54
      d) „Freidenker“ 58
      e) Mitglieder kirchlich verbotener Gesellschaften 59
      f) Doppeltrauung 72
   4. Vermittelte Eheschließung.
      I. Durch einen Bevollmächtigten 84
      II. Durch einen Dolmetscher 87

Verzeichnis der hauptsächlich benutzten Schriften

Alfons Maria de Liguori, Theologia moralis, 1753.
D'Annibale, Josephus, Summula theologiae moralis. 3 Bde. 5. Aufl. 1908.
Arndt, Augustin, Die Eheschließung nach neuestem Recht. In „Pastor bonus" 20. Jahrg. 1908 S. 435.
De Becker, Johannes, De sponsalibus et matrimonio, Praelectiones canonicae. 2. Aufl. 1903.
Benedictus Papa XIV., De Synodo Dioecesana libri tredecim. 1760.
Bosch, Karl, Die Reform des kirchlichen Eheschließungsrechts durch Papst Pius X. Diss. 1907.
Chelodi, Joannes, Ius matrimoniale iuxta codicem Iuris Canonici. 3. Aufl. 1921.
Corbet, Louis Alb., Des oppositions au mariage. 1906.
Eichmann, Eduard, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. 1927.
— Das Prozeßrecht des Codex Iuris Canonici. 1921.
— Das Strafrecht des Codex Iuris Canonici. 1920.
— Das katholische Mischehenrecht nach dem Codex Iuris Canonici. 1921.
Feije, H. J., De impedimentis et dispensationibus matrimonii. 4. Aufl. 1893.
Fleiner, Fritz, Die Tridentinische Ehevorschrift. 1892.
Freisen, Joseph, Geschichte des Canonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenlitteratur. 2. Aufl. 1893.
Friedberg, Emil, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Aufl. 1909.
Gandulphus, Magister Bononiensis, Sententiarum libri quatuor, herausgegeben von Joannes de Walter. 1924.
Gasparri, Petrus, Tractatus canonicus de matrimonio. 2 Bde. 3. Aufl. 1904.
Göller, Emil, Das Eherecht im neuen Kirchlichen Gesetzbuch mit einer Einführung in den Codex. 2. Aufl. 1918.
Göschl, Jakob Maria, Die kirchlich-christlichen Ehegesetze. 1832.
Hardouin, Jo., Acta Conciliorum et Epistolae Decretales Summorum Pontificum. 1715.
Haring, Johann B., Grundzüge des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl. 1916.
— Zusammenstellung der wichtigsten durch den neuen Codex iuris cononici herbeigeführten Änderungen. 4. Aufl. 1919.
Haringer, Michael, Das hl. Sakrament der Ehe. 1854.
Hilling, Nikolaus, Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchenrechtlichen Gesetzgebung. 1909—1915.
Hinschius, Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland: System des katholischen Kirchenrechts. 1869 folg.
Hollweck, Joseph, Die Kirchlichen Strafgesetze. 1899.

Hörmann, Walter v., Die desponsatio impuberum. 1891.
Klee, Heinr., De secundis nuptiis commentatio ... 1830.
Knecht, August, Die neuen eherechtlichen Dekrete. 1909. (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wiss. im kathol. Deutschland, Sekt. f. Rechts- und Sozialwiss., Heft 2.)
— Grundriß des Eherechts, bearbeitet auf Grund des Codex Iuris Canonici. 1918.
Knopp, Nikolaus, Vollständiges katholisches Eherecht. 1864.
Köstler, Rudolf, Die väterliche Ehebewilligung. (Heft 51 der von Ulr. Stutz herausgegebenen Kirchenrechtl. Abhandl.)
Krueckemeyer, Die Mischehe in Theorie und Praxis, speziell in Preußen. 1904. (Frankfurter zeitgemäße Broschüren Bd. 23 Heft 4 u. 5.)
Kutschker, Johann, Das Eherecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie und Praxis ... 5 Bde. 1856/57.
Laemmer, Hugo, Zur Codifikation des canonischen Rechts. 1899.
Laurentius, Josephus, Conspectus Codicis iuris canonici, Supplementum ad Institutiones iuris ecclesiastici. 1919.
Lenning, Encyclopädie der Freimaurerei. 3. Aufl.: Allgemeines Handbuch der Freimaurerei. 1900.
Linneborn, Johannes, Grundriß des Eherechts nach dem Codex Iuris Canonici. 3. Aufl. 1922.
de Lugo, Joannis, Disputationes Scholasticae et morales de Sacramentis in genere. 1670.
Mirbt, C., Mischehenrecht des Codex iuris canonici und die interkonfessionellen Beziehungen in Deutschland. Festgabe für Karl Müller. 1922.
Moy de Sons, Ernst Graf v., Das Eherecht der Christen in der morgenländischen und abendländischen Kirche bis zur Zeit Karls d. Gr. 1833.
Noldin, H., De iure matrimoniali iuxta codicem iuris canonici. 1919.
Pallavicino, S., Historia Concilii Tridentini. 1673.
Perrone, Joh., Praelectiones theologicae. 1844.
Pöschl, Arnold, Kurzgefaßtes Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grund des neuen kirchlichen Gesetzbuches. 2. Aufl. 1921.
Richter-Schulte, Canones et decreta concilii Tridentini.
Sanchez, Thomas, De Sancto Matrimonii sacramento disputationum tomi tres. 1669.
Sägmüller, Johannes Baptist, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 3. Aufl. 1904, 4. Aufl. im Erscheinen (1925 folg.).
Scavini, Petrus, Theologia Moralis Universa ad mentem S. Alphonsi de Liguorio. 5. Aufl. 1867.
de Smet, Aloysius, De Sponsalibus et Matrimonio Tractatus canonicus et theologicus necnon historicus ac juridico-civilis. 3. Aufl. 1920.
v. Scherer, Rudolph Ritter, Handbuch des Kirchenrechtes. 2 Bde. 1886 bis 1898.
Schnitzer, Joseph, Katholisches Eherecht. 1898.
Smisniewicz, Leon M., Die Lehre von den Ehehindernissen bei Petrus Lombardus und seinen Kommentaren. Diss. 1917.
Stiegler, Maria Albert, Dispensation und Dispensationswesen im Kirchenrecht. 1897.
Stutz, Ulrich, Der Geist des codex iuris canonici. Heft 92/93 der Kirchenrechtl. Abhandlungen, 1918.
Theiner, Acta genuina Concilii Tridentini. 1874.

Triebs, Franz, Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechts in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Eherecht. 1. und 2. Teil. 1925, 1927.
Uhrig, Adam Joseph, System des Eherechts. 1854.
Vering, Friedrich H., Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts. 3. Aufl. 1893.
Vermeersch, A., und J. Creusen, Epitome Iuris Canonici cum Commentariis. 1921 folg. (Das Eherecht ist von Creusen bearbeitet.)
Vogt, Joseph, Das kirchliche Eherecht. 3. Aufl. 1910.
Walter, Ferdinand, Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. 12. Ausg. 1856.
Wernz, F. X., und Vidal, P., Ius canonicum ad Codicis normam exactum, 1923 ff., Bd. 5 (mit dem Ius matrimoniale) 1925.
Zhischmann, Jos., Das Eherecht der orientalischen Kirche. 1864.

Abkürzungen.

ASS (AAS) = Acta Sanctae Sedis (ex iis decerpta, quae apud Sanctam Sedem geruntur), seit 1904 amtlicher Anzeiger des Apostolischen Stuhles; seit 1909 mit dem Titel Acta Apostolicae Sedis.
Anal. eccl. = Analecta ecclesiastica, Revue Romaine, 1893 folg.
Arch. = Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1857 folg.
can., cann. = Canon (Canones) im CIC.
Can. cont. = Le canoniste contemporain, 1878 folg.
CI = Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos.
CIC = Codex Iuris Canonici (Pii X Pontificis Maximi Iussu digestus Benedicti Papae XV Auctoritate promulgatus). Verkündet am 27. Mai 1917, in Kraft seit dem 19. Mai 1918.
Coll. = Collectanea S. Congregationis de Propaganda Fide, 2 Bde., 1907.
Coll. Lac. = Collectio Lacensis seu Acta et decreta Conciliorum recentiorum a Patribus S. J. domus Lacensis edita, 9 Bde., 1870—1890.
F. = Gasparri, Petrus, Codicis Iuris Cononici Fontes. 1923 folg. Bisher 4 Bände mit Concilia Generalia (Nr. 1—10); Romani Pontifices (Nr. 11—713); Curia Romana (Nr. 714—1305 SCSO; Nr. 1306 folg. SC Episcoporum et Regularium).
NRTh = Nouvelle Revue Théologique, publiée sous la direction du R. P. Piat de Mons et de M. J. Planchard, 1869 folg.
SC de PF = Sacra Congregatio de Propaganda Fide.
SP = Sacra Poenitentiaria.
SCSC = Sacra Congregatio S. Concilii.
SCSO = Sacra Congregatio Sancti Officii.

A. Behinderungen der Eheschließung.

1. Eheschließungsform.

Die katholische Kirche erklärt nur solche Ehen für kirchlich gültig, die abgeschlossen werden — unter Beachtung gewisser Vorschriften[1]) — vor dem Pfarrer, dem Ortsordinarius oder dem von ihnen abgeordneten Priester und vor wenigstens zwei Zeugen[2]). Wer also eine kirchlich gültige Ehe schließen will, bedarf der Mitwirkung einer kirchlichen Amtsperson, in der Regel des Pfarrers, der bei dem feierlichen Vertragsschluß als Urkundsbeamter und Amtszeuge zugegen ist. Die Stellung der beurkundenden kirchlichen Amtsperson ist damit durch den Codex der Stellung des Standesbeamten in etwa angenähert worden[3]), nachdem bereits durch das Gesetz „Ne temere" vom 3. 8. 1907[4]) Vorschriften dieser Art in Kraft gesetzt worden waren[5]).

Große Bedeutung gewinnt hierbei die zur Gültigkeit der Ehe einzuhaltende Vorschrift, daß die kirchliche Amtsperson die Willenserklärung hinsichtlich der Eheschließung von jedem der Eheteile „ohne Zwang und große Angst" erfragen und entgegennehmen muß[6]). Es genügt also nicht mehr die Abgabe der Erklärungen in Gegenwart der kirchlichen Amtsperson, wie es für das Tridentinische Eheschließungs-

---

[1]) cann. 1095 folg.

[2]) Ausnahmen sind in den cann. 1098, 1099 vorgesehen.

[3]) Vgl. Martin Wolff § 18 Anm. 10 im Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts von Enneccerus-Kipp-Wolff: „Lehrreich ist der Parallelismus dieses neuen kirchlichen Eherechts und des deutschen Reichsrechts: Die Kirche hat nur die passive Assistenz des Pfarrers fallen lassen und die aktive erfordert, wie der Staat die aktive Assistenz des Standesbeamten verlangt; sie hat andererseits die Zuständigkeit des Pfarrers zu einer Sollvorschrift herabgedrückt wie der Staat die des Standesbeamten."

[4]) Arch. 88 S. 146.

[5]) Vgl. die Entscheidung der SCC (Spoletana) vom 31. 7. 1751 (Richter-Schulte 49 S. 229): „... parochus in matrimonium nullam exercet iurisdictionem, quum ex veriori et receptiori sententia non sit minister magni huius sacramenti, sed sit testis spectabilis, qui cum aliis testibus certam reddat ecclesiam, hunc atque illam matrimonium contraxisse."

[6]) sog. interrogationes de consensu, vgl. can. 1102 § 1.

recht ausreichte. Die kirchliche Amtsperson muß bei jeder Eheschließung durch Erfragen der Willenserklärungen mitwirken, aktiv tätig werden, auch dann, wo sich u. U. ihre weitere Tätigkeit auf ein „Dabeisein" (interesse) beschränken kann, wie z. B. nach näherer Regelung des Ordinarius bei notorischen Freidenkern und bei Mitgliedern kirchlich verbotener Vereinigungen (can. 1065 § 2) [7]).

2. Ehebehinderungen.

Durch diese unbedingt notwendige tätige Mitwirkung der kirchlichen Amtsperson erlangt die Kirche die sichere Gewähr, daß die mannigfachen Anforderungen erfüllt werden, die an die Person der Eheschließenden zu stellen sind. Die Kirche hat darüber zu wachen, daß die Gebote des Naturrechts, die für das Eherecht in Geltung sind, beachtet werden. Sie hat ihnen von sich aus einen Kreis von Geboten angeschlossen, die sich in der langen Erfahrung der Kirche als erforderlich erwiesen haben.

a) Ehehindernisse.

Die wichtigsten dieser Anforderungen hat sie nun aber nicht, wie es der heutigen wissenschaftlichen Anschauung entsprechen würde, förmlich ausgesprochen, sondern sie betrachtet [8]), welche Wirkungen das Fehlen einer der Anforderungen äußert. Sie bezeichnet das Fehlen einer der Anforderungen als ein Ehehindernis (impedimentum matrimonii). Die Tatbestände, bei welchen die Kirche ein Ehehindernis feststellt, sind im Codex erschöpfend aufgezählt und genau begrenzt. Die Ehehindernisse äußern sich praktisch darin, daß die kirchliche Amtsperson bei der Eheschließung nicht mitwirken darf: „Demum si nullum detectum fuerit impedimentum, nec dubium nec certum, parochus, expletis publicationibus, ad matrimonii celebrationem partes admittat" (can. 1031 § 3). Ähnlich schreibt can. 1097 § 1 n. 1 vor: „Parochus autem vel loci Ordinarius matrimonio licite assistunt constito sibi legitime de libero statu contrahentium ad normam iuris."

---

[7]) Vgl. neuerdings die Verordnung des Erzbischofs Dubois von Paris gegen die „Action française" mit dem Verbot jeder religiösen Zeremonie: „Le prêtre y assistera, mais il n'y aura aucune cérémonie religieuse, pas même la messe."

[8]) Vgl. hierzu Martin Wolff § 8, im Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts von Enneccerus (†), Kipp und Wolff: „Es ist gekünstelt, die gesetzlichen Voraussetzungen eines Vertrages mit Hilfe einer doppelten Negation als Mängel von Vertragshindernissen darzustellen." Pöschl S. 88 vor A.

Den Ehewerbern selbst ist in einem solchen Falle die Eheschließung ebenfalls verboten[9]). Sie begehen eine schwere Sünde, wenn sie trotzdem — etwa mit Hilfe einer Täuschung — die Eheschließungshandlung vornehmen, abgesehen davon, daß das Vorliegen eines sog. „trennenden" Ehehindernisses gar keine Ehe zustande kommen läßt. Die Kirche spricht also in diesen wichtigen Fällen für die Vertragschließenden wie auch für ihren Pfarrer ein Verbot aus, i. S. einer Eheschließung tätig zu werden. Demgemäß enthält die den Ehewerbern erteilte Dispens von einem Ehehindernis auch die „concessio, ut parochus cum duobus testibus eius (matrimonii) adsit celebrationi[10]).

b) Anderweite Ehebehinderungen.

Außer durch die Aufstellung der Ehehindernisse bringt die Kirche durch eine Anzahl anderer Bestimmungen zum Ausdruck, welche Voraussetzungen sie für eine ordnungsmäßige Eheschließung aufstellt. Die Art dieser Vorschriften ist recht ungleich. Zum Teil reichen sie an die Ehehindernisse in ihrer Strenge heran (z. B. can. 1065 § 2), z. T. schieben sie die Ehe lediglich um einige Zeit auf (z. B. can. 1030); einzelne beruhen auf dem Naturrecht (cann. 1065, 1066), andere sind einfache Ordnungsvorschriften. Der CIC stellt sie nicht im Zusammenhange dar, reiht sie vielmehr da ein, wo es der sachliche Zusammenhang ihm gerade geboten erscheinen läßt.

a) Trauungsverbote.

Die meisten dieser Ehebehinderungsfälle kennzeichnen ihre innere Zusammengehörigkeit dadurch, daß dem Pfarrer mit immer der gleichen Formel „ne assistat" verboten wird, bei der Eheschließung mitzuwirken, also die Willenserklärungen zu erfragen, bevor nicht bestimmte, jeweils in der Vorschrift genannte Voraussetzungen erfüllt worden sind. Man kann hier von einer neuen und z. T. selbständigen Art ehehindernder Bestimmungen sprechen. Sie treten neben die Ehehindernisse und erfordern die Klärung einer ganzen Reihe von Fragen. Es handelt sich vor allem um 10 Fälle, in welchen es dem Pfarrer verboten ist, die Ehewerber zu trauen:

1. dem Pfarrer bleibt bei kluger Überlegung das Vorhandensein eines Ehehindernisses zweifelhaft (can. 1031 § 1 n. 3),

---

[9]) „Impedimentum impediens continet gravem prohibitionem contrahendi matrimonium ...; impedimentum dirimens ... graviter prohibet matrimonium contrahendum ...", can. 1036.

[10]) SCSO 10. 9. 1820 F. 859 IV S. 142.

2. Wohnsitzlose sollen getraut werden (can. 1032),
3. Minderjährige wollen ohne Wissen oder gegen den vernünftigen Willen der Eltern heiraten (can. 1034);
(4.—8.) Unwürdige wollen getraut werden, nämlich
4. „Freidenker" (can. 1065 § 2),
5. Mitglieder kirchlich verbotener Gesellschaften (can. 1065 § 2);
6. öffentliche Sünder (can. 1066),
7. notorisch mit der kirchlichen Besserungsstrafe belegte Personen (can. 1066),
8. Brautleute wollen sich doppelt (katholisch und nichtkatholisch) trauen lassen (cann. 1063 § 2; 1071).
(9.—10.) Die Ehe soll in vermittelter Form geschlossen werden, nämlich
9. durch einen Bevollmächtigten (can. 1091), oder
10. durch einen Dolmetscher (can. 1091).

Außer diesen Fällen verbietet der CIC noch in zwei weiteren Bestimmungen dem Pfarrer die Mitwirkung bei der Eheschließung mit der üblichen Formel „ne assistat". Sie sind in can. 1030 enthalten. Er schreibt vor, daß der Pfarrer auch nach Durchführung der vorgeschriebenen Nachforschungen über den ledigen Stand der Ehewerber (can. 1020 § 1: „Parochus ... opportuno antea tempore diligenter investiget num matrimonio contrahendo aliquid obstet") und nach Vornahme des Aufgebotes nicht eher Assistenz leisten darf, bis er alle notwendigen Urkunden erhalten hat und außerdem bis drei Tage seit dem letzten Aufgebot verstrichen sind.

Diese Bestimmungen sind jedoch mit den oben genannten nicht auf eine Stufe zu stellen. Sie gehören — im Gegensatz zu den obigen Fällen — noch zu dem Kreis von Vorschriften, welche die allgemeine Verpflichtung des Pfarrers zur Aufklärung etwaiger Ehebehinderungen regeln. Demgemäß unterscheiden sie sich von den übrigen Verboten schon dadurch, daß ein Eingreifen des Ordinarius durch licentia (permissio) gar nicht in Frage kommt. Es handelt sich eben um Tatbestände, deren Klärung zum Aufgabenkreis des Pfarrers, zu dem ihm übertragenen Ledigverfahren gehört. Der Ordinarius braucht wegen des einfachen Sachverhalts gar nicht befaßt zu werden, da ja nur die dem Pfarrer übertragenen Nachforschungen durch urkundliche Unterlagen zu ergänzen sind und das vom Pfarrer vorzunehmende dritte Aufgebot durch das Verstreichenlassen einer gewissen Frist für das Bekanntwerden in Wirksamkeit zu setzen ist.

β) Bestimmungen ohne ausdrückliches Trauungsverbot.

Neben diesen ausdrücklichen Verboten an den Pfarrer, zu assistieren („ne assistat") enthält der CIC Bestimmungen, die sich ebenfalls als Hindernisse für eine Trauung auswirken können, rechtlich jedoch andersartig gestaltet sind. In Betracht kommen fünf Fälle.

1. Die Kirche wünscht, daß Ehen nicht vor dem landesüblichen Heiratsalter geschlossen werden. Sie gibt daher dem Pfarrer auf, seinen Einfluß zur Verhinderung verfrühter Ehen aufzubieten: „curent animarum pastores ab eo (matrimonio) avertere ante aetatem, qua, secundum regionis receptos mores, matrimonium iniri solet" (can. 1067 § 2). Bleiben aber die Ehewerber trotz der Bemühungen des Pfarrers bei ihrem Vorhaben, so ist dies doch kein Grund, sie nicht zur Eheschließung zuzulassen.

2. Dasselbe gilt von dem Wunsche der Kirche, die Ehe möge erst geschlossen werden, nachdem die Ehewerber ihre Sünden gebeichtet und die Hl. Kommunion würdig empfangen haben (can. 1033): „eosdemque (sponsos) vehementer adhortetur ut ante matrimonii celebrationem sua peccata diligenter confiteantur et sanctissimam Eucharistiam pie recipiant". Eine Ausnahme besteht nur bei den öffentlichen Sündern, can. 1066 verbietet dann die Mitwirkung des Pfarrers.

3. Zweifel können bestehen hinsichtlich des Erfordernisses der Firmung, die nach dem Willen der Kirche vor der Ehe empfangen werden soll, wenn es ohne erheblichen Nachteil möglich ist (can. 1021 § 2). Die Bestimmung sagt wörtlich, daß die Katholiken die Firmung empfangen sollen „bevor sie zur Eheschließung zugelassen werden"[11]). Der Empfang der Firmung ist also Bedingung für die Zulassung zur Eheschließung. Diese Zulassung ist aber nach dem heutigen Recht nichts weiter als die stillschweigende oder ausdrückliche Erklärung des Pfarrers, wegen des Fehlens von Ehebehinderungen bei der Eheschließung mitwirken zu wollen. Die Firmung ist deshalb — unter der oben genannten Voraussetzung, daß sie ohne erheblichen Nachteil empfangen werden kann — Bedingung auch für die Mitwirkung des Pfarrers bei der Eheschließung. Ein unmittelbares Verbot („ne assistat parochus ...") liegt für den Pfarrer nicht vor. Der Pfarrer hat jedoch das Recht, seine Mitwirkung von dem vorherigen Empfang der Firmung abhängig zu machen, und die Kirche wünscht wohl, daß er von diesem Rechte Gebrauch mache. In diesem Sinne bildet der Mangel des Emp-

[11]) Catholici qui sacramentum confirmationis nondum receperunt, illud, antequam ad matrimonium admittantur, recipiant, si id possint sine gravi incommodo.

fanges der Firmung ein Hindernis für die Mitwirkung des Pfarrers und kann deswegen als den ausgesprochenen Trauungsverboten am nächsten kommend angesehen werden.

4. Eine Ehebehinderung zeitlicher Art scheint durch can. 1987 aufgestellt zu sein. Er sagt, den Ehegatten stehe nach Ablauf von zehn Tagen seit Bekanntmachung des zweiten kirchlichen auf Nichtigkeit der Ehe lautenden Urteils das Recht zu, eine neue Ehe einzugehen (sofern der Verteidiger des Ehebandes glaubt, nicht Berufung einlegen zu sollen): „Post secundam sententiam, quae matrimonii nullitatem confirmaverit, si defensor vinculi in gradu appellationis pro sua conscientia non crediderit esse appellandum, ius coniugibus est, decem diebus a sententiae denuntiatione elapsis, novas nuptias contrahendi." Die Vorschrift bringt jedoch keine Erschwerung der Eheschließung durch die zehntätige Befristung, wie es auf den ersten Blick scheinen mag, sie ermöglicht vielmehr überhaupt erst eine Eheschließung, sie ist eine „potestas coniugibus facta"[12]). Urteile in Ehesachen gehen nämlich nach kirchlichem Recht niemals in Rechtskraft über (can. 1903)[13]). Die beiden Eheteile wären deswegen stets durch das bestehende Eheband verhindert (can. 1069), sich anderweitig zu verheiraten, trotz der kirchlichen Nichtigkeitsurteile. Hier greift nun die Kirche mit can. 1987 ein, indem sie „den Ehegatten" (coniugibus!) das Recht zur erneuten Verehelichung gewährt,

1. wenn sich zwei kirchliche Urteile übereinstimmend für die Nichtigkeit der Ehe aussprechen[14]);

2. wenn der Verteidiger des Ehebandes keine Berufung eingelegt hat, und

3. wenn seit der Bekanntmachung des Urteils an die Eheteile[15]) zehn Tage[16]) verstrichen sind, ohne daß, wie hinzuzufügen ist, von den Eheteilen Berufung eingelegt ist. Es muß also m. a. W. die Gewißheit bestehen, daß das zweite Ehenichtigkeitsurteil „rechtskräftig" in dem beschränkten Sinne des Eherechts geworden ist. Nur bis zur Erlangung dieser Gewißheit ist das „bestehende Eheband" Ehehindernis (can. 1069).

---

[12]) SCSO, instr. (ad Ep. Rituum Orient.), a. 1883 tit. V n. 30 (F. 1078 IV S. 400).

[13]) „Nunquam transeunt in rem iudicatam causae de statu personarum", i. e. de vinculo matrimoniali, sacrae ordinationis, professionis religiosae (Creusen, Lib. IV n. 245. 2).

[14]) Die Sache darf nur dann ein drittes Mal erörtert werden, wenn neue, wichtige Beweismittel oder Urkunden beigebracht werden (can. 1903).

[15]) denuntiatio, vgl. can. 1877: „Publicatio sententiae fieri potest ... partibus denuntiando, sententiam esse penes cancellariam tribunalis ..."

[16]) d. i. die Berufungsfrist, can. 1881.

5. Zu prüfen bleibt auch, ob nicht eine nach den Vorschriften des CIC geschlossene förmliche[17]) Verlobung die Verlobten in ihrer Eheschließungsfreiheit hindert[18]). Die Bedeutung, zu welcher die Verlobung durch die vorgeschriebene urkundliche Form gesteigert erscheint, legt es nahe, eine Behinderung anzunehmen, zumal das Bestehen einer anderweiten Verlobung früher Ehehindernisse zur Folge hatte (impedimentum sponsalium de futuro: „Nihil transeat", impedimentum publicae honestatis)[19]). Der päpstliche Ausschuß für die Auslegung des CIC hat jedoch im Juni 1918 jede Behinderung wegen des Bestehens einer Verlobung verneint[20]):

„Si quis reclamet ius suum ex sponsalibus valide contractis contra partem inituram matrimonium cum alio, matrimonium eritne suspendendum usque dum actum fuerit de iusta causa dispensationis priorum sponsalium et de damnorum reparatione, si qua debeatur? (can. 1017 § 3).

R.: Negative, seu non amplius admitti actionem de iusta causa dissolutionis sponsalium; actionem vero reparationis damnorum non suspendere matrimonii celebrationem."

Der Pfarrer hat hiernach nicht zu prüfen, ob ein zureichender Grund für die Lösung der Verlobung gegeben ist, und darf deswegen die Eheschließung durch das Verweigern seiner Mitwirkung nicht hinausschieben.

---

[17]) schriftlich unter Zuziehung eines Amtszeugen (Pfarrer oder Ortsordinarius) oder mindestens zweier Zeugen (can. 1017 § 2).

[18]) Vgl. Creusen, Lib. III n. 282, 283; Gasparri n. 114; Chelodi § 18.

[19]) v. Scherer II, 131 [65]; Chelodi § 18; Gasparri n. 114.

[20]) AAS 10 S. 345.

B. Die Trauungshindernisse.

I. Allgemeiner Teil.

1.

Wenn dem Pfarrer in den bereits oben genannten zehn Fällen verboten wird, zu assistieren („ne assistat"), ist er gehindert, die Assistenz zu leisten und darf dementsprechend auch keinen Priester hierfür delegieren (can. 1096 § 2); es besteht für ihn ein Assistenzhindernis, das man wegen der Ausgestaltung der Assistenz zu einer notwendig aktiven Mitwirkung als Trauungshindernis bezeichnen kann, als Gegenstück zu dem Ehehindernis.

Den Ausdruck „Trauungshindernis" verwendet bereits die evangelische Kirche für die seit der Reichsgesetzgebung von 1875 von den einzelnen Landeskirchen gesetzlich geregelten Voraussetzungen, unter denen die kirchliche Trauung zu erteilen ist. Sie greifen in folgenden Fällen Platz: bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen; bei Ehen zwischen Personen, von denen keine der evangelischen Kirche angehört; bei gemischten Ehen, wenn der Bräutigam oder überhaupt ein Eheteil die Erziehung sämtlicher Kinder im nichtevangelischen Glauben versprochen hat; bei Ehen Geschiedener, deren Schließung von den zuständigen Organen auf Grund der gemeinen evangelischen Auslegung des Wortes Gottes als sündhaft anzusehen ist; bei Ehen von Personen, denen die Trauung nicht ohne Ärgernis erteilt werden kann oder sich als Entwürdigung der kirchlichen Handlung darstellt[1]). Im evangelischen Eherecht nehmen diese „Trauungshindernisse" etwa die Stelle der „Ehehindernisse" des katholischen Eherechts ein. Dies beruht mit darauf, daß nach dem Rechte der evangelischen Kirche die Ehe durch die kirchliche Trauung begründet wird, durch die Konsenserklärung der Verlobten auf Befragen des Pfarrers, das Zusammensprechen und die Benediktion durch den Pfarrer.

Demgegenüber ist nach katholischer Anschauung die Trauung durch den Geistlichen nie Eheschließung gewesen. Die katholische

[1]) Siehe Friedberg § 138 Anm. 5.

Kirche verlegte stets die ehebegründende Kraft in den Konsens der Brautleute selbst. Die Trauung folgt der Eheschließung; sie enthält die Feststellung, daß die Ehe geschlossen ist und die Einsegnung.

Doch man kann hier wohl unbedenklich den Ausdruck „Trauung", wie vorgeschlagen, in einem weiteren Sinne verwenden, dermaßen, daß er die gesamte Tätigkeit des Pfarrers bei der Eheschließung, insbesondere also die notwendig aktive Assistenz umfaßt[2]).

Zur Klarstellung des Wesens der obengenannten und als „Trauungshindernisse" bezeichneten zehn Fälle dient wesentlich eine Gegenüberstellung mit den Ehehindernissen. Es ist deshalb insoweit auf diese einzugehen.

Als gesetzliche Ehehindernisse (impedimenta ex lege) bezeichnet der CIC nur noch die in den capita III und IV genannten Tatbestände der cann. 1058 (einfache Gelübde), 1059 (Annahme an Kindes Statt), 1060 (Mischehe), 1067 § 1 (Mangelndes Alter), 1068 (Impotenz), 1069 § 1 (Bestehende Ehe), 1070 (Kultusverschiedenheit), 1072—1080 (Höhere Weihen, feierliche Gelübde, Frauenraub, verschärfter Ehebruch, Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, Öffentliche Ehrbarkeit, geistliche Verwandtschaft). Sie stellen rechtliche Mängel in der Eignung der betr. Person zur Eheschließung dar (vgl. „iure habilis" in can. 1081), sie sind die früher sog. impedimenta ex parte personae[3]), zum Unterschiede von den früher aufgestellten sog. impedimenta ex parte consensus und impedimenta ex parte formae[4]). Die impedimenta ex parte personae allein sind die Ehehindernisse i. S. des CIC. An diesem Grundsatz ändert es nichts, wenn der CIC selbst mitunter den Begriff des Ehehindernisses offenbar in ganz anderem Sinne gebraucht[5]) oder wenn in dem halbamtlichen Sachweiser des CIC[6]) von Gasparri noch die Nichtbeachtung der wesentlichen Form (can. 1094), das alte impedimentum clandestinitatis, zu den Ehehindernissen gezählt wird. Es handelt sich hier um nicht mehr als mangelnde Folgerichtigkeit im Gebrauch eines juristischen Ausdruckes, die den Begriffsinhalt nicht ändern kann.

---

[2]) Es wäre wohl aber zu prüfen, ob nicht die wörtliche Übersetzung des lateinischen Ausdruckes vorzuziehen ist. „Beistandsverbote" klingt zwar etwas hart und ungewohnt, kommt aber gewiß dem Wesen der Bestimmungen näher.

[3]) Wernz-Vidal V n. 146.

[4]) Sanchez VII, 6. 4 stellt impedimenta ex parte contractus denen ex parte contrahentium gegenüber.

[5]) z. B. in can. 1971, im verfahrensrechtlichen Teil: „Habiles ad accusandum (matrimonium) sunt: I. o Coniuges, in omnibus causis separationis et nullitatis, nisi ipsi fuerint impedimenti causa", sowie in den cann. 1093, 1020 § 2.

[6]) Index analythico-alphabeticus.

Die Willens- und Formmängel sind vom CIC aus dem Begriff „Ehehindernis" ausgeschieden. Sie kommen schon äußerlich in besonderen Abschnitten zur Darstellung (caput V „de consensu matrimoniali", caput VI „de forma celebrationis matrimonii") [7]. Die Ehehindernisse sind nur Eignungsmängel in der Person der Eheschließenden, die im Rechtsbereich festgestellt werden können.

Die Trauungshindernisse dagegen beschränken sich nicht auf solche Eignungsmängel in der Person. Die den Tatbeständen der cann. 1065, 1066 und 1063 zugrunde liegende „Unwürdigkeit" der Ehewerber — notorisches Freidenkertum, notorische Mitgliedschaft in kirchlich verbotenen Vereinigungen, öffentliche Sünden, notorische Verstrickung in eine kirchliche Besserungsstrafe, Trauung durch einen nichtkatholischen Religionsdiener (beabsichtigt oder bereits vollzogen) — kann in etwa den Eignungsmängeln gleichgestellt werden. Die Trauungshindernisse greifen aber auch auf die Form der Kundgebung des Ehewillens in can. 1091 über, wenn sie bei einem beabsichtigten vermittelten Eheabschlusse durch einen Dolmetscher oder einen Stellvertreter die Trauung nicht ohne bischöfliche Erlaubnis gestatten. Auch kann das Trauungshindernis beim Fehlen der elterlichen Einwilligung für die Ehen von minderjährigen Hauskindern allenfalls als Trauungshindernis ex parte consensus bezeichnet werden.

Bedeutsam ist folgende Unterscheidung. Ein Ehehindernis enthält gemäß can. 1036 ein strenges Verbot, die Ehe zu schließen (gravis prohibitio contrahendi matrimonium). Ein Zuwiderhandeln läßt eine gültige oder aber gar keine Ehe entstehen. In der Regel wird der Pfarrer dafür sorgen, daß die Brautleute das Verbot der Kirche achten (can. 1031 § 3), da die Ehe meist vor ihm als der kirchlichen Urkundsperson geschlossen wird (can. 1094). Das kirchliche Verbot bleibt aber, darüber hinaus, auch in den Ausnahmefällen in Wirkung, wo der Pfarrer zur Schließung einer gültigen Ehe nicht mitzuwirken braucht (can. 1098) [8]), da das Verbot auch unmittelbar an die Brautleute gerichtet ist.

So weit reichen die Trauungshindernisse, wie schon ihr Name sagt, nicht. Sie können nur die Regelfälle treffen, wo der Pfarrer, Ordinarius oder ein von ihnen abgeordneter Priester bei der Ehe gemäß den cann. 1095, 1096 mitwirkt. In den Ausnahmefällen kommen die

---

[7]) Die neue Einteilung folgt den Darstellungen von D'Annibale (III § 429) und Gasparri (n. 256), die sich ihrerseits wieder auf eine reiche, insbesondere deutsche Literatur zu dieser Frage stützen konnten.

[8]) Si haberi vel adiri nequeat sine gravi incommodo parochus vel Ordinarius vel sacerdos delegatus qui matrimonio assistant ad normam canonum 1095, 1096 ...

Trauungshindernisse nicht zur Wirkung. Das hat darin seinen Grund, daß das Ehehindernis den Ehewerbern den Vertragsschluß und dem Pfarrer die Trauung verbietet (cann. 1036, 1031 § 3), das Trauungsverbot jedoch, ohne sich an die Brautleute unmittelbar zu wenden, lediglich den Pfarrer im Rechtsbereich bindet. Der prohibitio assistendi steht beim Trauungshindernis die prohibitio contrahendi nicht zur Seite!

Mit dem in can. 1035 niedergelegten Grundsatze der Eheschließungsfreiheit: „Omnes possunt matrimonium contrahere, qui iure non prohibentur" stehen die Trauungshindernisse im Einklang. Sie beruhen auf den Vorschriften, die dem Pfarrer gegeben sind durch das Recht (ius, nämlich ius divinum oder ius humanum competens)[9]. Im übrigen besagt can. 1035, im bewußten Gegensatz zu dem ihm entsprechenden Grundsatz für ein anderes Sakrament der Lebendigen, das sacramentum ss. Eucharistiae[10], nichts über die Pflicht des Pfarrers zur Zulassung, während dort can. 853 vorschreibt: „quilibet baptizatus qui iure non prohibetur, admitti potest et debet ad sacram communionem". Der Hl. Alphons begründet dies (bei der Erörterung der Eheschließung von Unwürdigen) damit, daß eben kein Recht darauf besteht, eine „unerlaubte" Ehe zu schließen[11].

Hieraus folgt auch die Möglichkeit, die Zahl der Trauungshindernisse zu vermehren, insbesondere durch Anordnungen der Ordinarien. Der Hl. Stuhl hat sich zwar in can. 1038 § 2[12] das alleinige Recht vorbehalten, „andere Ehehindernisse" trennender oder verbietender Art aufzustellen. Der Vorbehalt der Zuständigkeit betrifft jedoch nur die Ehehindernisse, nicht die Trauungshindernisse. Es wäre auch nicht recht einzusehen, weshalb nicht der Pfarrer in schwierigen Fällen, wie z. B. bei bedingten Eheschließungen, nicht sollte allgemein veranlaßt werden können, die Ehe bis zur Einholung des Rates seines Ordinarius aufzuschieben[13].

In allen Fällen des Trauungsverbotes mit der vorgeschriebenen Anrufung des Ordinarius wird erreicht, daß dieser Gelegenheit er-

---

[9]) Vgl. Gasparri n. 253.

[10]) locus parallelus, vgl. can. 18.

[11]) n. 54: nullum ius contrahentium ut parochus matrimonio adsistat. Ius enim ad matrimonium illicitum nullum est (Kaiser in Anal. Eccl. 10, 139).

[12]) „Eidem supremae auctoritati privative ius est alia impedimenta matrimonium impedientia vel dirimentia pro baptizatis constituendi per modum legis sive universalis sive particularis."

[13]) Die Anweisung für die geistlichen Gerichte Österreichs schrieb die Anrufung des Ordinarius in diesen Fällen ausdrücklich vor (§ 20): „Hoc ipsum fiat (res ad Episcopum deferenda) si alia quacunque ex causa difficultas et dubia enascantur."

hält, von sich aus das bestehende Verbot der Trauung zu einem Verbot der Ehe, impedimentum, auszugestalten. Der Ordinarius kann gemäß can. 1039 allen seinen Untertanen und denen, die sich in seinem Sprengel aufhalten, eine Ehe im Einzelfalle, notfalls unter Strafandrohung (can. 2220 § 1) verbieten, aber nur auf Zeit, wenn und solange ein rechtmäßiger Grund besteht. Ein derart erlassenes Verbot schafft für die betr. Ehe ein verbietendes Ehehindernis[14]), das freilich nicht ein impedimentum ex lege, sondern ein solches ex praecepto enthält[15]).

Dieses Eheverbot des Bischofs (vetitum) ist das einzige Mitel, mit dem der Bischof einen vom Pfarrer ihm unterbreiteten Fall gegen die Ehewerber entscheiden kann. Eine andersartige Ehebehinderung, z. B. ein lediglich durch seine Bestätigung verstärktes Trauungsverbot gegenüber dem Pfarrer, würde mit der durch can. 1035 gewährleisteten grundsätzlichen Eheschließungsfreiheit kaum in Einklang zu bringen sein. Denn die Trauungsverbote sind nur ein dem Pfarrer gegebenes Mittel, um eine beabsichtigte Eheschließung vorläufig hintanzuhalten und eine endgültige Entscheidung des Falles durch den Ordinarius zu ermöglichen und anzubahnen. Dieser wird sich demgemäß in einer endgültigen Form entweder für ein Eheverbot oder für die Erteilung der Trauungserlaubnis zu entscheiden haben. Der Ordinarius muß also dem Trauungshindernis in der Form des can. 1039 durch „vetitum Ecclesiae" beitreten. Bei begründetem Verdacht des Bestehens eines Ehehindernisses (vgl. jetzt das Trauungshindernis des can. 1031 § 3) machte dies die Anweisung an die geistlichen Gerichte Österreichs dem Ordinarius zur Pflicht (§ 67): „Quando fundata adsit suspicio, nupturientibus impedimentum quoddam obstare ... sacrorum Antistiti ius competit et respective obligatio incumbit, matrimonii celebrationem interdicere. Quamdiu interdictum ab eo sublatum non sit, matrimonium contrahere illicitum est." Der Bischof kann somit eine gültige Eheschließung

---

[14]) Vgl. Gasparri n. 279.

[15]) can. 24: „Praecepta, singulis data, eos quibus dantur, ubique urgent, sed iudicialiter urgeri nequeunt ..." Es ist Göller (S. 50) zuzugeben, daß die in can. 1039 umschriebene Befugnis des Ordinarius im CIC und auch im Index von Gasparri nicht mehr Ehehindernis genannt, vielmehr im Zusammenhang mit den Zuständigkeitsfragen behandelt wird. Das beruht eben auf dem Ermächtigungscharakter des can. 1039, der als „Rahmenvorschrift" erst im Einzelfalle vom Ordinarius mit einer „iusta causa" auszufüllen ist. Ein hiernach erlassenes Eheverbot wird aber als Ehehindernis angesprochen werden müssen. Sonst wäre es nicht recht verständlich, daß in can. 1038 § 2 von impedimenta per modum legis gesprochen wird. Die Ausdrucksweise wäre doch wohl nicht so gewählt, wenn es nicht noch andere impedimenta, solche per modum praecepti, wie eben das vetitum Ecclesiae, gäbe.

verhindern[16]), indem er den Ehewerbern durch das Eheverbot und die infolgedessen eintretende Trauungsverweigerung der Pfarrer die Möglichkeit zur kirchlich gültigen Eheschließungsform entzieht. Die Voraussetzungen für die Eheschließung ohne Pfarrer, in der Notform, liegen nicht vor, da die Unmöglichkeit der kirchlichen Eheschließungsform von dem Ordinarius selbst herbeigeführt ist.

Der Unterschied zwischen Trauungs- und Ehehindernissen zeigt sich ferner in der Verschiedenheit der von dem Hindernis betroffenen Handlungen. Das Trauungshindernis hindert nur die „Trauung" selbst, keine der vorbereitenden Handlungen, wie es bei einem Ehehindernis der Fall ist. Hier ist dem Pfarrer bis zur Behebung des Hindernisses jede Betätigung untersagt: „Detecto impedimento certo: si sit publicum et detegatur ante inceptas publicationes, parochus ulterius ne procedat, donec impedimentum removeatur ..." (can. 1031 § 2 n. 2). So kann z. B. eine Verlobung kirchlich gültig geschlossen werden, obwohl schließlich ein Trauungshindernis besteht, im Gegensatz zu dem Falle, in welchem schließlich ein Ehehindernis besteht. Ebenso wird der Pfarrer beim Trauungshindernis, anders als beim Ehehindernis, nicht an der Vornahme des Aufgebotes gehindert.

Eine Befreiung von dem Trauungshindernis tritt in den Fällen der cann. 1032 und 1034 (Ehen von Wohnsitzlosen und Minderjährigen) schon durch Zeitablauf ein, durch Begründung eines Wohnsitzes und Erreichung des 21. Lebensjahres. Der CIC meidet bei den Trauungshindernissen den bei den Ehehindernissen althergebrachten Ausdruck „Dispens". Er spricht mehrfach von einer Erlaubnis (licentia, permissio), die vom Ordinarius zu erteilen sei, so in can. 1032 (bei den Ehen Wohnsitzloser) von einer „licentia assistendi", in can. 1065 § 2 (bei notorischen Freidenkern und Freimaurern) von einem „permittere ut matrimonio intersit", in can. 1091 (bei der Eheschließung durch Dolmetscher oder Stellvertreter) setzt er voraus, daß der Pfarrer erst assistiert „habita Ordinarii licentia". Anderenorts wird dem Pfarrer nur die Beratung mit dem Ordinarius, ein „consulere", vorgeschrieben. Ein sachlicher Unterschied ist nicht erkennbar. Man kann insbesondere nicht annehmen, daß der Ausdruck „consulere" nur diese Beratungspflicht in sich schlösse und der Pfarrer auf Grund der Beratung frei entscheiden könne, der Ausdruck „licentia" dagegen das in erster Linie bestehende Entscheidungsrecht des Ordinarius betonen wolle. Es handelt sich vielmehr nur um einen Wechsel im Ausdruck für denselben Begriff der Erlaubnis. Dies zeigt u. a. can. 1076 § 3, der die Entscheidung auf den gemäß can. 1031 § 1 n. 3 eingeholten Rat (consulere) des Ordi-

[16]) Vgl. Creusen n. 299.

narius als „permissio“ („nunquam matrimonium permittatur“) bezeichnet, und ebenso can. 1065 § 2, der die beiden Ausdrücke in einem Zuge gebraucht: „ne assistat, nisi consulto Ordinario, qui ... ei permittere poterit ...“[17]).

Von der Dispens unterscheidet sich die „Erlaubnis“ folgendermaßen[18]):

1. Sie ist nicht, wie diese, eine Lockerung des Gesetzes im Einzelfall (legis in casu speciali relaxatio, can. 80), eine „Wunde“, die dem Gesetz geschlagen wird, contra legem. Sie stellt vielmehr eine in Gemäßheit des Gesetzes zugestandene Fähigkeit dar (facultas facta secundum legem), so daß die Eheschließung bei Erfüllung der in den einzelnen Fällen vom CIC genannten Voraussetzungen auf Grund des Gesetzes selbst erlaubt ist.

2. Die Erlaubnis kann in einfachen Fällen, im Gegensatz zur Dispens, vom Pfarrer aus den Umständen des Falles auch vermutet werden: es genügt, im Sinne des Ordinarius zu handeln, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist (licentia interpretativa, praesumpta). Daher gestattet der CIC die Trauung mitunter ohne Anrufung des Ordinarius, wenn ein Fall dringender Notwendigkeit vorliegt (excepto casu necessitas, can. 1032) oder wenn die Zeit zur Anrufung des Ordinarius fehlt (si tempus suppetat, can. 1091). In den wichtigeren Fällen der cann. 1065, 1066, 1034 muß die Erlaubnis vorher eingeholt werden. Das folgt auch daraus, daß diese Trauungshindernisse unter gewissen — erst in jedem Einzelfall zu klärenden Voraussetzungen — auf Vorschriften göttlichen Rechts beruhen, von welchen es keine Befreiung gibt. Diese Entscheidung über das etwaige Vorliegen einer Verhinderung kraft göttlichen Rechts muß, da der Pfarrer in foro externo nicht zu entscheiden hat, dem Ordinarius zustehen. Hieran würde sich auch nichts ändern, wenn die Voraussetzungen für die außerordentlichen Dispensvollmachten des Pfarrers in einem Falle gegeben wären (cann. 1043, 1044, 1045), also in Todesgefahr (urgente mortis periculo) und im sog. casus perplexus. Denn diese Dispensvollmachten erstrecken sich, wie ausdrücklich betont ist[18]), nur auf die Ehehindernisse des kirchlichen Rechts; Vorschriften des göttlichen Rechts kommen weder bei den Ehehindernissen noch bei den Trauungshindernissen für eine Befreiung in Frage.

Auf dem Gebiete der Ehehindernisse ist die Entscheidung des Pfarrers in ähnlicher Weise gehemmt, wenn es sich darum handelt,

[17]) Vgl. Gasparri im Sachweiser, unter „societates ab Ecclesia damantae“, wo eine Entscheidung des Ordinarius nach can. 1065 als „venia“ bezeichnet wird.

[18]) Siehe Vermeersch-Creusen I n. 157 S. 103.

in den Notfällen von einem Ehehindernis zu dispensieren, von dem nicht feststeht, ob es göttlichen oder nur menschlichen Rechts ist (can. 1076 § 2).

Die Feststellung der tatsächlichen Unterlagen für die Annahme eines Trauungshindernisses (z. B. die Feststellung, daß die Mitgliedschaft in verbotenen Vereinigungen notorisch ist, die Feststellung, daß die von den Eltern gegen die Ehe ihrer minderjährigen Kinder vorgebrachten Gründe eine vernünftige Grundlage haben) ist Sache des Pfarrers. Sind Brautleute der Ansicht, daß der Pfarrer ein Trauungshindernis zu Unrecht als vorliegend ansieht, so steht ihnen deswegen ein Rechtsbehelf zur Seite. Dies ist, da der Pfarrer bei der Trauung eine iurisdictio nur im Gewissensbereiche ausübt, die als appellatio extraiudicialis oder recursus bezeichnete Beschwerde (provocatio a causa, vgl. can. 2243 § 2). Eine durch Drohen mit der berechtigten Beschwerde vom Pfarrer erreichte Trauung stellt natürlich die Gültigkeit der so geschlossenen Ehe nicht in Frage[19]).

Die Entscheidung über die Beschwerde wird in den Fällen der cann. 1032 (Wohnsitzlose) und 1034 (Minderjährige) dem Ordinarius loci (can. 198 § 2) vorbehalten, dessen Leitungsgewalt nur oder auch durch ein bestimmtes Gebiet begrenzt wird, so daß z. B. den Ordensoberen diese Fälle nicht zu unterbreiten sind.

Die Entscheidung des Ordinarius unterliegt wieder, soweit sie von ihm nach dem Gesetz (secundum formulam) in der Eigenschaft als Richter (iudex) getroffen ist, der appellatio. Beruht die Anordnung des Ordinarius dagegen auf seiner einem Schiedsrichter (arbiter) ähnlichen Stellung, der nach freiem Ermessen (ex fide bona) befindet[20]), so dürfte gegen sie kein weiteres Rechtsmittel gegeben sein.

Für den Inhalt dieser Entscheidungen des Ordinarius, die u. U. recht weitreichend sind, hat der CIC in einigen Fällen besondere Richtlinien aufgestellt. In Betracht kommen besonders[21]) die an den Ordinarius gerichteten Gebote „nunquam matrimonium permittatur“ (can. 1076 § 3) und andererseits „matrimonium non est impediendum (can. 1068 § 2). In beiden Fällen hat der Ordinarius Zweifelsfragen zu entscheiden, ob Ehehindernisse vorliegen. Es handelt sich um das Ehehindernis des Unvermögens (impotentia can. 1068) und um das der Blutsverwandtschaft in der graden oder im ersten Grade der Seitenlinie (can. 1076). Wenn nun dem Ordinarius im letzten Falle verboten ist, die Ehe zu erlauben, so stände ihm doch beim Vorliegen eines tat-

---

[19]) Creusen n. 394.
[20]) Vgl. „pro suo prudenti arbitrio“ in can. 1065 § 2.
[21]) abgesehen von can. 1065 § 2.

sächlichen Zweifels frei, gemäß can. 15 zu dispensieren und so doch die Ehe zu ermöglichen. Man wird hieraus zu entnehmen haben, daß der Ordinarius in einem solchen Falle stets ein Eheverbot zu erlassen haben wird. Im ersten Falle verwendet der CIC zur Kennzeichnung des Verbots, die Ehe zu behindern, den Ausdruck „impedire", denselben, der in can. 1058 die bloß verbietenden Ehehindernisse bezeichnet und der in can. 1064 n. 2 ganz allgemein, gleichbedeutend mit „absterrere" (can. 1064 n. 1) angewendet wird. Man wird deshalb das Wort „impedire" in einem möglichst weiten Sinne aufzufassen haben, der auch die Trauungshindernisse mit umfaßt. Bereits der Pfarrer wird also einem Zweifel an dem Vorliegen des ehehindernden Unvermögens (impotentia) keine Bedeutung beizumessen haben — in Ausnahme von dem Trauungshindernis des can. 1031 § 1 n. 3. Umgekehrt wäre es dagegen im anderen Falle nicht zulässig, bei Zweifeln über Verwandtschaft in der graden oder im ersten Grade der Seitenlinie von der Befragung des Ordinarius deswegen abzusehen, weil dieser die Eheerlaubnis ja doch nicht erteilen könne. Sonst würde das Trauungshindernis zum Ehehindernis[22]). Der Pfarrer würde sich damit eigenmächtig in der iurisdictio in foro externo betätigen, abgesehen davon, daß es dann die Ehewerber in der Hand hätten, den Wohnsitz zu verlegen, um sich den Schwierigkeiten, die dieser Pfarrer macht, zu entziehen, wogegen sie nach Anrufung des Ordinarius durch den Pfarrer durch das zu erlassende Eheverbot (can. 1039) überall mindestens im Gewissen gebunden wären.

B. I. 2. Die Grundlagen der Trauungshindernisse.

Die Abgrenzung des rechtlichen Wirkungskreises des Pfarrers von dem Wirkungskreise des Ordinarius, die bei den Trauungshindernissen in den Verboten an den Pfarrer zutage tritt, ist zwar vor dem Trienter Konzil bereits vereinzelt erkennbar geworden, sie entwickelte sich jedoch in der Hauptsache erst nachher.

Anfangs herrschte wenig Klarheit, wie c. 3 X 4, 3 zeigt: „Cum autem apparuerit probabilis coniectura contra copulam contrahendam contractus interdicatur expresse, donec quid fieri debeat super eo manifestis constiterit documentis." Der Pfarrer wurde z. B. auf Grund dieser Bestimmung für befugt gehalten, Eheverbote mit den für die damalige Zeit schwerwiegendsten Folgen (Unehelichkeit der Kinder) zu erlassen; man rechnete den Erlaß von Eheverboten nicht zu den sog. causae matrimoniales. Erst später wurde von der Literatur eine so weitgehende Zuständigkeit des Pfarrers vereinzelt in Frage gestellt und dem kirch-

[22]) Vgl. can. 1038 § 2 can. 1041.

lichen Richter vorbehalten, „cuius est de causis matrimonialibus cognoscere“ [1]).

Allmählich prägte sich auch in allgemein geltenden Rechtsbestimmungen der dieser Zuständigkeitsabgrenzung zugrunde liegende Gedanke der Trennung zwischen iurisdictio und officium parochi mehr aus. Man kann ihn mit D'Annibale [2]) auf die kurze Formel bringen: „iurisdictionis (quaedam parochis sunt) quae ad sacramentum, atque ideo ad forum internum pertinent; officii quae pertinent ad contractum, atque ideo ad forum externum“. Der Pfarrer hat Leitungsgewalt nur, soweit die Ehe als Sakrament in Frage kommt, d. h. nur außerhalb des Rechtsbereiches. Sobald aber Rechtsfragen in bezug auf die Ehe auftauchen, ist es Pflicht des Pfarrers, sie, ohne selbst etwas in der Sache zu unternehmen, dem Ordinarius zu unterbreiten (ad Ordinarium recurrendum est). Dieser hat deswegen rechtlich zu entscheiden, wenn in irgendeiner Beziehung Zweifel an dem ehefreien Stande der Brautleute bestehen. Der Grundsatz wird in dem Dekret des 4. Konzils von Westminster in ausführlicher Form dahin erläutert: „quae ad forum externum unice pertinent, ab Ordinario iuridice determinandae. Ad Ordinarium igitur recurrendum est, quando agitur de matrimoniis vagorum et exterorum; de novo matrimonio contrahendo, ubi adsit dubium de validitate matrimonii iam contracti, de dubiis quibuscumque circa mortem coniugis, vel circa liberum statum eorum qui matrimonium contrahere velint: ad Ordinarium enim pertinet determinare utrum ii qui vagi dicuntur revera vagi sint, eisque licentiam dare ut matrimonium contrahant ... in aliis tandem dubiis, si quae sint post diligentem inquisitionem, solius Ordinarii est, instito etiam, si opus fuerit, iuridico processu, ea perpendere et iudicium pronuntiare“. Alles, was in den Rechtsbereich gehört, ist von dem Ordinarius als dem kirchlichen Richter zu erledigen. An ihn muß sich mithin der Pfarrer wenden, wenn eine Ehe von Wohnsitzlosen oder Fremden geschlossen werden soll und wenn in anderen Fällen Zweifel an dem ehefreien Stande der Brautleute bestehen, z. B. wenn es sich um die Gültigkeit einer früher geschlossenen Ehe oder den Tod des Ehegatten handelt. Der Ordinarius entscheidet die Zweifelsfragen, nötigenfalls unter Durchführung eines förmlichen rechtlichen Verfahrens.

Damit der Ordinarius aber nicht infolge eines eigenmächtigen

---

[1]) Vgl. Sanchez (VI, 6): quisnam potest ad tempus interdicere matrimonium contrahi non constat inter doctores. Quidam enim id soli iudici Ecclesiastico tribuunt, cuius est de causis matrimonialibus cognoscere; Goffredus; Angelus: aliud est causas matrimoniales pertractare ... aliud autem est matrimonium impedire ad tempus, et hoc parochis incumbit.

[2]) lib. III n. 451 (S. 377).

Vorgehens des Pfarrers — durch eine bereits geschlossene Ehe — vor unabänderliche Tatsachen gestellt werde, mußte dem Pfarrer die Assistenz ohne Erlaubnis des Ordinarius in solchen Fällen verboten werden. Dies findet sich zunächst im Jahre 1198 von Odo de Soliaco, dem Bischof von Paris, ausgesprochen für den Fall, daß das Bestehen eines Ehehindernisses zweifelhaft ist[3]: „Nullus sacerdos audeat perficere matrimonium in casu dubio, inconsulto episcopo, sed ad eum semper referat omnes matrimonii dubietates, si opus fuerit." Sanchez[4] schloß aus dem oben aufgeführten c. fin. de cland. desp. (IV, 3. 3), daß der Ausdruck „constiterit" eine potestas iudicialis voraussetze. Da diese dem Pfarrer nicht zustand, ergab sich mit Notwendigkeit die Anrufung des Ordinarius.

Gemeinrechtlich wurde dies auf dem Konzil von Trient hinsichtlich der Wohnsitzlosen („multi sunt qui vagantur et incertas habent sedes . . .") klar ausgesprochen: „parochis autem praecipit (S. Synodus), ne illorum matrimoniis intersint, nisi prius diligentem inquisitionem fecerint, et re ad Ordinarium delata ab eo licentiam id faciendi obtinuerint"[5]. Bedeutend weiter ging dann die von Papst Clemens X. am 21. 8. 1670 erlassene[6] und in einzelnen Ländern in Übung gewesene Verordnung „Cum alias". Der Pfarrer mußte die Erlaubnis zur Trauung in jedem einzelnen, selbst völlig klar liegenden Falle von dem Inhaber der richterlichen Gewalt, dem Ordinarius, einholen. Die abweichende Rechtsübung in Deutschland, die dem Pfarrer größere Handlungsfreiheit zugestand, beschränkte die Zuständigkeit des Ordinarius auf die Zweifelsfälle: „si dubium aliquod exoriatur, vel sponsi sive alter eorum vagus sit vel ex terris remotissimis": iudicium de libertate reservatur Episcopo.

Es kamen im Laufe der Zeit die Fälle hinzu, wo Hindernisse des Sakraments der Ehe, wie z. B. der Stand der Todsünde eines der Eheswerber, durch ihr öffentliches Bekanntsein in den Rechtsbereich getreten waren und Berücksichtigung erheischten. Sie wurden im allgemeinen nicht dem Pfarrer unterstellt, die Entscheidung blieb dem Bischof vorbehalten.

Verstöße des Pfarrers gegen diese Zuständigkeitsregelung konnten für sich allein die Gültigkeit der Ehe nicht aufheben. Der Pfarrer sündigte zwar und machte sich strafbar[7], blieb aber immer noch für

[3]) Constitutiones Synodicae Odonis Episcopi Parisiensis. Anno Christi circiter 1198 cap. VII, 3 (Hardouin t. VI P. II Sp. 1937 folg.).

[4]) III, 15. 2.

[5]) Sess. 24 cap. 7.

[6]) F. 742 IV S. 22.

[7]) Der Ansicht von Eichmann (Mischehenrecht und Strafrecht S. 198), daß diese Bestimmung bei der Eheassistenz des Pfarrers nicht anwendbar sei,

die Brautleute der legitimus parochus mit dem ihm vom Trienter Konzil zuerkannten ius assistendi.

Trauungsverbote des Bischofs an den Pfarrer im Einzelfalle hatten auf die Gültigkeit der Ehe ebenfalls keinen Einfluß, wie die SCSC mehrfach anerkannte. In der Entscheidung Giennensis[8]) (etwa aus dem Jahre 1581) nahm sie wie folgt Stellung: Ad dubium: 1.o Utrum, prohibitione facta ab Ordinario ne parochus aliquos desponsaret, ita tollatur iurisdictio ipsius parochi, ut ad contrahendum matrimonium contra talem prohibitionem non sit legitimus parochus? 2.o Utrum matrimonium, in quo intervenerit vicarius parochis non invitus, sed volens, contra prohibitionem tantum Ordinarii, sit validum vel potius invalidum, quia non intervenit sacerdos habens iurisdictionem quum sit sublata ab Ordinario? R. Ad primum: valere matrimonum coram parocho, cui interdictum est, ne interveniat. Ad secundum: valere. — In demselben Sinne sind die Entscheidungen Bosanensis (vom 28. 11. 1789) und Turritana (vom 19. 12. 1795)[9]) gehalten. Sie betrachten den Fall, daß „pro-parochi cum plenitudine ministerii positi" einem Synodalbeschluß zuwidergehandelt hatten, der ihnen die Befugnis zur Assistenzleistung entzogen hatte.

Benedikt XIV.[10]) erläutert die Entscheidungen der SCSC und sieht als Entscheidungsgrund an, daß der Bischof keine trennenden Ehehindernisse aufstellen könne. Benedikt XIV. kennzeichnet ferner die Assistenz des Pfarrers als „unerlaubt"; er mißt jedoch dem Verbote des Bischofs eine zu große Bedeutung zu, wenn er in einem derartigen Falle auch die Ehe selbst für unerlaubt hält.

Solange man Ehebehinderungen gesetzlicher Art nur in Form von Ehehindernissen kannte, nahmen die den Trauungshindernissen zugrunde liegenden Tatbestände eine wenig klare Stellung innerhalb der kirchlichen Ehebehinderungen ein. Von manchen wurden sie den Ehehindernissen, insbesondere den verbietenden, zugezählt. Man gelangte durch diese unterschiedslos weite Ausdehnung des Begriffes der Ehehindernisse zu einer recht großen Zahl. So verfuhr noch in neuerer Zeit Uhrig[11]). Ihm tritt vor allem Scherer entgegen[12]). Er sieht in dem Mangel der vorgeschriebenen Urkunden, in ungenügenden Religions-

---

dürfte für das frühere Recht nicht zuzustimmen sein, da die Klarstellung, daß der Pfarrer nicht „minister" des Ehesakraments ist, der jüngsten Zeit angehört.

[8]) Gasparri n. 1093 II S. 141.

[9]) Gasparri n. 1093, 1086, 1087.

[10]) De Syn. dioec. lib. XIII cap. 23 n. 3.

[11]) Adam Joseph Uhrig in seinem i. J. 1854 erschienenen „System des Eherechts" S. 484.

[12]) II S. 404 § 129 Anm. 10.

kenntnissen und in dem Nichtempfang der Hl. Sakramente usw. nur den „kontradiktorischen Gegensatz der rechten, ordnungsmäßigen Schließung einer jeden Ehe".

In den folgenden vier Abschnitten sind die Trauungshindernisse des CIC ihrer inneren Zugehörigkeit entsprechend besonders dargestellt, unter hauptsächlicher Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung des einzelnen Behinderungstatbestandes und der Hinderungsform.

B. II. Besonderer Teil.

1. Das Verfahren zur Feststellung des ledigen Standes [1].

a) Überblick und Entwicklung.

Vor dem Abschlusse einer Ehe muß die Gewißheit vorhanden sein, daß ihrer gültigen und erlaubten Eingehung nichts entgegensteht. Diesen allgemeinen Grundsatz stellt der CIC in can. 1019 § 1 an die Spitze des 1. Hauptstückes (de iis quae matrimonii celebrationi praemitti debent . . .), das die notwendigen Vorbereitungen der Eheschließung enthält. Die zur Erlangung dieser Gewißheit erforderlichen Feststellungen sind heute im allgemeinen dem Pfarrer anvertraut. Er nimmt 1. eine Untersuchung vor, investigationes („parochus . . . opportuno antea tempore diligenter investiget, num matrimonio contrahendo aliquid obstet"), can. 1020; er verkündet 2. das Aufgebot (publicationes, denuntiationes), can. 1022 („publice a parocho denuntietur inter quosnam matrimonium sit contrahendum"); er läßt sich schließlich 3. die notwendigen Urkunden (documenta necessaria) vorlegen, can. 1030. Beim Auftauchen eines Zweifels untersucht der Pfarrer die Sache eindringlicher und vernimmt Zeugen eidlich, sowie notfalls auch die Eheteile selbst (investigatio accuratior, interrogatio iurata testium et partium), can. 1031. Dem Eheabschluß steht jedes Ehehindernis entgegen, insbesondere eine rechtsgültige Ehe. Der Ehewerber ist dann nicht mehr im ehefreien, ledigen Stande.

Kann der Pfarrer keine Gewißheit erlangen, bleibt es zweifelhaft, ob ein Ehehindernis vorliegt (si dubium adhuc superesse prudenter iudicaverit, can. 1031 § 1 n. 3), so muß der Pfarrer seinen Ordinarius befragen, bevor er die Trauung vornimmt (matrimonio ne assistat, incon-

---

[1]) P. Gasparri, „Des procès d'État libre pour les mariages d'après le droit commun" im Canoniste cont. (1890) 13 S. 62, 155, 296 folg. Ders. im Tractatus canonicus de matrimonio Sectio II De iis quae matrimonium praecedere debent ut rite celebretur. Art. II Processus pro libero sponsorum statu comprobando n. 172 folg.

sulto Ordinario). Zu Zweifeln liegt nach der Erfahrung der Kirche immer ein besonderer Anlaß vor, wenn die Ehewerber keinen eigentlichen oder zeitweiligen Wohnsitz (domicilium, quasi-domicilium) haben, also „vagi" im Sinne des CIC sind (can. 91: persona dicitur vagus, si nullibi domicilium habeat vel quasidomicilium). Vor der Trauung solcher Ehewerber muß deswegen der Pfarrer, außer in Notfällen, die Erlaubnis des Ordinarius oder — in großen Sprengeln — des von ihm delegierten Priesters einholen (can. 1032). Es geht also die Entscheidungsbefugnis, da die Angelegenheit in den Rechtsbereich gehört, vom Pfarrer an den iudex ecclesiasticus, den Ordinarius oder dessen Abgeordneten über.

Die Trauung durch den Pfarrer ist im Sinne des can. 1097 § 1 n. 1 unerlaubt, wenn sich der Pfarrer nicht in ordnungsmäßiger Durchführung des obigen Verfahrens die gesetzlich erforderliche Gewißheit von dem ehefreien Stande der Eheschließenden verschafft hat[2]).

Vorläufer dieses Verfahrens zur Feststellung des ledigen Standes waren gemeinrechtlich das Verfahren nach der Verordnung „Cum alias" vom 21. 8. 1670[3]) sowie partikularrechtlich einige vereinfachte, unter sich verschiedene Verfahrensarten. Alle machten für die Leitung des Verfahrens im Grunde den Unterschied zwischen forum externum und forum internum, sie beschränkten also in gewissen Fällen die Zuständigkeit des Pfarrers.

Am weitesten ging hierin die Verordnung „Cum alias", die von Papst Clemens X. mit einer Anweisung für die Zeugenvernehmung[4]) veröffentlicht wurde. Nach den Eingangsworten der Verordnung waren Anweisungen ähnlichen Inhalts bereits in den Jahren 1658 und 1665 erlassen worden[5]), hatten aber gar keine oder nicht die richtige Beachtung gefunden. Der Papst schärfte diese deshalb in der für alle Zeiten bestimmten Verordnung[6]) ein und drohte schwere, auch körperliche Strafen an[7]), wenn die Verordnung und die Anweisung jetzt nicht ganz genau befolgt würden. Es sollten durch die strengen Bestimmungen in Zukunft mit größerer Sicherheit die dem Eheabschluß

---

[2]) can. 1097 § 1: Parochus autem vel loci Ordinarius matrimonio licite assistunt: 1. o Constito sibi legitime de libero statu contrahentium ad normam iuris.

[3]) F. 742 IV S. 22.

[4]) Instructio pro examine illorum testium qui inducuntur pro contrahendis matrimoniis tam in Curia Eminentissimi et Reverendissimi D. Cardinalis Urbis Vicarii, quam in aliis Curiis ceterorum Ordinariorum.

[5]) Es war trotz vieler Bemühungen nicht möglich, ihren Inhalt im Wortlaut zu erfahren.

[6]) Praesenti decreto, perpetuis futuris temporibus duraturo ...

[7]) sub poenis etiam gravibus corpolaribus arbitrio S. C.

entgegenstehenden Ehehindernisse ermittelt werden: „... ut ... omnis prorsus secludatur aditus iis, qui adhuc vivente altero coniuge, aut alias impediti, ad secunda illicita vota transire satagebant." Dieses Ziel gedachte man dadurch in erster Linie zu erreichen, daß man in jedem Falle[8]) zwei zuverlässige Zeugen für jeden Eheteil, nach Möglichkeit Verwandte[9]), vernehmen ließ[10]). Dies mußte in Rom vor einem Offizial und einem Notar, in anderen Diözesen vor dem bischöflichen Vikar oder einer anderen kirchlichen persona insignis geschehen[11]). Den Zeugen wurden die in 14 Punkten genau umschriebenen Fragen vorgelegt. Nach deren Beantwortung machte sich der kirchliche Richter schlüssig, ob die Ehe erlaubt werden könne: „... qua perpensa iudex poterit iudicare, an sit concedenda licentia (contrahendi) vel non." Fiel die Prüfung der schriftlich niedergelegten Zeugenaussagen (examen depositionum) günstig aus, so stellte der Ordinarius (si nullum obstat impedimentum) den „Ledigschein" aus (fides status liberi) und gab dem Pfarrer die Erlaubnis, das Aufgebot zu erlassen (licentia procedendi ad publicationes). Er wurde aber verpflichtet, vorher noch selbst Ermittelungen anzustellen (praemissa investigatione). In Rom war folgendes Erlaubnisschreiben üblich:

> Rev. parochus Ecclesiae; ... postquam exploraverit voluntatem infrascripti contrahentis, eiusdem habuerit consensum, si eumdem satis instructum reperierit in mysteriis nostrae S. Fidei, facta exhortatione ad confessionem celebrationi matrimonii praemittendam, publicabit matrimonium quod inire desiderat..., et, peractis publicationibus iuxta ritum S. Matris Ecclesiae et S. Concilii Tridentini, de eisdem fidem faciet in fine huius folii; cum supradicti contrahentes omnia exhibuerint necessaria ad probandam libertatem status[12]).

---

[8]) Ausnahmen galten nur 1. in mortis articulo: possibile non est ideoque nec necessarium, vgl. Benedikt XIV.; Instit. Eccles. XXXIII n. 13; 2. wenn von der SCSO der „Ergänzungseid" (Ledigeid) gestattet war. Der Ordinarius kann zwar vom Aufgebot, nicht aber von der Zeugenvernehmung befreien (Gasparri n. 182).

[9]) „Pro testibus in hac materia recipiantur magis consanguinei quam extranei, quia praesumuntur melius informati ..."

[10]) Die Zeugenvernehmung kennzeichnete das ganze Verfahren. Man sprach von den Ländern, „ubi viget lex de examine testium".

[11]) Pro iis locis quae a civitate episcopali distant, Episcopi deputare solent vicarios foraneos, quod SCSO expresse approbat (24. 2. 1847 ad dub. VII F. 900 IV S. 177). Auch die Pfarrer selbst können mit der Vernehmung beauftragt werden, und zwar von Fall zu Fall oder ein für allemal durch die Diözesanstatuten (Gasparri n. 174 I S. 111).

[12]) Gasparri n. 184 I S. 116.

Wurde durch die Zeugenaussage ein Ehehindernis festgestellt, von dem nach Lehre und Übung der Kirche Befreiung gewährt wurde, so erbat oder erteilte der Ordinarius erst die Dispens und gab dann die Erlaubnis, die Ehewerber aufzubieten. Die Vornahme des Aufgebots wurde auf dem Erlaubnisschreiben des Ordinarius bescheinigt und das Schreiben sodann (attestatio status liberi super publicationem) an den Ordinarius zurückgeschickt. Später konnte ausnahmsweise[13]) davon abgesehen werden, wenn beide Ehewerber bereits mehrere Jahre an dem Orte der Eheschließung wohnten. Der Ordinarius erteilte dann in geeigneten Fällen nach Prüfung des pfarrlichen Berichts (examen relationis parochi de factis publicationibus et inquisitione) dem Pfarrer die Erlaubnis zur Assistenz (licentia assistendi), in Rom mit folgendem Schreiben:

> Datur licentia Rev ... parocho Ecclesiae S ... assistendi celebrationi matrimonii, quod contrahere desiderant inter se ... cum ex peractis debitis publicationibus et ex informationibus assumptis, nullum resultet inter eos canonicum impedimentum. Matrimonium autem celebrabitur in ecclesia, mane, et parochus contrahentes hortabitur ut ante hanc celebrationem ad confessionem et communionem accedant, omnia servans diligenter quae a S. Conc. Trid. praescripta sunt.

Erst wenn auf diesem umständlichen Wege die Erlaubnis erteilt war, konnte der Pfarrer die Trauung vornehmen. Es lag also in jedem Falle die gesamte Leitung des Verfahrens beim Ordinarius[14]). Die zahlreichen Pfarrgeistlichen handelten unselbständig, immer nur auf Grund seiner Anordnung und Erlaubnis. Besonders in großen Diözesen wuchs sich dies zu einer schier unerträglichen Geschäftsbelastung der Ordinarien aus[15]). Das war wohl einer der Gründe, weshalb dieses, vom ius commune streng vorgeschriebene Verfahren, abgesehen von wenigen Diözesen Italiens, insbesondere der Gebiete der Kirchenstaates, mit seinen strengen Vorschriften bald wieder außer Übung kam oder gar nicht erst eingeführt wurde[16]). Man beließ es manchenorts, wie z. B. in Frankreich[17]), bei

---

[13]) SCSO vom 1. 2. 1865 ad dub. III: An attestatio status liberi semper fieri debeat, et super examen testium, et super publicationem? Resp.: Regulariter loquendo affirmative, quando mora contrahentium non fuit continua per plures annos in loco in quo contrahitur matrimonium. F. 980 IV S. 254; ASS 31, 407.

[14]) Vgl. die Regelung des CIC beim Sakrament der Priesterweihe, cann. 999, 1000.

[15]) Gasparri n. 185 I S. 117.

[16]) Gasparri n. 185: „l'observation rigoureuse de ces lois de dépasse guère les frontières des Etat pontificaux" (in Can. cont.).

[17]) Gasparri n. 185.

dem gemeinrechtlichen Aufgebot und der Untersuchung durch den Pfarrer. In anderen Diözesen wurde der ledige Stand der Ehewerber festgestellt entweder durch eidliche Versicherung der Verlobten oder durch ein Zeugnis des Pfarrers[18]). Die Anweisung an die geistlichen Gerichte Österreichs traf ebenfalls eine besondere Regelung, die es nur in ganz besonderen Fällen notwendig machte, den Bischof anzurufen (in § 70 unter der Überschrift „Zulassung zur Trauung, Erforderliche Belege"):

> Zur Trauung dürfen die Ehewerber nur dann zugelassen werden, wenn ihrer Verbindung, insoweit es sich in Erfahrung bringen läßt, kein Hindernis im Wege steht und sie alles geleistet haben, was die Gesetze der Kirche zur Fernhaltung von ungiltigen oder unerlaubten Ehen vorschreiben. Insbesondere liegt es ihnen ob, sich über die gehörige Vornahme des Aufgebotes auszuweisen, das Zeugnis ledigen Standes vorzulegen, und wenn ihr Alter und ihre Abkunft nicht aus den Pfarrbüchern ersichtlich ist, den Taufschein beizubringen. Sollte ein Ehewerber gänzlich außerstande sein, sich das Taufzeugnis zu verschaffen, so wird der Pfarrer sich deshalb an den Bischof wenden ... Begibt es sich, daß die Ermahnungen des Pfarrers fruchtlos bleiben, so ist die Sache vor den Bischof zu bringen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn aus irgendeiner anderen Ursache Schwierigkeiten oder Zweifel entstehen.

Für die Ehen von Ausländern (exterorum matrimonia) soll der Bischof nach den Umständen bestimmen, „inwiefern der Pfarrer vorgehen könne, ohne die Angelegenheit der bischöflichen Kurie zur Beurteilung vorzulegen" (§ 71).

Über die Rechtsübung in Deutschland gibt eine Antwort des Erzbischofs von Köln aus dem Jahre 1867 bemerkenswerten Aufschluß. Es war geplant gewesen, auf dem Vatikanischen Konzil allgemeine Bestimmungen über das Verfahren zur Feststellung des ledigen Standes zu erlassen. Die SCSC hatte deshalb die Ansicht der Bischöfe erbeten zu folgender Anfrage, die sie unter dem 6. 6. 1867 erließ:

> Quanam forma et quibusnam cautelis probetur libertas status pro contrahendis matrimoniis: et utrum ipsimet Episcopo vel eius Curiae episcopali reservetur iudicium super status cuiusque contrahentis libertate? Quidnam tandem hac super re denuo sancire expediret, prae oculis habita instructione die 21. Augusti 1670 sanctae memoriae Clementis X. auctoritate edita?

---

[18]) Feije n. 61.

Der Erzbischof von Köln äußerte sich wie folgt:

> Libertas status pro contrahendis matrimoniis, literis probatur testimonialibus parochorum. Si autem dubium aliquod exoriatur, vel sponsi sive alter eorum vagus sit vel ex terris remotissimis, non solum status liberi probatio per documenta authentica a curia Episcopi firmata requiritur, sed etiam iudicium de libertate reservatur Episcopo. Instructio d. 21. Augusti 1670 s. m. Clementis X. auctoritate edita in iis tantum casibus servatur, in quibus status libertas probata non sit documentis authenticis[19].

Dem Ordinarius wurden hiernach in Deutschland nur die zweifelhaften Fälle vorbehalten. Im übrigen war dem Pfarrer freie Hand gelassen, so wie es nachher im CIC allgemeines Gesetz wurde. Die Regel des päpstlichen „gemeinen" Rechts, die Zeugenvernehmung, ist in Deutschland zur Ausnahme verkehrt; es wird nur in Notfällen auf sie zurückgegriffen.

Dieser gegenteiligen Rechtsübung wurde vom Hl. Stuhle nicht widersprochen, so daß man sie als von ihm aus Entgegenkommen („per conniventiam") gebilligt ansehen kann. Feije[20] und Gasparri[21], die a. M. sind, gaben zu, daß sich die Vorschriften des gemeinen Rechts mitunter gar nicht genau durchführen ließen. Sie rieten, in solchen Fällen in Rom die Zustimmung zu abweichendem Verfahren zu erbitten.

An der Geltung der Verordnung „Cum alias" hielten die römischen Behörden noch im Jahre 1900 (SCSC, Entscheidung vom 8. 8. 1900[22]) und 1908 (SCSC, Entscheidung vom 1. 2. 1908 ad XI[23]) fest[24]). Die letzte Entscheidung befaßte sich mit dem Verhältnis der neuen Verordnung „Ne temere" vom 2. 8. 1907[25]) zu dem gemeinrechtlichen Ledig-

---

[19]) Vgl. die Einleitung im Arch. 19, 333.

[20]) n. 261.

[21]) n. 185: In primis animadvertimus S. Sedem huius consuetudinis, quam certe non ignorat, nullam rationem habere, et in suis instructionibus aut responsis legem urgere, veluti si haec consuetudo non extaret. Et merito: quia haec consuetudo, qua examen testium removetur, nequit esse rationabilis, cum latam portam aperiat gravissimis incommodis ... putamus legem de testium examine contrario usu abrogatam non esse et servandam esse, quantum fieri potest.

[22]) F. 1243 IV S. 526.

[23]) ASS 41 S. 109.

[24]) Joder, „Formulaire matrimonial" gibt einen Vordruck über die gebräuchlichsten Fragen; er geht, wie aus dem Inhalt mehrerer Fragen ersichtlich, davon aus, daß die Verordnung „Cum alias" nicht mehr in Kraft ist (Feije n. 261).

[25]) ASS 40 S. 525.

verfahren und entschied, es solle bei dem herkömmlichen Verfahren bleiben:

> An a decreto „Ne temere" abolita sit lex vel consuetudo in nonnullis dioecesibus vigens, vi cuius a Curia episcopali peragenda sunt acta quibus constet de statu libero contrahentium et dein venia fiat adsistendi matrimoniis? R. Servetur solitum.

Die Verordnung „Ne temere" erlaubte nämlich dem Pfarrer die Trauung nur (art. V § 1) „constito legitime de libero statu contrahentium, servatis de iure servandis"[26]). Es trifft zu[27]), daß die Fassung dieser Bestimmung (constito legitime) allerdings davon auszugehen schien, daß das Ledigverfahren stets unter Mitwirkung des Bischofs geführt wird. Diese Fassung sollte jedoch keine Änderung herbeiführen, wie die Entscheidung vom 1. 2. 1908 klarstellt. Der CIC kennzeichnet jetzt die grundsätzlich andere Verfahrensleitung durch den Wortlaut des can. 1097 § 1 n. 1, der den art. V § 1 der Verordnung „Ne temere", soweit hier von Belang, wiedergibt, aber ein „sibi" einfügt: „Parochus autem vel loci Ordinarius matrimonio licite assistunt: Constito sibi legitime de libero statu contrahentium ..."

Gegenüber den Entscheidungen der römischen Behörden ist aber darauf hinzuweisen, daß die Kirche, da es auf dem Vatikanischen Konzil zur Neuregelung des Ledigverfahrens nicht gekommen war, schon in der am 22. 8. 1890 ergangenen Anweisung an die orientalische Kirche über den Beweis des ledigen Standes[28]) den Standpunkt der Verordnung „Cum alias" in manchen Punkten aufgegeben hatte, obwohl sie sonst vielfach wörtlich mit ihr übereinstimmt. Die Reihenfolge der Beweismittel für den ledigen Stand ist z. B. verändert. Die Zeugenvernehmung ist an die dritte Stelle getreten, also hinter den an die zweite Stelle gerückten Urkundenbeweis. Nr. 1 der Anweisung besagt:

> „Status libertas triplici via detegi et iuridice probari potest, 1.o publicationisbus in Ecclesia faciendis; 2.o documentis; 3.o examine testium."

Auch wird die Zeugenvernehmung allgemein — außer in den Bischofstädten — dem Pfarrer übertragen: „Testium examini, si in civitate episcopali fiat, praesit Vicarius Generalis, si in aliis locis dioecesis, parochus."

Die Anordnungen über die Trauungen in Rom, die von dem Generalvikar Kardinal Respighi auf Grund der Motus proprii Leos XIII.

---

[26]) Die Bestimmung wurde eingeschärft durch die Anweisungen der SC de Sacr. vom 6. 3. 1911 (AAS 3 S. 102) und 4. 7. 1921 (AAS 13 S. 348).

[27]) Vgl. Anm. zu der Entscheidung vom 1. 2. 1908 in ASS 41 S. 109.

[28]) Instructio de status libertate ante nuptias probanda ad Epiccopos orientales.

vom 5. 4. 1902 getroffen wurden[29]), behandeln ausführlich die Vorbereitungen zur Eheschließung. Sie erwähnen aber die Verordnung „Cum alias" mit keinem Wort, geben genaue Vorschriften über die erforderlichen Urkunden und das Aufgebot und ermächtigen den Pfarrer, ohne weiteres zur Trauung zu schreiten, wenn kein Ehehindernis angezeigt und der bürgerlichrechtlichen Pflicht genügt ist. Von der Vernehmung von Zeugen ist keine Rede mehr. Am Schlusse ist ausdrücklich betont, daß diese Vorschriften erforderlich, aber auch genügend seien. Es sind also mit vollem Bedacht die Vorschriften der Verordnung „Cum alias" nicht zur Richtschnur genommen.

Als man dann über die Reform des Kapitels „Tametsi" beriet, wurde der von den Kardinälen zu schaffenden neuen gesetzlichen Regelung als Ziel gesteckt, daß dem Pfarrer die Feststellung der Abwesenheit jeden Ehehindernisses obliegen solle[30]).

b) Zweifel an dem Bestehen von Ehehindernissen.

I. Bevor nicht das Ledigverfahren mit allen vorgesehenen Beweismitteln (investigationes, publicationes, documenta) zu Ende geführt ist, kommt eine Trauung für die kirchlichen Amtspersonen nicht in Frage. Demgemäß ist die Trauung dem Pfarrer verboten, wenn er nicht alle notwendigen Urkunden erhalten hat (can. 1030: „peractis investigationibus et publicationibus, parochus matrimonio ne assistat, antequam omnia documenta necessaria receperit ..."). Ebenso darf die Ehe erst einige Zeit nach dem letzten Aufgebot geschlossen werden, wenn das für die Aufdeckung von Ehehindernissen bedeutsame Eheaufgebot seinen Zweck nicht verfehlen soll und die Gläubigen die Möglichkeit haben sollen, Ehehindernisse anzuzeigen. Demgemäß darf der Pfarrer nach dem CIC (can. 1030) erst dann trauen, wenn drei Tage seit dem letzten Aufgebot verstrichen sind. Jeder vernünftige Grund berechtigt jedoch den Pfarrer schon, von dieser Bestimmung abzusehen.

Taucht im Ledigverfahren bei Personen, die mehrfach den Wohnsitz gewechselt haben, der Verdacht eines Ehehindernisses auf (si aliqua sit suspicio), so muß der Pfarrer an den Ordinarius deswegen berichten (parochus consulat Ordinarium). Dieser darf die Ehe erst dann erlauben, wenn der Verdacht durch die von ihm nach klugem Ermessen auszuwählenden Beweismittel beseitigt ist (can. 1023 § 3)[1]).

---

[29]) Anal. Eccl. 10 S. 403.

[30]) Arndt in „Pastor bonus" 20. Jahrg. S. 435.

[1]) Vgl. die Entscheidung des päpstlichen Auslegungsausschusses in AAS 10 S. 345 Nr. 4.

Doch auch das vollständig durchgeführte Verfahren zur Feststellung des ledigen Standes führt nicht in jedem Falle sogleich zu der Gewißheit, daß ein Ehehindernis vorliegt oder nicht. Es können Zweifel in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung[2]) auftauchen, die vor weiteren Maßnahmen ausgeräumt werden müssen.

Allgemein gilt für diesen Fall, daß der Pfarrer eine genauere Untersuchung einzuleiten hat (investigatio accuratior gemäß can. 1031 § 1 n. 1) und die Trauung nicht ohne Befragung des Ordinarius vornehmen darf, wenn er bei klugem Überlegen den Zweifel noch für fortbestehend hält: „parochus matrimonio ne assistat inconsulto Ordinario, si dubium adhuc superesse prudenter iudicaverit" (can. 1031 § 1 n. 3).

Anschließend hieran erläßt der CIC in can. 1032 Vorschriften über die Trauung von Leuten, die keinen Wohnsitz haben, bei denen es also nach der jahrhundertelangen Erfahrung der Kirche stets besonderer Vorsicht bedarf, um hinreichend sicher festzustellen, daß diese Leute noch im ledigen Stande sind. Der Pfarrer muß daher immer erst die Erlaubnis des Ordinarius oder eines von diesem abgeordneten Priesters einholen, bevor er die Trauung vornimmt: „matrimonio vagorum de quibus in can. 91, parochus, excepto casu necessitatis, nunquam assistat, nisi, re ad loci Ordinarium vel ad sacerdotem ab eo delegatum delata, licentiam assistendi obtinuerit."

II 1. Geschichtlich ist die Entscheidung über das Bestehen von Ehehindernissen dem Pfarrer seit alters genommen[3]). Das galt kraft der Eigenart des Verfahrens, das den Pfarrer immer nur auf Anweisung und nach Erlaubnis des Ordinarius handeln ließ, im Bereiche der Verordnung „Cum alias", es galt aber auch in den übrigen Rechtgebieten, z. B. in Deutschland, wie die oben S. 25 mitgeteilte Antwort des Erzbischofs von Köln aus dem Jahre 1867 ergibt. — Die Anweisung an die geistlichen Gerichte Österreichs hält bei derartigen Zweifeln den

---

[2]) Zweifel können nach der Anweisung an die Bischöfe der orientalischen Kirche vom 22. 8. 1890 n. 9 (F. 1128 IV S. 454) entstehen u. a. ex matrimonio, catholico modo a catholicis celebrato; ex connubio ab haereticis aut schismaticis iuxta diversarum sectarum statuta contracto et postea per sententiam talium tribunalium dissoluto; ex contracto inter infideles, qui postea rescissus, aut nullus declaratus fuerit.

[3]) Vgl. oben S. 16 zu c. 3 X. 4, 3 und Odo de Soliaco, 1198; ferner die Verordnung „Cum alias" vom 21. 8. 1670 (F. 742 IV S. 22) mit den erläuternden Entscheidungen vom 24. 2. 1847 (F. 900 IV S. 177); 1. 2. 1865 (F. 980 IV S. 254); 28. 2. 1866 (F. 991 IV S. 272); 13. 1. 1869 (instr. ad Deleg. Ap. Aegypti, F. 1008 IV S. 313); 2. 4. 1873, Constantinop. (F. 1025 IV S. 336); 9. 12. 1874, instr. ad Ep. S. Alberti (F. 1036 IV S. 343); 22. 8. 1890 (F. 1128 IV S. 454); 20. 9. 1883 art. 4; 30. 11. 1898 (F. 1210 IV S. 509); 8. 8. 1900 (F. 1243 IV S. 526).

Ordinarius für verpflichtet, ein Eheverbot (interdictum Ecclesiae) zu erlassen (§ 67):

> Quando fundata sit supicio, nupturientibus impedimentum quoddam obstare ... sacrorum Antistiti ius competit et respective obligatio incumbit, matrimonii celebrationem interdicere.

2. Ehen Wohnsitzloser (vagi)[4]. Der stete Aufenthalt an einem Orte ermöglicht es am sichersten, festzustellen, ob sich jemand ein Ehehindernis zugezogen hat, insbesondere ob er eine Ehe eingegangen ist. Die Bestimmungen für das kirchliche Verfahren zur Feststellung des ledigen Standes sind daher von dem größten Mißtrauen erfüllt gegen Personen, die ihren Wohnsitz wechseln oder überhaupt ohne Wohnsitz durchs Land ziehen und daher am neuen Orte unbekannt sind. Hierhin zählen die Ausländer (exteri), Ankömmlinge (advenae) und Soldaten (milites) sowie die Landstreicher und Wohnsitzlosen (peregrini, vagi). Es lagen für die Kirche besondere Schwierigkeiten vor. Einmal war festzustellen, um was für Leute es sich rechtlich handelte; dann blieb zu entscheiden, ob nach den Umständen der Eheabschluß zugelassen werden konnte. Fast jeder Fall lag anders. Wenn man sicher gehen wollte, war es unmöglich, allgemeine Regeln aufzustellen[5]. Die Entscheidung blieb deshalb dem kirchlichen Richter, dem Ordinarius, vorbehalten.

Gegen die heimatlosen Leute richtete sich schon das Verbot des Konzils von London (decret. XI) aus dem Jahre 1200[6]: „Nec contrahatur aliquod matrimonium (sine trina denuntiatione publica in ecclesia, neque) si fuerint personae ignotae."[7] Unbekannten Personen sollte also die Trauung vom Priester versagt werden.

Das Konzil von Trient sagt[8] von den vagi folgendes:

> Multi sunt qui vagantur et incertas habent sedes et, ut improbi sunt ingenii, prima uxore relicta etiam et plerumque plures illa vivente diversis in locis ducunt ..."

Es heißt dann weiter:

> Cui morbo cupiens S. Synodus occurrere, omnes ad quos spectat, paterne monet, ne hoc genus hominum vagantium ad matrimonium facile recipiant; magistratus etiam saeculares hortatur, ut eos severe coerceant.

---

[4]) Gasparri n. 192 folg. I S. 120; Chelodi n. 32 „Matrimmonia vagorum"; Creusen n. 293. 3.

[5]) F. 831 IV S. 107; Coll. n. 492; SCSO instr. ad Ep. Geneven., 3. 9. 1772.

[6]) Hardouin t. VI P. II Sp. 1957.

[7]) Vgl. die folgenden Worte „sed nec copulentur ...".

[8]) Sess. 24 de reform. matr. cap. 7.

Den Pfarrern verbot das Konzil, solche Leute ohne sorgfältige Nachforschungen und ohne Erlaubnis des Bischofs zu trauen:

> parochis autem praecipit, ne illorum (vagantium) matrimoniis intersint, nisi prius diligentem inquisitionem fecerint, et re ad Ordiinarium delata, ab eo licentiam id faciendi obtinuerint.

Des Bischofs Aufgabe wird es sein, wie Sanchez[9]) hinzufügt, „diligenti cura informationem accipere, an hi soluti sint, aut impedimentum aliquod habeant".

Die Verordnung „Cum alias" schärfte die Bestimmungen des Konzils inhaltlich ein und machte zudem die Erteilung der „Erlaubnis zum Eheabschluß" (licentia contrahendi) von der Beibringung einer Bescheinigung des Heimatbischofs über die Ehefreiheit abhängig:

> Si contrahentes sunt vagi, non procedatur ad licentiam contrahendi, nisi doceant per fides Ordinariorum suorum esse liberos, et in aliis servata forma Concilii Tridentini.

Auch das Rituale Romanum wiederholt inhaltlich die Bestimmung des Trienter Konzils (tit. VII cap. 1 n. 6):

> Caveat parochus, ne facile ad contrahendum matrimonium admittat vagos et peregrinos et qui incertas habent sedes; neque item eos qui antea coniugati fuerunt, ut sunt uxores militum, vel captivorum, vel aliorum qui peregrinantur; nisi diligenter de iis omnibus facta inquisitione, et re ad Ordinarium delata, ab eoque habita eiusmodi matrimonii celebrandi licentia, quae gratis consedatur.

Diese Bestimmungen wurden von den Provinzialsynoden immer wieder[10]) eingeschärft. Die Synode von Mecheln verbot im Jahre 1570[11]) die Zulassung fremder oder vagabundierender oder unbekannter Personen zur Eheschließung ohne schriftliche Erlaubnis des Ordinarius. Bei Zuwiderhandlung hatte der Pfarrer die suspensio a divinis zu gewärtigen. — Die Provinzialsynode der Maroniten v. J. 1736 mahnt, die Wohnsitzlosen nur nach strengster Prüfung der Urkunden für den ehefreien Stand zur Ehe zuzulassen. Wenn Urkunden oder Zeugen nicht beigebracht werden können, muß der betr. Ehewerber in die Hand des Bischofs oder seines Beauftragten den „Ledigeid" schwören[12]). —

---

[9]) III, 15. 1.
[10]) Kutschker III S. 711.
[11]) Hartzheim 7, 614 c. 6.
[12]) Exteri vel vagabundi, qui diu ab ea dioecesi, in qua contrahere volunt, abfuerint, et universim omnes qui vagantur et incertas sedes habent, ad contrahendum non admittantur nisi discussis exactissime status liberae documentis. Quodsi de ipsorum statu libero neque fidem Ordinariorum neque testes

Ähnliche Vorschriften finden sich auch auf den Provinzialsynoden der Ruthenen (Zamosciae 1720) und der von Baltimore (1791). Die Anweisung an die geistlichen Gerichte Österreichs verbot ebenfalls die „Trauung von Ehewerbern ohne Wohnsitz", bevor nicht der Bischof die Erlaubnis erteilt hat (§ 73):

> Copulationem eorum, qui nec verum, nec quasi-domicilium habent, peragere non licet, antequam Episcopus ipse licentiam concesserit.

Für Deutschland galten dieselben Grundsätze (vgl. oben S. 25 die Äußerung des Erzbischofs von Köln). — Die Anweisung der SCSC an die orientalische Kirche v. J. 1890 betont (n. 8) die Notwendigkeit, von dem Heimatbischof den Ledigschein beizubringen, und gibt dem Ortsbischof die Erlaubnis, die Ehewerber notfalls zum Ergänzungseide zuzulassen[13]). — In der Verordnung „Ne temere" vom 2. 8. 1907[14]) finden wir (art. V § 4) bereits fast wörtlich den can. 1032 des CIC vor: „Quoad vagos, extra casum necessitatis parocho ne liceat eorum matrimoniis adsistere, nisi re ad Ordinarium vel ad sacerdotem ab eo delegatum delata, licentiam adsistendi impetraverit." Die Fassung der Vorschrift war bei den Beratungen noch bis zuletzt umstritten gewesen. In der Sitzung vom 23. 3. 1907 hatte sie z. B. folgenden Wortlaut erhalten:

> Vagorum matrimonia iungere parocho ne liceat, nisi prius rem ad Ordinarium detulerit vel ad Vicarium foraneum aut ad alium sacerdotem qui, in dioecesibus praesertim amplioribus, pro unoquoque locorum confinio, seu „Districtu", erit ad hunc finem ab Ordinario stabiliter constituendus, ab eoque adsistendi licentiam impetraverit.

Die im Anschlusse hieran entstandene Streitfrage über den Begriff

---

afferre valeant, tales quidem omnino a parochis coniungi non possint, nisi praevio iuramento de statu libero in manibus Ordinarii vel ex ipsius commissione in manibus deputati presbyteri praestando.

[13]) Si contrahentes sint vagi, non concedatur licentia contrahendi, nisi doceant per documenta Ordinariorum suorum esse liberos; quod si fides ingulorum Ordinariorum, in quorum Dioecesibus per aliquod temporis spatium, annum non excedens, commorati sunt, haberi non possit, Ordinarius loci, in quo matrimonium est contrahendum eos ad iuramentum suppletorium admittere poterit, pro illis tantum locis, ex quibus fides authentica haberi non poterit.

[14]) ASS 40 S. 525. Vgl. die Anweisung des Preußischen Episcopats betr. die Ausführung der Verordnung „Ne temere" und „Provida": Erfordernisse zur erlaubten Eheassistenz des Pfarrers, § 4: Für die Wohnsitzlosen ist, außer im Notfalle, die Genehmigung des Ordinarius einzuholen.

der „vagi" — ob er noch bei einmonatigem Aufenthalt gegeben sei[15]) — war von der SC de disciplina Sacramentorum am 12. 3. 1910 dahin entschieden worden, daß nach einmonatigem Aufenthalt die Eigenschaft als vagus entfalle. Die Römischen Kongregationen hatten in den vorhergehenden Jahren einzelnen Diözesen schon mehrfach bewilligen müssen, daß ein vierteljähriger oder auch nur einmonatiger Aufenthalt bereits die Eigenschaft als vagus aufhebe und einen zeitweiligen Wohnsitz (Quasidomizil) begründe. Die Umstände, die hierzu Veranlassung gaben, sind in dem Votum des Konsultors Augustus Sili für die Gestaltung der Verordnung „Ne temere" anschaulich dargelegt[17]):

> Cum enim aliquot abhinc annis in immensum excreverit numerus familiarum et singularum personarum praesertim operariorum qui, retento originario domicilio hac illac intra vel extra Europam vagantur, accidit ut hi, nec iuridice vagi nec certum aliud domicilium vel quasi-domicilium habentes, difficile admotum iuxta praesentem disciplinam valida possint matrimonia contrahere: quare aut illegitime coniunguntur aut si parochum inveniant qui facile se aestimet eorum „proprius", cum plerumque non sit — deficit in talibus enim fere semper animus manendi vel perpetuo vel ad maiorem anni partem — specie utique valide contrahunt, re autem invalide. Quo circa SCSC et S.O.V., non semel consulti ab Episcopis vel singulatim vel in Concilia collectis, debuerunt, ut his semivagis providerent, indulta concedere quibus alicubi semestris, vel sola menstrua commoratio quin de animo manendi inquireretur, loco quasi-domicilii foret in ordine ad matrimonium contrahendum (SCSC ad Episcopum Parisien. 9. 11. 1898; SCSO ad Patres Conc. Plen. Baltimoren. 6. 5. 1886; SCSC ad Episcopum Parisien. 20. 5. 1905).

Der CIC hat wieder eine andere Stellung eingenommen[18]). Er verweist bei dem Trauungshindernis in can. 1032 ausdrücklich auf den Begriff der „vagi de quibus in can. 91", schreibt also die Einholung der bischöflichen Erlaubnis stets vor, wenn die Eingehung der Ehe eines vagus im dort angegebenen Sinne bevorsteht. Im Sinne des can. 91 ist aber vagus, wer weder in einer Pfarrei noch in einer Diözese ein

---

[15]) dafür Oietti n. 110; Boudinhon; dagegen (haec sufficit ut non sint) Gennari, Wernz IV S. 295.

[16]) in causa Romana et aliarum ad 5, AAS 2 S. 193.

[17]) ASS 40 S. 535.

[18]) Vgl. hierzu Nikolaus Hilling im Arch. 102 S. 17 folg., „Studien zum Eherecht des CIC", II. Die erlaubte Eheschließung der vagi.

domicilium oder quasi-domicilium besitzt[19]). Jeder, der hiernach wohnsitzlos ist, wird von dem Trauungshindernis des can. 1032 betroffen[20]). Es gilt deshalb auch für solche vagi, die irgendwo einen ständigen Aufenthalt (sedes commorationis, can. 1097 § 1 n. 3) haben, und erst recht für die „vagi actu itinerantes" (qui nullibi commorationis sedem habent), die sich nirgendwo ständig aufhalten[21]). Der einmonatige Aufenthalt ist nur noch von untergeordneter Bedeutung für die seßhafteren vagi, insofern die Erlaubnis des für den einmonatigen Aufenthaltsort zuständigen Pfarrers eingeholt werden muß, sofern ein anderer Pfarrer „erlaubt" assistieren soll. Man kann ihn deswegen in gewissem Sinne als ihren parochus proprius ansprechen[22]) und insofern die Entscheidung v. J. 1910 noch als fortwirkend ansehen[23]).

B. II. 2. Ehen Minderjähriger ohne Wissen oder Willen der Eltern[1]).

Wenn Minderjährige (Hauskinder) ohne Wissen oder gegen den vernünftigen Willen der Eltern eine Ehe eingehen wollen, soll der Pfarrer hiervon eindringlich abraten. Fruchtet aber seine Mahnung nichts, dann darf er die Trauung nur nach vorheriger Befragung des Ordinarius vornehmen. Mit dieser Bestimmung des can. 1034:

> Parochus graviter filiosfamilias minores hortetur ne nuptias ineant, insciis aut rationabiliter invitis parentibus; quod si ab-

---

[19]) si nullibi domicilium habeat vel quasidomicilium (paroeciale oder dioecesanum, can. 92 § 3).

[20]) Die Prüfung des einmonatigen Aufenthalts in can. 1097 n. 2 hat wohl die Fälle im Auge, daß am Orte der Eheschließung (in loco matrimonii) selbst noch kein domicilium oder quasidomicilium begründet ist und der vorherige zwar verlassen ist, aber nicht ohne den Willen non revertendi (vgl. can. 95). So auch Creusen n. 293: Neque contradicit, can. 1097 § 1: in isto enim canone agitur de licentia requisita ut iura parochi proprii non laedantur, hic autem de cautela servanda ne matrimonia cum impedimento occulto contrahantur.

[21]) Vgl. hierzu SC de disciplina Sacramentorum, instr. vom 4. 7. 1921.

[22]) Triebs S. 135.

[23]) can. 1097 § 1 n. 3; vgl. can. 94 § 2.

[1]) Jos. Freisen, „Geschichte des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur", 2. Ausgabe, 1893, § 28 S. 307 folg.; Rudolf Köstler, „Die väterliche Ehebewilligung" (51. Heft der von Ulrich Stutz herausgegebenen Kirchenrechtlichen Abhandlungen), 1908; Gasparri n. 538 „De matrimonio filiorum sine consensu parentum"; Ferrini, Joachimus, „De parentum consensu in matrimoniis filiorum" (Casus Conscientiae propositus et solutus Romae, ad S. Apollinarem, in Coetu S. Pauli Apostoli XI), in Anal. Eccles. 10, 470; Chelodi n. 33 (S. 28): Matrimonia filiorum familias; Creusen n. 293. 5; Triebs § 27: Die Ehe der minores; Linneborn S. 84.

nuerint, eorum matrimonio ne assistat, nisi consulto prius loci Ordinario

stellt der CIC also auch für die Ehen Minderjähriger ohne Zustimmung der Eltern ein Traungshindernis auf.

Vor dem 16. Lebensjahr kann ein Mann und vor dem 14. Lebensjahr eine Frau nach dem Rechte des CIC keine Ehe schließen, denn es besteht bis zur Erreichung dieser Altersstufe das „Ehehindernis des mangelnden Alters" (impedimentum deficientis aetatis), can. 1067 § 1. Ehen, die später, also nach dem 16. und 14. Lebensjahr geschlossen werden, sind gültig (can. 1067 § 2). Die Seelsorger sollen aber zu erreichen suchen, daß die jungen Leute nach Möglichkeit das landesübliche Heiratsalter innehalten (can. 1067 § 2, vgl. oben S. 5). Es besteht demnach, als Ausnahme von der beschränkten Handlungsfähigkeit der Minderjährigen (can. 89), der Satz der Kanonisten[2]) weiter zu Recht: „minor in causis matrimonialibus reputatur maior", der Minderjährige gilt in Ehesachen als volljährig. Als Unterausnahme hiervon besteht nach dem CIC für die aus der elterlichen Hausgenossenschaft nicht ausgeschiedenen, nicht im eigenen Hause lebenden Minderjährigen, die sog. Hauskinder (filiifamilias)[3]), das oben genannte Traungshindernis, wenn die Ehe ohne Zustimmung der Eltern geschlossen werden soll[4]). Zwar ist den Eltern rechtlich ein Einfluß auf den Willen der Minderjährigen, die Ehe zu schließen, durch can. 1081 verwehrt. Der CIC spricht hier klar aus, daß der Ehewille durch keine menschliche Macht ersetzt werden könne: „matrimonium facit partium consensus ... qui nulla humana potestate suppleri valet." Die Kirche will aber, daß die Hauskinder sich bei der Eheschließung mit ihren natürlichen Beratern, den Eltern, in Übereinstimmung befinden[5]). Diese Anschauung beruht jedoch mehr auf einem moralischen als einem rechtlichen Gebot[6]) und erstrebt insbesondere die Beachtung der wichtigen Gründe[7]), die für oder gegen die Ehe sprechen können. Sie beruht

---

[2]) Kutschker III S. 600.

[3]) Aus der Verwendung der männlichen Form „fillifamilias" ist wohl kaum zu schließen, daß nur Haussöhne, nicht aber auch die Haustöchter (filiaefamilias) unter die Vorschrift fielen.

[4]) Die Hausgenossenschaft und die aus ihr hervorgehende stärkere Verbindung der Familienmitglieder ist die Grundlage für diese besonderen Bestimmungen. Ähnliches gilt auch im deutschen Recht noch vielfach, vgl. u. a. BGB. §§ 1618, 1619, 1617, 1969, 1360, 1361; Reichsversicherungsordnung §§ 203, 586, 950, 1096; Versicherungsvertragsgesetz § 67 Abs. 2.

[5]) Parentes gravissima obligatione tenentur curandi prolis educationem omnimodam et eius bono etiam temporali providendi.

[6]) Gasparri n. 540 I S. 372.

[7]) Als iusta causa für den Widerspruch der Eltern galt es (vgl. Gas-

insoweit auf Naturrecht, als sie sich gegen Ehen richtet, welchen die Eltern aus einem vernünftigen Grunde (ex rationabili causa) die Zustimmung verweigern [8]).

Aus der dem can. 1034 zugrunde liegenden Erwägung, daß die Zustimmung der Eltern gesichert werden soll, ist anzunehmen, daß das Trauungsverbot schon dann Platz greift, wenn nur bei Einem der Ehewerber die Eltern der Eheschließung widerstreben oder gar nichts von ihr wissen. Die Fassung der Bestimmung mit ihrer wiederholten Verwendung der Mehrzahl (filiosfamilias ... hortetur ne ineant ..., si abnuerint, eorum matrimonio ne assistat ...) spricht nicht zwingend dafür, daß das Trauungsverbot erst dann zur Anwendung kommt, wenn bei beiden Ehewerbern die Voraussetzungen vorliegen.

Die Kirche will mit dem Trauungsverbot nur die Rechte der Eltern, der „natürlichen Berater" der Minderjährigen, besser zur Geltung bringen. Sie läßt deshalb erkennen, daß das Trauungsverbot nicht vorliegt, wenn die Minderjährigen nicht mehr unter elterlicher Gewalt, sondern unter der eines Vormundes [9]) stehen: Eine Eheschließung wider Wissen oder Willen des Vormundes fällt also nicht in den Bereich des Trauungshindernisses des can. 1034.

Das Trauungsverbot, wie es jetzt in can. 1034 ausgesprochen ist, hat eine mannigfaltige geschichtliche Entwicklung [10]). Es darf für ihre Darstellung auf die Ausführungen bei Freisen [11]) und Köstler [12])

---

parri n. 540), wenn aus der Ehe zu besorgen waren verum familiae dedecus, scandala gravissima; certae et diuturnae dissentiones; aliud grave damnum.

[8]) H. M., vgl. D'Annibale p. III § 466 S. 393; Sanchez lib. IV disp. XCIII n. 10 S. 382; S. Alphonsus lib. VI n. 849; Gasparri n. 540 I S. 372. Letzterer sagt daher geradezu, die Behinderung entstamme mehr dem vernünftigen Grunde, auf welchen sich der Widerspruch der Eltern stützt, als der bloßen Tatsache des Widerspruches der Eltern. Ebenso Wernz-Vidal n. 140. Heiner (S. 174) kennzeichnet demgemäß die trotz des Widerspruches der Eltern gegebene bischöfliche Erlaubnis zur Eheschließung durchaus zutreffend dahin: es liegt nicht eine Dispens im eigentlichen Sinne vor, sondern nur eine Erklärung, daß die Verweigerung der Zustimmung unvernünftig sei und deshalb die Ehe auch ohne sie geschlossen werden könne.

[9]) Vgl. can. 89 u. can. 2319 § 1 n. 4 „parentum locum tenentes".

[10]) Gasparri nennt in der amtlichen Ausgabe als Fontes: C. 11, C. XXXVI q. 2; c. 23 X, de sponsalibus et matrimoniis IV, 1; Conc. Trident. sess. XXIV, de ref. matrim. c. 1; Benedictus XIV, ep. encycl. „Nimiam licentiam" 18. 5. 1743 § 10.

[11]) S. 331 folg.

[12]) Vgl. auch Benedikt XIV, De Syn. dioec. lib. 9 cap. 11 unter der Überschrift „Exempla legum civilium quae scilicet sunt a iure Canonico correctae et improbatae: ubi de Matrimonio filiorum familias sine consensu parentum, et servorum sine consensu dominorum". Über die geschichtliche Entwicklung äußert sich auch die SCSO in der Entsch. vom 17. 11. 1835 (F. 872 IV S. 156, ad 1).

verwiesen werden. Anfangs hat die Kirche das elterliche Einwilligungsrecht betont. Basilius nennt eine anders eingegangene Ehe sogar „Unzucht" (fornicatio). Im Anschlusse an das deutsche weltliche Recht heben auch die älteren germanischen Konzilien das Recht der Eltern hervor. Denselben Standpunkt nahmen die Bußbücher ein: wer mit Umgehung dieses Rechtes heiratet, wird zum Räuber (raptor). Die Ehe kann, wenn die Eltern es wollen, aufgelöst werden. Für dieses Recht tritt noch Gratian ein, bei der Lehre vom raptus. Nicht so strenge ist Papst Nikolaus I., mit dem Benedikt Levita und Pseudo-Isidor übereinstimmen. Gemeines Recht wurde diese Anschauung erst in späterer Zeit. Petrus Lombardus und die Scholastiker erklären den elterlichen Konsens für unwesentlich. Ebenso der jetzt durch die Ausgabe von J. de Walter bekannter gewordene Magister Gandulphus aus Bologna[13]).

Vor dem Konzil von Trient wurden die von Söhnen und Töchtern insciis invitisque parentibus eingegangenen Ehen als heimliche Ehen („matrimonia clandestina") wie die ohne Pfarrer und Zeugen eingegangenen bezeichnet. Dieser Sprachgebrauch war bei den Theologen allgemein üblich[14]). Auch das im Jahre 1536 abgehaltene Konzil von Köln machte sich ihn zu eigen, als es bestimmte:

> „Optandum, ut ... tollantur clandestina illa matrimonia, quae invitis parentibus ac propinquis, veneris potius quam Dei causa contrahuntur."[15])

Das Trienter Konzil erließ nach langen Beratungen[16]) in c. 1 Sess. 24 de reformatione matrimonii folgende Bestimmung[17]):

---

[13]) Abfassungszeit: 1160—1170 (s. S. LXVIII). Seine Bemerkung zu c. 2 C. 31 qu. 2, der als Palea dem Dekret Gratians angehängt, aber incertum ist: „der Vater kann den filius adultus nur dann verehelichen, wenn der Sohn aliquo modo consentit; den filius nondum adultus kann er jedoch einer Frau zur Ehe geben, und der Sohn muß dann, wenn er die perfecta aetas erlangt hat, durchaus den früheren Willen des Vaters gutheißen" — ändert die Stelle zugunsten des Sohnes um. Gandulphus sagt nämlich (§ 237 S. 525 und fast wörtlich noch einmal in § 296 S. 568): Ad haec dici potest, quod postquam puer ad perfectam aetatem venerit, hoc, quod pater fecit, observare debet. Sed si aliter fecerit, scilicet si aliud matrimonium contra voluntatem patris contraxerit, irritum non erit. — Damit hat der Sohn in Wirklichkeit doch freie Hand!

[14]) Vgl. Anm. 18.

[15]) Concilium Coloniense in can. 43 de administratione sacramentorum (Parisiis 1545 f. 36 r). Kutschker III S. 595 folg. § 179.

[16]) Erst der 4. Entwurf, der klipp und klar die Gültigkeit der Ehen auch ohne väterliche Bewilligung aussprach, fand den Beifall der Mehrheit. Köstler S. 157. Pallavicinus l. 22 cap. 4.

[17]) Richter-Schulte 216.

Tametsi iure damnandi sunt illi, ut eos sancta synodus anathemate damnet ... qui falso affirmant, matrimonia a filiisfamilias sine consensu parentum contracta irrita esse et parentes ea rata vel irrita facere posse: nihilominus sancta Dei ecclesia ex iustissimus causis illa semper detestata est atque prohibuit.

Die mangelnde Einwilligung der Eltern ist somit nicht als trennendes Ehehindernis für die Ehen der Hauskinder aufgestellt, wie es die Bischöfe von Frankreich wünschten. Auf dem Konzil selbst erschien eine Gesandtschaft des Königs Karl IX. von Frankreich und überbrachte folgenden Antrag[18]):

Hoc etiam petit rex Christianissimus ... Filiorum autem et filiarum familias matrimonium sine parentum consensu nullo modo iusta et legitima sint, nisi placeat sanctissimae synodo quorundam patrum morositati et nimiae in collocandis liberis negligentiae occurendo tempus aliquod praescribere, quo tantum transacto liberum sit filiis et filiabus sine patris consensu matrimonium contrahere[19]).

Das Konzil lehnte den Antrag und damit die dem Antrage zugrunde liegende Lehre Luthers und Calvins ab, welche behauptete, daß durch das Einverständnis oder die Ablehnung der Eltern auf Grund des natürlichen und göttlichen Rechts ohne Rücksicht auf die Gesetze der Kirche eine Ehe gültig oder ungültig werde[20]).

Wenn nun auch feststand, daß der Mangel der elterlichen Einwilligung kein trennendes Ehehindernis ist, so blieben doch Zweifel übrig, ob nicht doch ein bloß verbietendes Ehehindernis bestehe. Der Hl. Karl Borromaeus begnügte sich auf dem 6. Mailänder Provinzialkonzil[21]) mit einer Anordnung, wonach der Pfarrer den Hauskindern derartige Ehen ernstlich abraten sollte:

Si vero filiifamilias sint, hos parochus valde cohortetur ut parentibus, in quorum potestate sunt, eum honorem tribuant, ut illis ne insciis quidem, nedum invitis, rem tanti momenti ineant[22]).

Ähnlich lautete eine Bestimmung des Konzils von Avignon (aus dem Jahre 1725):

---

[18]) bezeichnet als „Cedula exhibita ab oratoribus regis Chrmi super irritatione matrimoniorum claudestinorum".

[19]) Theiner, Acta genuina II S. 316; Arch. 97, 46.

[20]) Rigantius in reg. 49. Cancell.

[21]) in der Zeit von 1564 bis 1584.

[22]) Gleiche Anordnungen ergingen für die morgenländische Kirche, z. B. auf dem Provinzialkonzil der Maroniten von 1736 (Kutschker III S. 603/04).

Saepe moneri debent a Parochis et Confessariis filii et filiaefamilias ut nunquam insciis et inconsultis Parentibus maritentur fidemve obligent suam (cap. 5) [23].

Eine Entscheidung der SCSC, Florentina, vom 12. 1. 1726 [24]) läßt erkennen, daß die Eheschließungsfreiheit der Brautleute von der Kongregation wiederhergestellt worden ist gegenüber einem Eheverbot des Generalvikars, das sich auf den Widerspruch der Mutter, des Bruders und der Blutsverwandtschaft des Bräutigams stützte:

Sponsi, quum vicarius generalis eis, si contracturi essent, excommunicationis poenam esset minatus, Romam se contulerunt et S.C. respondit, matrimonium esse contrahendum.

Die mangelnde Einwilligung der Mutter wird also nicht als iusta causa für ein bischöfliches Eheverbot anerkannt. Benedikt XIV. ermahnt in seinem Rundschreiben über die Gewissensehe, „Satis vobis" vom 17. 11. 1741 [25]) die Bischöfe (§ 7), die Person derartiger Ehewerber auch daraufhin zu prüfen, ob es Hauskinder seien, bei denen der Vater aus triftigen Gründen gegen die Ehe sei. Es entspreche nicht der Würde des bischöflichen Amtes, dem Sohn eine leichte Gelegenheit zum Ungehorsam zu verschaffen:

Hunc porro in scopum Vos hortamur, et impense admonemus, ut Personarum Matrimonium secreto contrahere petentium diligens fiat a Vobis inquisitio ... an sint Filii familias, quorum nuptiae Patri iuste dissentienti sint invisae: ab Episcopali enim, quod geritis, munere nimium esset alienum, facilem praeberi Filio inoboedientiae occasionem.

In seinem Rundschreiben „Nimiam licentiam" vom 18. 5. 1743 [26]) erwähnt Benedikt XIV. auch die Pflicht des Pfarrers, vor dem Aufgebot festzustellen, ob Hauskinder die elterliche Zustimmung zur Eheschließung hätten:

Onus ... Parocho iniunctum est, ut antequam Denuntiationes fiant, inquirere nitatur ..., de consensu ne Parentum Filii, Filiaeque familias contrahant [27]).

Fehlt diese, so ist mit dem Aufgebot nicht zu beginnen und die Angelegenheit dem Bischof zur Entscheidung zu unterbreiten:

---

[23]) Coll. Lac. 1, 551.
[24]) Richter 115 S. 270.
[25]) F. 319 I S. 701.
[26]) F. 337 I S. 790.
[27]) Vgl. die Anordnung des Kardinals Kollonitz aus d. J. 1745: „Omnes parochi ... inquirant in consensum parentum vel tutorum."

suspensis interea denuntiationibus, illud, quod obstare possit, deferre tenentur (parochi) ad proprium Antistitem, qui, prout res postulaverit, pro auctoritate, munerisque sui debito, opportune provideat.

Hier wird zum erstenmal der Mangel der elterlichen Einwilligung neben den Ehehindernissen erwähnt und damit zum Ausdruck gebracht, daß er kein eigentliches Ehehindernis schafft. Eine Behinderung trat jedoch ein, und es blieb zu klären, welcher Art sie sei. Die Kurialpraxis und zum Teil auch die Literatur stand lange Zeit immer noch auf dem Standpunkt, daß die väterliche Ehebewilligung wesentlich sei und Ehen minderjähriger Frauen ohne solche Einwilligung als Raub gegenüber den Eltern (raptus in parentes) anzusehen sei[28]). Mehrmals wurde in der Folgezeit von den römischen Behörden klargestellt, daß jedenfalls kein trennendes Ehehindernis vorliege. Die Entscheidung der SCSC (Quebec) vom 17. 11. 1835)[29]) z. B.[30]) sagt:

Quaeritur sitne validum matrimonium a duobus catholicis natu minoribus secundum formas ab Ecclesia praescriptas contractum, sed tamen invitis parentibus?

R. Affirmative; nec enim dissensus parentum aut aetas minor inter impedimenta matrimonium dirimentia ullo possunt modo hisce temporibus recenseri...

Es finden sich dagegen mehrfach Anordnungen von Diözesan-Synoden, welche es dem Pfarrer verbieten, beim Abschluß derartiger Ehen mitzuwirken. Scavini[31]) erblickt hierin die Auswirkung der vom Trienter Konzil ausgesprochenen Mißbilligung[32]) (detestata est et prohibuit)[33]). Die Minderjährigen, welche die Zustimmung der Eltern

---

[28]) Vgl. Köstler S. 159.

[29]) F. 872 IV S. 156 ad 1.

[30]) Vgl. SCSC vom 20. 3. 1880, Melevitana (ASS 13, 440); 9. 7. 1881 (ASS 14, 455).

[31]) n. 438 S. 508.

[32]) Von dem Herausgeber der ASS (Jos. Pennacchi und Vict. Piazzesi) wird Bd. 13 S. 444 in der Anmerkung vereinzelt, aber m. E. nicht mit Unrecht die Meinung vertreten, das Wort „nihilominus" beziehe sich auf „tametsi": nur die matrimonia clandestina seien also verabscheut und verboten, nicht die ohne Einwilligung der Eltern geschlossenen: Ista enim valida et rata pronuntiat; et absurdum foret dicere quod eodem contextu eadem detestetur et prohibeat Tridentina Synodus; quae matrimonia SCSC ipsa rata habet et confirmat. Diese Auslegungsfrage ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Beurteilung der kirchlichen Stellung zu den Ehen der Minderjährigen ohne elterliche Einwilligung.

[33]) merito ergo omnes Dioecesanae Synodi praecipiunt, ne huiusmodi coniugiis assistat Parochus.

nicht haben erlangen können, sollen vielmehr an den Bischof verwiesen werden: „ad Ordinarium remittantur, qui consensum parentum obtinere non valuerunt“ (so z. B. die Statuten der Diözese Lüttich vom Jahre 1851)[34]). Nach einer Anordnung der Synode von Novara[31]) darf der Pfarrer, auch bei unbegründetem Widerstreben, nichts ohne Befragen des Bischofs erledigen. Solchen Bestimmungen lag auch die im Schrifttum vertretene Auffassung zugrunde, daß der Mangel der elterlichen Einwilligung die Ehe unerlaubt mache und das Aufgebot auch den Zweck habe, eine derartige Eheschließung zu verhindern, vgl. Scavini[35]): Denuntiationes matrimonii fuerunt inductae ... 3. ut filiifamilias, invitis vel insciis parentibus, non contrahant iuxta illud: „Ne vetitus, ne clam, invito nubasve parente.“ Kutschker stellt zusammenfassend den allgemeinen Satz auf[36]): es darf kein Pfarrer bei der Ehe von Minderjährigen mitwirken, von denen ihm bekannt ist, daß sie sich „insciis et invitis parentibus“ verehelichen wollen, solange nicht der Bischof ihn zu dieser Mitwirkung autorisiert[37]).

Die Anweisung an die geistlichen Gerichte Österreichs erklärt ebenfalls (§ 68) die Ehen, welchen die Eltern ihre Zustimmung aus gerechten Gründen verweigern, für unerlaubt (illicita), ohne jedoch den Mangel der elterlichen Einwilligung als eigentliches Ehehindernis zu erklären. Der § 68 steht zwischen dem als 6. impedimentum impediens bezeichneten interdictum Ecclesiae (§ 67) und den „prohibitiones legis Austriacae“ und lautet:

> Auch bei Knüpfung des Ehebandes seien Söhne und Töchter des Herrn eingedenk, welcher spricht: Ehre deinen Vater und deine Mutter! Zudem läßt die Jugend sich leicht zu unbesonnenen Schritten hinreißen, und übereilte Ehen sind ein furchtbarer Same des Unheils. Ehen also, welchen die Eltern ihre Zustimmung aus gerechten Gründen verweigern, sind unerlaubt.

Im Schrifttum war die Eigenart dieser Ehebehinderung lange umstritten. Devoti z. B.[38]) zählt den Mangel der elterlichen Einwilligung zu den verbietenden Ehehindernissen[39]). Dem trat u. a. Schulte

---

[34]) Kutschker III S. 603.
[35]) Bd. 4 n. 570 S. 615.
[36]) III S. 603.
[37]) Vgl. Ferrini: „cum de re agitur gravissima, Parochus, ne erret, tenetur Ordinarium adire, eique rem totam pandere, eiusque stare consiliis et mandatis.“
[38]) Institut. canon. tom. 2 § 149.
[39]) impedimento impediente irretiti sunt filiifamilias, qui sine parentum consensu nubere prohibentur.

entgegen, der ihm die Eigenschaft eines „im eigentlichen Sinne aufschiebenden Ehehindernisses" absprach.

Der CIC hat die an Benedikt XIV. anknüpfende Rechtsentwicklung abgeschlossen und in Anlehnung an P. II cap. 8 n. 32 des Catech. Rom. dem Pfarrer die Trauung minderjähriger Hauskinder ganz allgemein untersagt, wenn die Eltern von der Eheschließung nichts wissen oder ihr aus vernünftigen Gründen widerstreben. Die Entscheidung hierüber ist dem Ordinarius, dem kirchlichen Richter, anvertraut, mit Rücksicht auf die Fragen des Naturrechts, die berührt werden und auf die in der Regel vorhandene Schwierigkeit, festzustellen, wann die Einwilligung von den Eltern ohne Grund verweigert wird und daher durch den Anspruch der Kirche zu ersetzen ist.

B. II. 3. Eheschließung Unwürdiger[1]).

Jeder gültige Ehevertrag unter Getauften ist zugleich ein Sakrament (can. 1012 § 2: „... inter baptizatos nequit matrimonialis contractus validus consistere, quin sit eo ipso sacramentum"). Dennoch finden die Voraussetzungen für den Empfang des Ehesakraments, als außerhalb des Rechtsbereichs liegend, im CIC nicht in der Form von Ehehindernissen ihren Ausdruck. can. 1033 macht es dem Pfarrer zwar in jedem Falle zur Pflicht, die Brautleute zu ermahnen, daß sie ihre Sünden beichten und die hl. Kommunion würdig (pie) empfangen. Doch geht die Vorschrift im allgemeinen[2]) über diese dringende Mahnung nicht hinaus. Wenn mithin jemand, ohne daß es bekannt geworden ist, im Stande der Todsünde ist, wird er von der Ehe, als einem Sakrament der Lebendigen, zwar im Gewissen, nicht jedoch im Rechtsbereich ferngehalten[3]). Eine Verweigerung der Trauung durch den Pfarrer würde die Verwandten bloßstellen und dem Pfarrer schwere Unannehmlichkeiten bereiten. Einerseits könnte er den Grund für seine Weigerung nicht darlegen, ohne die Gründe für die Unwürdigkeit an die Öffentlichkeit zu bringen; andererseits wäre es sehr schwer, da es sich eben um eine geheime Unwürdigkeit handelt, sichere Beweise für sie zu

---

[1]) Vgl. Dr. F. Kober, „Das Interdikt", im Arch. Bd. 21 S. 291 folg.; Theodor Kohn, „Kann ein Katholik mit einem namentlich Exkommunizierten eine Ehe schließen?", im Arch. Bd. 44 S. 423; Triebs § 44: Die Trauungsverbote aus cc. 1065 und 1066; Gasparri n. 256 folg. § 3: „De impedimento indignitatis ratione peccati aut censurae aut ignorantiae catechismi."

[2]) Vgl. oben S. 5.

[3]) F. 932 IV S. 206.

erbringen. Ärgernisse, Beschwerden und Streitigkeiten wären die unausbleibliche Folge[4]). Der Seelenzustand kann eben, als eine rein innere Angelegenheit, im Rechtsbereich nicht sicher erkannt und festgestellt werden.

Anders, wenn die Unwürdigkeit zum Empfange des Ehesakraments öffentlich bekannt (publice, notorie) und dadurch in den Rechtsbereich getreten ist. Der CIC behandelt in den cann. 1065 und 1066 eherechtlich vier solcher Fälle als Trauungshindernisse, und zwar in engem, auch äußerlich[5]) hervorgehobenem Anschlusse an die Bestimmungen über das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. Man kann diese Fälle unter dem gemeinsamen Begriff der „öffentlichen Unwürdigkeit" zusammenfassen, der das Trauungshindernis bewirkt[6]), und sie mit dem Falle des can. 1063 § 2 — beabsichtigte Doppeltrauung — als Trauungshindernisse wegen Unwürdigkeit bezeichnen. Die Unwürdigkeit entspringt nach dem CIC, abgesehen von den Fällen des can. 1065, wie früher noch aus der Sünde und Kirchenstrafe (ratione peccati und ratione censurae). Unberücksichtigt bleibt jetzt die früher sogenannte indignitas ratione ignorantiae catechismi, eine „Unwürdigkeit" wegen des Mangels der notwendigen Religionskenntnisse (vgl. hierzu unten S. 51). —

Der Pfarrer soll nach der Vorschrift des can. 1065 § 1 die Trauung nur unter bestimmten Voraussetzungen vornehmen, wenn eine Ehe eingegangen werden soll einmal mit solchen, die notorisch den katholischen Glauben von sich geworfen haben, auch wenn sie zu einer nichtkatholischen Sekte noch nicht übergetreten sind.

Lehrmäßig gehören ja alle gültig Getauften zu der einen katholischen Kirche. In Wirklichkeit muß aber unterschieden werden zwischen denen, die rechtlich und tatsächlich Katholiken sind und solchen, die es tatsächlich nicht mehr sind[7]). Das Wegwerfen des Glaubens muß allerdings notorisch sein, es muß den Voraussetzungen entsprechen, unter denen nach dem CIC eine Notorietät gegeben ist. Es müssen zunächst die Merkmale des allgemeineren Begriffes „publicum"[8]) gemäß can. 2197[9]) „si iam divulgatum est aut talibus contigit seu versatur in adiunctis ut prudenter iudicari possit et debeat facile divulgatum iri"

---

[4]) Vgl. Biluart, Diss. V art. 11 2o; NRTh 1, 483 folg.
[5]) Vgl. das „quoque" in can. 1065.
[6]) Der Index analytico-alphabeticus des CIC bezeichnet (v. „matrimonium") die von den cann. 1065 und 1066 Betroffenen als öffentliche Sünder: „quid ... de publicis peccatoribus, 1065, 1066."
[7]) Eichmann, Mischehenrecht S. 10.
[8]) trotz der gegensätzlichen Stellung, vgl. Verm. Creusen III S. 179.
[9]) Vom CIC wörtlich aus Wernz III, 17 V übernommen.

vorliegen. Die außerdem geforderte Notorietät wird dann für vorliegend angesehen, wenn ein Urteil des zuständigen Richters, das rechtskräftig ist, vorliegt oder ein gerichtliches Geständnis des Übeltäters (notorietas iuris, can. 2197 n. 2); sie liegt ferner vor, wenn das Ereignis öffentlich bekannt und unter derartigen Umständen geschehen ist, daß es auf keine Weise verheimlicht oder entschuldigt werden kann.

Auch im zweiten Falle des can. 1065: wenn Katholiken eine Ehe schließen wollen mit Mitgliedern von Gesellschaften, die von der Kirche verurteilt sind, muß diese Mitgliedschaft offenkundig im obigen Sinne, notorisch sein.

In beiden Fällen soll der Pfarrer nur nach Befragung des Ordinarius bei der Eheschließung zugegen sein. Der Ordinarius muß den ganzen Sachzusammenhang prüfen und kann die Erlaubnis zur Anwesenheit des Pfarrers in dem von ihm für angemessen befundenen Umfange (licentia ut matrimonio „intersit") geben, wenn 1. ein wichtiger Grund vorliegt und 2. der Ordinarius nach seinem klugen, d. h. der Nachprüfung im Rechtswege entzogenen Ermessen meint, daß die katholische Erziehung der gesamten Nachkommenschaft und die Beseitigung der für das Seelenheil des andern Gatten drohenden Gefahr genügend gesichert sei. Die Wahl des Ausdruckes „interesse" statt des sonst üblichen „assistere" für die Mitwirkung deutet an, daß auch heute noch die Assistenz des Pfarrers bei der Eheschließung vom Ordinarius in einzelnen Fällen weitgehend eingeschränkt werden kann. Eine eigentliche „passive Assistenz" ist ja nicht mehr möglich, da der Pfarrer immer den Willen der Vertragschließenden erfragen und entgegennehmen muß „neque vi neque metu gravi constrictus", can. 1095 § 1 n. 3. Das „Dabeisein" des Pfarrers (interesse) ist deswegen nicht wörtlich aufzufassen. Der Pfarrer muß sich immer auch aktiv beteiligen.

a) Öffentliche Sünder.

Can. 1066 CIC gibt Vorschriften über das Verhalten des Pfarrers zu den Ehen mit öffentlichen Sündern (publici peccatores), die vorher nicht gebeichtet, und mit notorisch mit der kirchlichen Zensur belegten Personen (censura notorie innodati), welche sich vorher nicht mit der Kirche wieder ausgesöhnt haben. Er stellt für jeden Fall ein Trauungshindernis auf.

Geschichtlich sind diese Vorschriften, insbesondere ihre Gestaltung als Trauungshindernisse, erst ein Ergebnis der jüngsten Rechtsentwicklung. In der ältesten Zeit sind „öffentlich unwürdig" zumeist die „Verbrecher" (im weiten Sinne des Wortes). Für sie war während der Ableistung der öffentlichen Buße seit dem 4. Jahrhundert jeder eheliche

Verkehr wie auch der Abschluß einer Ehe unmöglich[10]). Die Unfähigkeit zur Eheschließung war also eine Folge der Buße[11]). Im Laufe der Zeit trennte man die Verbrechen von der Buße. Sie wurden selbständige Ehehindernisse, doch beschränkten sich die Tatbestände zunächst auf incestus, raptus und adulterium. Der Ehebruch insbesondere war das eigentliche impedimentum criminis und blieb trennendes Ehehindernis unter folgenden drei erschwerenden Umständen: si machinatus fuerit in mortem alterius; si dedit fidem adulterae; si duxit eam de facto. Seit etwa Robert und Tancred waren dagegen die anderen „Verbrechen" (die oben genannten und weitere) zu bloß verbietenden Ehehindernissen herabgesunken, wie die Glosse zu c. 4 X (IV, 13) v. „legitimae" hervorhebt: ::Talia enim crimina impediunt matrimonium contrahendum, sed non dirimunt iam contractum ..."[12]). Sie wurden schließlich von der Rechtslehre in dem folgenden Vers zusammengefaßt:

Incestus, raptus, sponsatae, mors muliebris,
Susceptus propriae sobolis, mors presbyteralis,
Vel si poeniteat solemniter aut monialem
suscipiat: prohibent haec coniugium sociandum.

Es ist immerhin eine Reihe schwerer kirchlicher Verbrechen (graviora quaedam crimina). Beim Priestermord bestand die notorische kirchliche Zensur[13]). — Jetzt kennt die Kirche eherechtlich nur noch den allgemeinen Begriff „öffentliche Sünder" und notorisch Zensurierte (bezüglich des Inzestes vgl. das Ehehindernis der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, cann. 1076, 1077). Von einem solchen „öffentlichen Sünder", der eine Ehe eingehen will, verlangt die Kirche de praecepto, daß er vor der Eheschließung zu einer sakramentalen Beichte gehe (can. 1066). Sonst soll der Pfarrer nicht ohne schwerwiegende Veranlassung trauen und hierüber nach Möglichkeit den Ordinarius befragen: „Si publicus peccator ... prius ad sacramentalem confessionem accedere recusaverit, parochus eius matrimonio ne assistat, nisi gravis

---

[10]) Freisen § 53 S. 561; Köstler S. 110.

[11]) Vgl. Sanchez (VI, 5) ... alia vero (impedimenta) crimine proficiscuntur et haec sunt septem, quae sub his versibus communiter referuntur:
Incestus, raptus sponsatae, mors mulieris,
susceptus propriae sobolis, mors presbyteralis,
vel si poeniteat solemniter, aut monialem
accipiat: prohibent haec coniugium sociandum.
Annumeratur autem inter crimina solemnis poenitentia, non quod crimen sit, sed quia ob crimen imponitur.

[12]) De Smet tom. 2 n. 476 S. 13; vgl. Sanchez VII, 6; Feije n. 548 S. 443.

[13]) „Si quis suadente diabolo", 2. Laterankonzil (1139).

urgeat causa, de qua, si fieri possit, consulat Ordinarium." Dies ist, wie bereits betont, eine Ausnahme von der allgemeinen in can. 1033 aufgestellten Regel, wonach der Pfarrer den Ehewerbern lediglich den dringenden Rat geben soll (vehementer adhortetur), vor der Ehe sorgfältig zu beichten und würdig die Hl. Kommunion zu empfangen.

Die Ausnahmevorschrift beruht darauf, daß in sehr vielen Fällen das Naturrecht einer Eheschließung mit derartigen Menschen entgegensteht. Mit Rücksicht hierauf wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes immer besonders streng zu prüfen sein. Selbst die Gefahr des Abfalls vom Glauben oder des ehelosen Zusammenlebens wird nicht immer ausschlaggebend sein können, und zwar um so weniger, je zeitiger die Angelegenheit vor den Ordinarius gebracht wird, je weniger eng also die Verbindung zwischen den Ehewerbern geworden ist[14]).

Die Regelung nimmt geschichtlich ihren Ausgang von den Beschlüssen des Konzils von Trient (Sess. XXIV, de ref. matr. cap. 1):

> „sancta Synodus coniuges hortatur, ut antequam contrahant, vel saltem triduo ante matrimonii consummationem sua peccata diligenter confiteantur et ad sanctissimum eucharistae sacramentum pie accedant.

Es ermahnte also die Verlobten zum Empfang der Hl. Sakramente vor Schließung des Ehevertrages oder doch wenigstens drei Tage vor dem Vollzuge der Ehe, letzteres mit Rücksicht auf den „Ehestand", der erst in der Vollziehung der Ehe seine volle Festigkeit erlangt[15]). Das Rituale Romanum brachte eine geringe Änderung (tit. „de sacramento matrimonii"):

> Admoneantur ... coniuges, ut antequam contrahant sua peccata diligenter confiteantur et ad sanctissimam Eucharistiam ante matrimonii sacramentum suscipiendum pie accedant.

Der Charakter der Vorschrift als einer bloßen Ermahnung (consilium) galt insbesondere für die Hl. Kommunion im gemeinen Recht, da diese ja selbst zum Empfange den Stand der heiligmachenden Gnade voraussetzt. Dies mußte von den Diözesanbestimmungen beachtet werden; zu weitergehenden Anordnungen waren sie nicht befugt. Zweifel tauchten aber immer wieder auf hinsichtlich der Hl. Beicht. Hier hatte schon Didacus Covarruvias[16]), vor dem Trienter Konzil, bei den Ehen öffentlicher Sünder Bedenken mit dem Ziele der jetzt als Ausnahme von der allgemeinen Regel anzusehenden Vorschrift des can. 1066

---

[14]) Vermeersch-Creusen tom. II S. 208.
[15]) Jansens in Anal. Eccl. 10 S. 47.
[16]) super 4. Decret. part. 2 de matrim. cap. 6 in princ.

geltend gemacht[17]). Er wies darauf hin, daß jemand, der einen Mord begangen habe, nur unter Begehung einer neuen Sünde eine Ehe schließen könne, da er dieses heilige Sakrament ungebührlich behandele. Die Väter des Konzils von Trient hatten aber diese Erwägung trotzdem nicht zum Anlaß genommen, eine etwa dem jetzigen Zustande entsprechende Ausnahmevorschrift im Rechtsbereich zu erlassen. Das 2. Provinzialkonzil von St. Louis vom Jahre 1858 erklärte infolgedessen[18]), der Pfarrer dürfe deswegen, weil jemand den Rat des Konzils nicht befolge, die Trauung nicht verweigern, da der Sakramentenempfang durch kein allgemeines[19]) Kirchengesetz vorgeschrieben sei[20]) [21]).

Eine bedeutende Änderung trat erst ein mit der am 17. 4. 1820 von der SC de PF in einer Vollversammlung getroffenen Entscheidung über die Ehen der öffentlichen Sünder (Quebec)[22]). Auf die Anfrage:

> Quid agendum cum pravis iis catholicis qui renuunt peccata confiteri, priusquam ad matrimonium accedant?

gab die Kongregation folgenden Bescheid:

> Si catholici de quibus in dubio, sint veri publici peccatores, non sunt admittendi, nisi parochus ex causis vere gravibus excusari possit, quae recensentur penes probatos auctores, quos consulat; in reliquis iuxta votum consultoris, nempe: Si sunt peccatores occulti, praemissa salutari admonitione, etiamsi peccata sua confiteri recusaverint, non sunt a matrimonio excludendi.

---

[17]) Existens in mortali crimine non potest absque novo peccato matrimonium contrahere; tractat enim indecenter Sacramentum hoc maximum.

[18]) Coll. Lac. III col. 519 n. 11.

[19]) Vgl. hinsichtlich der Diözesanvorschriften unten S. 49 die Entscheidung in causa Moguntina.

[20]) Noverint sacerdotes sibi non licere suum denegare ministerium iis qui huic salubri consilio acquiescere nolint, cum nulla lege ecclesiastica id iis praecipiatur.

[21]) Vgl. Baruffaldi, „Ad Rituale Romanum Commentaria" titul. XLI n. 181: „Canon ille continet consilium, non praeceptum." — Perez, „De Matrimonio" disp. XIX sect. VIII n. 1: „Ad recipiendum hoc sacramentum non praerequiritur necessario ut prius sua peccata confiteantur contrahentes, et ad sanctissimum Eucharistiae sacramentum pie accedant. Ad id autem hortatur Tridentinum sess. 24 cap. 1, ‚De reformatione', ut sic tutius dispositionem necessariam gratiae consequantur. Caeterum hoc non est de necessitate, quia sufficit ut habeant contritionem de peccatis mortalibus: nam ad solam Eucharistiam est necessaria praevia confessio." — Sanchez bestätigt diese Ansicht „De Matrimonio" lib. VII disp. IX n. 14 mit dem Bemerken „Et nemo hoc negat".

[22]) Coll. I S. 511; Gasparri n. 531.

Es sollen Katholiken, die im wahren Sinne des Wortes (veri) öffentliche Sünder sind, zur Ehe nicht vor der Beichte zugelassen werden. Ausnahmen sollen nur gemacht werden, wenn einer der von den bewährten Schriftstellern genannten wichtigen Gründe vorliegt. Mit dieser Verweisung auf die Literatur ist Bezug genommen vor allem auf die Lehre des Bischofs und späteren Kirchenlehrers S. Alphons Maria de Liguorio. Dieser stellt[23]) den Grundsatz auf, ein Pfarrer sei nicht gehalten und nicht befugt, bei der Eheschließung eines öffentlichen Sünders mitzuwirken[24]). Seine Begründung stützt sich einmal auf die Autorität Benedikts XIV.[25]). Dieser vertritt die Ansicht, der Pfarrer dürfe, da er in vielen Punkten einem Spender des Sakraments verglichen werde, durch seine Anwesenheit und Amtsstellung nicht einem Ehevertrage zur Gültigkeit verhelfen, der, wie er wisse, von den Vertragschließenden gottesräuberisch eingegangen werde[26]). S. Alphons beruft sich weiter[27]) darauf, daß nach dem Naturrecht niemand bei der Sünde des Nächsten mitwirken könne, ohne daß er selbst — hier der Pfarrer — die Sünde innerlich begehe[28]). Er glaubt schließlich, daß der Pfarrer aus Gerechtigkeit, auf Grund des Vertrages mit der ihn erhaltenden Gemeinde, verpflichtet sei, die Sünde zu verhüten und damit dem geistigen Heile seiner Gläubigen zu dienen[29]). Nach der Lehre des Hl. Alphons soll ausnahmsweise die Mitwirkung des Pfarrers bei der Eheschließung zulässig sein, wenn dadurch schwerwiegende Nachteile für die Allgemeinheit (communitas) oder die Ehewerber vermieden werden. Als solche nennt er das Weiterleben der Ehewerber in der Sünde und den Tod eines Beteiligten[30]). — Der Erzbischof von Reims, Gousset, spricht sich[31]) bei der Beicht schon eines Ehe-

---

[23]) lib. 6 tract. 1 de Sacram. in genere n. 54.

[24]) An parochus possit assistere matrimonio eorum qui sunt publici peccatores? R. Parochum non teneri nec posse assistere tali matrimonio.

[25]) De Syn. Dioec. l. 8 c. 14.

[26]) Quamvis iuxta communiorem magisque receptam sententiam non sit (parochus) Sacramenti Matrimonii minister, tamen in multis comparatur ministro, nec licite sua praesentia et auctoritate firmare potest contractum quem scit a contrahentibus sacrilege iniri.

[27]) a. a. O. n. 54.

[28]) quia de iure naturali nemo potest cooperari peccato proximi, etiam alter peccatum interne consummaverit ... ita nec parochus in nostro casu.

[29]) quia parochus tenetur ex iustitia ex contractu inito cum communitate a qua stipendium accipit, incumbere saluti spirituali suarum ovium, eas avertendo a peccatis.

[30]) parochus autem etiam (außer si assistit metu gravi coactus) excusari potest ad vitandam mortem, vel alia gravia mala communitatis, vel ipsorum contrahentium, puta ne ipsi perseverent in peccato.

[31]) Théologie à l'usage des curés et des confesseurs Tom. II n. 755.

teiles für die Gewährung der „benedictio“ [32]) aus, wenn sonst die Gefahr besteht, daß nur eine Zivilehe geschlossen wird [33]) [34]). Der Inhalt der Entscheidung der SC de PF vom 17. 4. 1820 kann daher, soweit hier von Belang, dahin zusammengefaßt werden: Öffentliche Sünder, die als solche, d. h. ohne Hl. Beicht, die Ehe schließen wollen, darf der Pfarrer in der Regel nicht zulassen. Ausnahmen gelten, wenn die kirchliche Eheschließung als das geringere Übel anzusehen ist, wenn also die Ehewerber sonst sich selbst und der Allgemeinheit größeren Schaden brächten.

Die SCSO dagegen hatte noch am 9. 5. 1821 (Kentuky) [35]) in einem Sinne entschieden, der sich auf eine Umschreibung lediglich der allgemeinen Trienter Konzilsvorschrift beschränkt: „Die Seelsorger müssen mit aller Kraft dahin streben, daß die Ehewerber in den Grundwahrheiten des katholischen Glaubens in der gehörigen Weise unterwiesen sind und die Gewohnheit annehmen, ihre Sünden gültig zu beichten und zum Tische des Herrn zu gehen; sie müssen ebenso dafür sorgen, daß die Ehewerber im Anschluß an die feierliche Eheschließung die Hl. Kommunion mit geläutertem Herzen empfangen.“ Ausnahmen gegen öffentliche Sünder wurden also nicht vorgesehen, obwohl die SC de PF im Vorjahre dies für notwendig gehalten hatte und obwohl die Anfrage, die zur Entscheidung führte, gewiß Veranlassung hierzu gegeben hätte [36]).

Die SC de PF hielt an ihrem Standpunkt in einer Antwort vom 21. 9. 1840 [37]) durch Verweisung auf die Entscheidung vom Jahre 1820 fest.

Eine bedeutende Fortentwicklung erhielt die Frage dann im Jahre 1852, als zwischen den Diözesen Trier und Speier einer- und Mainz andererseits der grundsätzliche Streit ausgetragen wurde, ob die Bischöfe berechtigt sind, auf dem Gebiete des Sakramentenempfangs vor der Ehe Vorschriften zu erlassen, die über das gemeine Recht hinausgehen.

---

[32]) hier wohl im selben Sinne wie assistentia gebraucht.

[33]) Si vero una pars ad poenitentiae tribunal accessit, dari potest nuptiis benedictio, etiamsi altera pars confessionem non peregerit, dummodo locus sit metus, ne haec pars matrimonium potius civiliter ineat, quam confessioni se submittat. Datur enim benedictio in favorem illius qui officio suo satisfecit.

[34]) Seine Ansicht wurde geteilt von Busembaum, de Lugo, Croix und der wohl h. M.

[35]) F. 861 IV S. 143.

[36]) Sie lautete: „Passim ad matrimonium se afferunt, qui nedum communicant; licetne hoc sacramentum dare antequam communicent? Communiter accidit quod, post contractum matrimonium, ad vomitum redeant cunctaque negligant.“

[37]) Arch. 60 S. 246.

In den Diözesen Trier und Speier wurden die Brautleute zum Sakramentenempfang vor der Ehe nicht nur „ermahnt", sondern durch strenge Vorschrift ausnahmslos verpflichtet. In der Nachbardiözese Mainz bestand auf Grund einer Diözesansatzung aus dem Jahre 1812 die entgegengesetzte Rechtsübung. Sie gab Anlaß, bei der großen praktischen Bedeutung der Frage, in Rom um Entscheidung zu bitten, ob die Satzung von 1812 beizubehalten sei. Die SCSC sprach sich am 28. 8. 1852 (in causa Moguntina) mit einer Einschränkung zugunsten des Mainzer Diözesangebrauches aus[37]:

> An ordinatio Episcopi Moguntini anno 1812 emissa sit servanda seu reformanda in casu?
>
> R. Affirmative ad primam partem, exclusis tamen casibus a iure praevisis, negative ad secundam.

Diese „vom Rechte vorgesehenen Fälle" sind aus dem letzten Absatz der beigefügten Gründe[37]) ersichtlich. In drei Fällen: wenn einer oder beide Brautteile notorische Sünder sind; wenn sie sich öffentlich weigern, zu beichten, um ihre Verachtung gegen die Kirche zu bezeugen, oder wenn die Einsegnung einer solchen Ehe ein großes Ärgernis zur zur Folge hätte, soll der Pfarrer aus eigener Machtvollkommenheit bei der Eheschließung nicht mitwirken, wenn vorher die Beichte nicht abgelegt worden ist. Es kann aber der Bischof, dessen Entscheidung derartige Fälle in erster Linie unterstehen, aus dringenden Gründen, ins besondere wenn der eine Teil zu beichten bereit ist, dem Pfarrer die Mitwirkung erlauben.

Zum erstenmal wird hier für die drei Ausnahmefälle eine Entscheidung des Bischofs erfordert, und es wird seine Zuständigkeit zur Lösung solcher Fragen noch besonders betont[38]). Alle drei Fälle kennzeichnen sich dadurch, daß sie Ereignisse oder Zustände erfordern, die ins Öffentliche hinüberragen: es muß sich um notorische Sünder handeln, um eine öffentliche Weigerung zu beichten, um ein großes, natürlich in die Öffentlichkeit dringendes Ärgernis. Alle Fälle gehören mithin in den zur Zuständigkeit des Ordinarius gehörenden Rechtsbereich. Er muß dem Pfarrer erst eine ausdrückliche Erlaubnis erteilen.

Zu bemerken ist noch, daß in der Entscheidung der SCSO vom 21. 8. 1861 (Marysville) die Ehen mit Freimaurern von der Kirche den Ehen mit öffentlichen Sündern grundsätzlich gleichgestellt wurden[39]). Die Entscheidung der einzelnen Fälle sollte sich jedoch, wie bereits am

---

[38]) Er ist hierfür „vel maxime" zuständig.
[39]) F. 967 IV S. 239.

1. 8. 1855 (Portus Aloisii) [40]) ausgesprochen, ganz nach den besonderen Umständen richten [41]).

Dieser Richtlinie entspricht z. B. auch die jetzt, nach Erlaß des CIC, i. J. 1928 erlassene Verordnung des Erzbischofs Dubois von Paris über die Ehen usw. von Parteigängern der „Action française“ [42]). Die Parteigänger usw. sind zu öffentlichen Sündern dadurch geworden, daß sie sich der Kirche nicht unterworfen haben. Sie müssen daher entsprechend behandelt werden. Alle mit der Eheschließung befaßten Priester müssen sich vor der Eheschließung von Parteigängern der „Action française“ an den Ordinarius wenden; dieselbe Pflicht besteht für die Ehewerber selbst. Jeder als solcher bekannte Parteigänger muß schriftlich vor dem Ordinarius die Irrtümer der „Action française“ widerrufen und sich den Entscheidungen des Hl. Stuhles vollständig unterwerfen. Wird der Widerruf und die Unterwerfung abgelehnt, so findet bei der Eheschließung keinerlei kirchliche Feierlichkeit statt, wenn die Voraussetzungen des can. 1066 vorliegen (Weigerung, zu einer sakramentalen Beicht zu gehen). Der Priester leistet zwar „Assistenz“, es unterbleibt jedoch jede religiöse Zeremonie, auch die Brautmesse. —

An dieser Regelung fällt die Einschränkung der Assistenz des Pfarrers durch den Wegfall aller religiösen Handlungen auf. Der CIC sieht dies sonst ausdrücklich nur in can. 1065 § 2, bei notorischen „Freidenkern“ und „Freimaurern“, vor (vgl. sein „interesse“ statt des sonst üblichen „assistere“), dies schließt natürlich nicht aus, daß auch in anderen Fällen der besonderen Sachlage durch Beschränkung des Umfanges der Assistenz des Pfarrers Rechnung getragen wird. — Auf

---

[40]) F. 932 IV S. 206.

[41]) Quoad assistentiam matrimoniis eorum qui pertinent ad societatem liberorum muratorum parochi et missionarii se gerant uti cum agitur de praestanda assistentia matrimoniis eorum qui tamquam publici peccatores habentur.

[42]) I. En ce qui concerne les mariages.

Art. 1. MM. les curés et autres prêtres chargés des mariages interrogeront les futurs et les avertiront, avec charité sans doute, mais en rigueur de droit, des graves prescriptions canoniques concernant les dirigeants, ligueurs et ligueuses, camelots, lecteurs non autorisés, souscripteurs et partisans insoumis de l'Action française devenus par leur insoumission „pêcheurs publics“ et devant être traités comme tels.

Art. 2. MM. les curés et autres prêtres chargés des mariages sont rigoureusement tenus, comme les interéssés eux-mêmes d'en référer à l'Ordinaire — chaque fois qu'ils auront a régler les conditions de ces mariages.

Art. 4. En cas de refus de rétractation et de soumission, il ne sera accordé, dans les conditions prévues par le canon 1066 aucune solennité à la célébration du mariage. Le prêtre y assistera, mais il n'y aura aucune cérémonie religieuse, pas même la messe.

(„Le Matin“ vom 30. 3. 1928 Nr. 16 081.)

der anderen Seite kommt die Verordnung des Erzbischofs Dubois den Mitgliedern der „Action française" weit entgegen, indem sie die Vorschriften gegen öffentliche Sünder nicht in der vollen Schärfe anwendet, dem Pfarrer vielmehr die Mitwirkung bei der Eheschließung nicht schlechthin verbietet und nur die Zeremonien wegfallen läßt.

b) In den Grundwahrheiten des Christentums Ununterrichtete.

Wie die öffentlichen Sünder behandelt und ihnen von manchen zugezählt wurden bis vor kurzem die Ehewerber, die in den Grundwahrheiten des Christentums unwissend waren (sog. indignitas ratione ignorantiae catechismi). Der CIC nimmt zu der Frage nicht ausdrücklich Stellung. Er hat den Inhalt des Begriffes „öffentliche Sünder" nicht in can. 1066 ausgefüllt oder begrenzt[43]). Die Vorschrift des can. 1020 § 2, nach welcher sich die Untersuchung des Pfarrers vor dem Abschlusse der Ehe auch darauf erstrecken muß, ob die Brautleute „in doctrina christiana sufficienter instructi sint", gibt keinen eindeutigen Anhalt für die Entscheidung der Frage. Erst eine Entscheidung des päpstlichen Ausschusses zur Codex-Auslegung hat am 3. 6. 1918 klargestellt, daß eine Unwissenheit kein Anlaß sein darf, die Brautleute von der Eheschließung gemäß can. 1066 zurückzuweisen[44]). Auf die Frage:

> Si sponsa vel sponsus inveniantur ignari doctrinae christianae, eritne locus eos respuendi a matrimonio, vel differendi matrimonium usque ad instructionem? (can. 1020 § 2)

wurde entschieden:

> Parochus servet praescriptum canonis 1020 § 2, et dum ea peragit quae Codex peragenda praescribit, sponsos ignorantes sedule edoceat prima saltem doctrinae christianae elementa: quodsi renuant, non est locus eos respuendi a matrimonio ad normam canonis 1066.

Der Pfarrer soll also die Vorschriften über die von ihm im einzelnen vorzunehmende Untersuchung (investigationes) beachten und Unwissenden hierbei wenigstens die Anfangsgründe der christlichen Glaubenslehre zu lehren suchen. Widerstreben jedoch die Ehewerber einer solchen Belehrung, so besteht deswegen keine Veranlassung, sie als öffentliche Sünder von der Eheschließung fernzuhalten.

---

[43]) anders can. 855 § 1; vgl. den Erlaß des Erzbischofs Dubois von Paris, der die Parteigänger der „Action francaise" als öffentliche Sünder bezeichnet (oben Anm. 42).

[44]) AAS 10, 345.

Noch der Hl. Alphons war[45]) Vertreter der gegenteiligen Auffassung:

> Certum est teneri parochos arcere a matrimonio eos qui nesciunt doctrinam christianam uti constat ex Ritual. rom. „De matrimonio", sub initio, ubi praescribitur: Parochus cognoscat utrum uterque (sponsus) sciat rudimenta fidei cum ea deinde filios docere debeat.

Er konnte seine Ansicht auf die ausführlichen Darlegungen Benedikts XIV.[46]) und die fast einhellige Lehre der Kirche stützen. So hatte z. B. das 5. Provinzialkonzil in Mailand unter Leitung des Hl. Karl Borromaeus angeordnet:

> Parochus quos sponsos experiundo viderit doctrinae christianae rudimenta plane ignorare, ne matrimonio illos ante iungat, quam ea item ratione cognorit didicisse, quae eo de genere illos plane scire oportet.

Ferner ist auf der Synode von Bologna unter dem Kardinal Gabriel Palaeoti beschlossen worden[47]), daß schon das Aufgebot nicht stattfinden solle, wenn die Verlobten nicht wenigstens das „Vater Unser", den Englischen Gruß und das Apostolische Glaubensbekenntnis sowie die Zehn Gebote auswendig könnten[48]). Später hat Papst Innocenz XII. das Aufgebot in solchen Fällen überhaupt ausgeschlossen (congregatio coram eo habita anno 1697):

> non esse a Parochis matrimonium in Ecclesia proclamandum, nisi antea sponsos receperint in Christianae religionis rudimentis sufficienter instructos.

Diese Anordnung wurde auch von Clemens XI.[49]) bestätigt und von den Synoden von Farfa (1685), Cesena (1693), Neapel (1694 und 1726), Rimini (1724) und Sabina (1736) eingeschärft.

Benedikt XIV. hatte schon in seinem an alle Bischöfe gerichteten Rundschreiben vom 7. 2. 1742 „Etsi minime"[50]) bestimmt, daß eine Eheschließung nicht vorzunehmen sei, wenn der Pfarrer bei seinen Ermittlungen entdecke, daß einer der Verlobten in den notwendigen Heils-

---

[45]) a. a. O. n. 54.
[46]) De Syn. dioec. lib. 8 cap. 1 n. 3.
[47]) part. 3 pag. 157.
[48]) ne parochus ad tertiam deveniat matrimonii denuntiationem, nisi certo noverit, sponsos principalia Fidei nostrae mysteria didicisse et saltem „Orationem Dominicam, Salutationem Angelicam, Symbolum Apostolicum et Praecepta Decalogi memoriae mandasse".
[49]) in suo Bullario S. 326.
[50]) F. 324 I S. 715.

wahrheiten unwissend sei. Der Bischof solle so großer Unwissenheit keinen Raum gewähren, die Seelsorger an ihre Pflicht erinnern und deren Vernachlässigung bestrafen (§ 11) [51]). Doch war die Frage durchaus nicht unstreitig. Benedikt XIV. erwähnt selbst einen gegenteiligen Beschluß der Synode von Bologna (1634), welcher die Zulässigkeit einer sich nur auf die Unwissenheit stützenden Ehebehinderung verneint und nur von dem Pfarrer erwartet, daß er die Eheverhinderung androht, um die Erlernung der Glaubenswahrheiten schneller zu erreichen [52]). Dieser Standpunkt fand auch im Schrifttum Anhänger. Romaguerra leugnete ein Recht des Bischofs, jemanden lediglich aus diesem Grunde von der Eheschließung fernzuhalten. Der Bischof könne nur eine Verschiebung der Eheschließung bis zur Erlangung der notwendigen Kenntnisse vornehmen [53]). Viele Theologen, die ihm beipflichten, begnügten sich, ihre Ansicht damit zu begründen, daß sich ein Ehehindernis „Unwissenheit im christlichen Glauben" in den üblichen versmäßigen Aufzählungen nicht vorfinde. — Im Gegensatz zu Benedikt stand insoweit auch Sanchez. Er führt an: Wenn man die Zulässigkeit einer Eheverhinderung wegen Unwissenheit im Glauben bejahe, führe dies dazu, daß der Bischof von sich aus verbietende Ehehindernisse schaffe. Hierzu fehle ihm die Befugnis. — Benedikt XIV. geht ausführlich auf diese Ansicht des angesehenen Schriftstellers ein und ist bestrebt, sie zu widerlegen. Er stellt zunächst in Abrede, daß die Ehebehinderung ein neues Ehehindernis schaffe; es werde vielmehr nur ein bereits bestehendes entfaltet und eingeschärft, nämlich das Gebot, die Ehe als Sakrament der Lebendigen im Stande der heiligmachenden Gnade einzugehen [54]). Außerdem ergebe sich schon aus der Stellung des Pfarrers, daß die im Glauben Unwissenden nicht ohne weiteres getraut werden dürften. Wenn er auch nicht sacramenti minister sei,

---

[51]) Verum cum matrimonia iungendi non sint, si Parochus, ut debet, prius interrogando deprehenderit, Marem, seu Feminam, quae ad salutem necessaria sunt, ignorare; vix tantae ac tam luctuosae ignorantiae locum relinquet Episcopus, qui Pastores animarum admoneat officii sui, et huic si desint, negligentiae repetat poenas.

[52]) non posse viros et feminas a matrimoniis contrahendis hoc nomine prohiberi, quod doctrinam Christianam ignorent, quamvis deceat, ut Parochus eiusmodi prohibitionem illis comminetur, quo facilius eosdem inducat ad Fidei rudimenta addiscenda.

[53]) fas non esse Episcopo, quemquam a matrimonio arcere hanc solam ob causam, quod doctrinam Christianam ignoret; sed dumtaxat posse blandis verbis atque adhortationibus eum inducere ad matrimonium differendum, donec Christianis imbuatur institutis.

[54]) nullum de novo poni impedimentum, sed illud explicari et inculcari ... quo idem iam detinentur: enimvero cum ... nemo sine gravi sacrilegio illud celebrare potest in statu peccati.

so werde er doch in vielem diesem gleichgeachtet (nihilominus in multis comparatur Ministro), und könne durch seine Anwesenheit nicht einen Vertrag bekräftigen, von dem er wisse, daß er unter Begehung eines Sakrilegs eingegangen werde. Jeder nämlich, der aus eigener Schuld die Stücke nicht wisse, die jeder nach dem strengen Kirchengebot kennen müsse, befinde sich im Stande der Todsünde und werde deshalb verdientermaßen an der Eingehung einer Ehe gehindert. — Diese Ansicht ist denn auch weiterhin allgemein in der Kirche in Übung gewesen. Die Anweisung an die geistlichen Gerichte Österreichs schreibt gleichfalls vor (§ 74):

> Quum matrimonium novi foederis sit sacramentum et eius vinculo se devincientibus sanctas gravissimasque imponat obligationes, qui elementa fidei Christianae ignorant, ad nuptias admitti nequeunt; immo antequam de Deo eiusque mandatis saltem scitu absolute necessaria didicerint, nec ad proclamanda ipsorum matrimonia parochi procedant.

Insofern enthält also der durch die Entscheidung vom 3. 6. 1918 festgestellte Inhalt des CIC eine wesentliche Milderung der bisherigen Rechtsübung und eine Verringerung der Anforderungen, die von der Kirche an Ehewerber gestellt werden.

c) Mit der Zensur Bestrafte.

Wer von der Kirche mit einer Besserungsstrafe (censura) belegt worden ist, muß sich vor dem Abschlusse der Ehe mit der Kirche wieder aussöhnen (can. 1066). Sonst ist der Pfarrer, wie oben dargelegt, verpflichtet, grundsätzlich die Mitwirkung bei der Eheschließung zu verweigern: „Si censura notorie innodatus prius cum Ecclesia reconciliari recusaverit, parochus eius matrimonio ne assistat, nisi gravis urgeat causa, de qua, si fieri possit, consulat Ordinarium." Auch das Eherecht des CIC trifft also die notorisch Gebannten schärfer als die „zu meidenden" (vitandi) und „geduldeten" (tolerati). Der Gebannte muß sich mit der Kirche aussöhnen, d. h. von dem Kirchenbanne losgesprochen werden (can. 2248). Dies ist die einzige Voraussetzung für die Mitwirkung des Pfarrers bei der Eheschließung. — Die Ablegung einer sakramentalen Beicht ist hier, zum Unterschied gegenüber den Bestimmungen für die öffentlichen Sünder, nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Die Lossprechung von der Kirchenstrafe wird jedoch tatsächlich immer die Lossprechung von den Sünden zur Voraussetzung haben (vgl. im einzelnen cann. 2248 § 2, 2242 § 3).

In der geschichtlichen Entwicklung des Trauungshindernisses spielt der Unterschied zwischen den „zu meidenden" und den „geduldeten" Exkommunizierten eine Rolle. Er wurde erst durch das Gesetz des

Papstes Martin V. „Ad evitanda“ [55]) auf dem Konzil zu Konstanz im Jahre 1418 eingeführt. Bis dahin waren alle Exkommunizierten „zu meiden“ (vitandi) und des Rechtes beraubt, der Sakramente teilhaft zu werden. Eine kirchliche Eheschließung war ihnen versagt [56]), sie mußten von jedem, auch dem nichtreligiösen Verkehr mit Gläubigen ausgeschlossen werden. Das Gesetz „Ad evitanda“ bezeichnete als „zu meidende“ Exkommunizierte nur die namentlich und die etwa im heutigen Sinne notorisch [57]) (notorietate iuris oder notorietate facti) Exkommunizierten. Die neue Unterscheidung war auch für die Eheschließungsmöglichkeit der Exkommunizierten recht bedeutend. An dem Ausschlusse der „zu meidenden“ Exkommunizierten von der Ehe änderte sich zwar nichts [58]). Nach einhelliger Ansicht der Schriftsteller [59]) war es dem Pfarrer und den Zeugen (von seltenen Ausnahmen abgesehen) nicht erlaubt, bei der Ehe eines „zu meidenden“ Exkommunizierten mitzuwirken. Man sah darin eine Pflege geistlichen Verkehrs, welche die Mitwirkung des Pfarrers grundsätzlich unerlaubt machte [60]). Das galt sowohl für diese sog. excommunicatio maior, wie für die aus ihr entstehende excommunicatio minor, welche sich diejenigen zuzogen, welche mit „zu meidenden“ Exkommunizierten in verbotenen Verkehr traten [61]). Denn ihre Hauptwirkung bestand in dem Ausschluß von den Sakramenten.

Hinsichtlich der „geduldeten“ notorisch Exkommunizierten waren die Ansichten geteilt. Kardinal de Lugo [62]), Sanchez [63]) u. a.

---

[55]) F. 45 I S. 58 mit dem textus authenticus; die ursprüngliche Fassung nach dem Bericht des Hl. Antonin bei Hardouin, Coll. 8, 292; überkommene Fassung nach den Baseler Beschlüssen und denen des 5. Laterankonzils bei Hardouin 9, 1820. Hierüber Hollweck S. 355; Wernz III, n. 181 not. 216.

[56]) Siehe darüber Biluart, „De Sacramentis in communi“, Diss. V art. 6; Bucceroni, Inst. II n. 1106 folg.

[57]) Der Begriff umfaßt die „nominati excommunicati ac denuntiati et publici percussores clericorum“ ist also enger als der der CIC can. 2197 n. 2 und 3, sei aber der Kürze wegen verwendet.

[58]) Nach einem Zusatz zum Gesetz: „Per hoc tamen huiusmodi excommunicatos, suspensos et interdictos seu prohibitos non intendimus in aliquo relevare, nec eis quomodolibet suffragari“, soll die Vergünstigung der Neuregelung den Gläubigen zugute kommen, nicht den mit der Kirchenstrafe Belegten.

[59]) Vgl. Rosignoli, „De Matrimonio“, II. Praenot. III n. 23; Feije n. 277.

[60]) Conférences Romaines. Solutions de VIIIe et IXe cas de morale (1880—1881). VIII in NRTh Bd. 14 S. 80 folg.

[61]) als Strafe aufgehoben von dem Gesetz „Apostolicae Sedis“, vgl. SCSO vom 5. 12. 1883; im CIC gar nicht erwähnt.

[62]) „De Sacramentis in genere“ disp. VII n. 206 sq.

[63]) lib. VII disp. 9 n. 3.

ließen die Mitwirkung des Pfarrers zu, da er nicht Spender des Sakraments, sondern nur bestellter Amtszeuge sei und als solcher seinen Dienst nicht verweigern könne. Außerdem sei seine Mitwirkung bei der Sünde der Eheschließenden rein äußerlich (materialis). Für die Eheschließung eines „geduldeten" Exkommunizierten folge dies auch daraus, daß das Gesetz „Ad evitanda" den Gläubigen den Verkehr mit geduldeten Exkommunizierten allgemein gestattet habe, ohne weiter (hinsichtlich der Art des Verkehrs) einen Unterschied zu machen. Der Hl. Alphons [64]) und Benedikt XIV. [65]) hielten dagegen aus den bereits oben S. 47 f. dargestellten Gründen die Mitwirkung des Pfarrers für unerlaubt, wenn sie nicht durch zureichende Gründe gerechtfertigt war. Die kirchlichen Schriftsteller nahmen hierzu dieselbe Stellung ein, wie zu den Ehen öffentlicher Sünder (vgl. oben S. 47 f.). Die Rechtsübung der Kirche scheint wenig Schwierigkeiten bei der Behandlung dieser Fragen gefunden zu haben. Sie wird sich überwiegend an die Lehre des Hl. Alphons und Benedikts XIV. gehalten haben. Es fällt jedenfalls die geringe Zahl von kirchlichen Entscheidungen auf.

Von der Stellungnahme der S. Poenitentiaria zu der Frage sind nur zwei Fälle bekannt. Die Entscheidung vom 5. 7. 1856 [66]) äußerte sich zu der Frage, ob der Pfarrer oder sein Bevollmächtigter bei der Ehe mitwirken könne, wenn ein „geduldeter" Exkommunizierter eine Ehe schließen wolle, ohne nachgewiesen zu haben, daß er von der Besserungsstrafe gesetzmäßig losgesprochen sei. Die Antwort lautet [67]):

> Parochus requisitus ad assistendum matrimonio excommunicati publici et notorii prius id curare debet ut contrahentibus matrimonium dissuadeat et hoc impediat vel differat, donec excommunicatus fuerit cum Ecclesia reconciliatus. Quod si haec curae fuerint vanae et timendum est, ne ex denegata vel dilata assistentia gravia insurgant scandala vel pericula enascantur parocho cum detrimento parochiae: tunc licite assistere poterit matrimonio excommunicati tolerati publici et notorii. Pariter episcopus iisdem concurrentibus circumstantiis et opportunis adhibitis cautelis parocho licentiam dare poterit, tali matrimonio assistendi.

Die Entscheidung spricht sich also wohl nur über den Fall aus, daß einer [68]) der Ehewerber exkommuniziert ist. Der Pfarrer soll vor

---

[64]) Theologia moralis lib. VI n. 54.
[65]) De Syn. dioec. lib. VIII cap. XIV n. 4.
[66]) italienisch und französisch abgedruckt in NRTh 14 S. 80.
[67]) in der Übersetzung aus dem Französischen.
[68]) frz. „mariage de l'excommunié toleré"; italien. „assistere al matrimonio di un publico e notorio scomunicatio".

allem die Aussöhnung des Exkommunizierten mit der Kirche vor dem Eheabschlusse erstreben und bis dahin die Eheschließung verzögern. Bringt dies aber keinen Erfolg und droht hieraus ein schweres Ärgernis oder ein beträchtlicher Nachteil, so darf der Pfarrer bei der Eheschließung eines „geduldeten" (toleratus) Exkommunizierten mitwirken. Eine Erlaubnis hierzu durch den Bischof ist an das Vorliegen derselben Voraussetzungen gebunden und soll nur nach Anwendung geeigneter Vorsichtsmaßnahmen erteilt werden. Ihre Einholung ist für den Pfarrer nicht vorgeschrieben.

Die S. Poenitentiaria verpflichtete in einer weiteren Entscheidung vom 10. 12. 1860[69]) die Pfarrer, in solchen Fällen den Bischof um Rat anzugehen. Dieser solle unter Berücksichtigung der Sachlage und der Umstände sowie unter Erwägung der Lehre bewährter Schriftsteller, insbesondere des Hl. Alphons erklären, was er für nützlicher halte. Die Entscheidung stimmt im übrigen mit der aus dem Jahre 1856 grundsätzlich überein, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie sich auf alle Exkommunizierten bezieht:

> Curandum pro viribus, ut ecclesiasticis censuris innodati debito modo cum Ecclesia reconcilientur: at si reconciliari recusent, et nisi matrimonium celebretur, gravia inde damna imminere videantur, parochus Ordinarium consulat, qui habita rerum et circumstantiarum ratione, omnisbusque perpensis, quae a probatis auctoribus et praesertim a S. Alphonso (lib. 6 Tract. 1 Cap. 2 n. 54) traduntur, ea declaret, quae magis expedire in Domino iudicaverit, exclusa tamen semper Missae celebratione.

An der von der S. Poenitentiaria angegebenen Stelle äußert sich der Hl. Alphons zu der Frage, ob der Pfarrer verpflichtet und berechtigt sei, bei der Ehe eines öffentlichen Sünders mitzuwirken (vgl. oben S. 47 f.). Er verneint beides. Da es sich in dem von der S. Poenitentiaria entschiedenen Falle nicht um eine öffentliche Unwürdigkeit ratione peccati, sondern eine solche ratione censurae handelt, muß die Antwort der S. Poenitentiaria auf den im Leben häufigen Fall bezogen werden, daß der betr. Brautteil notorisch zensuriert ist wegen einer Sünde, die gleichfalls notorisch ist, so daß er zugleich auch öffentlicher Sünder ist[70]). Wenn die Eheschließung erlaubt wird, so unterbleibt nach der Entscheidung der S. Poenitentiaria doch stets die Brautmesse. Daß der Brautsegen nicht erteilt werden durfte, stand seit alters fest[71]).

[69]) ASS 1, 533; NRTh 14, 86; Anal. Eccl. 10, 139.

[70]) Kaiser in Anal. Eccl. 10, 139 folg.

[71]) Vgl. Sanchez, De Matrimonio lib. VII disp. IX n. 13: „Benedictionem autem nuptialem non posse conferri ligato excommunicatione majori, certum est." Vgl. Bossius, „De matrimonii contractu" cap. IX n. 95.

d) Freidenker.

Can. 1065 enthält zwei Trauungshindernisse, für die Ehen mit notorischen „Freidenkern" und mit notorischen Mitgliedern kirchlich verbotener Gesellschaften:

> § 1. Absterreantur quoque fideles a matrimonio contrahendo cum iis qui notorie aut catholicam fidem abiecerunt, etsi ad sectam acatholicam non transierint, aut societatibus ab Ecclesia damnatis adscripti sunt.
>
> § 2. Parochus praedictis nuptiis ne assistat, nisi consulto Ordinario, qui inspectis omnibus rei adiunctis, ei permittere poterit, ut matrimonio intersit, dummodo urgeat gravis causa et pro suo prudenti arbitrio Ordinarius iudicet satis cautum esse catholicae educationi universae prolis et remotioni periculi perversionis alterius coniugis.

Diese Bestimmungen haben, anders als die des can. 1066, eine verhältnismäßig junge Geschichte. Der „moderne Unglaube", dem das erste Trauungshindernis des can. 1065 gilt, und die kirchlich verbotenen Gesellschaften spielen ja erst in neuerer Zeit eine Rolle, welche die Kirche auch zu Maßnahmen auf dem Gebiete des Eherechts veranlaßte.

Über die Ehen mit „Freidenkern" äußerte sich die SCSO erstmalig am 30. Januar 1867 in einem Falle, der ihr aus der Diözese Lüttich unterbreitet worden war. Es waren Zweifel aufgetaucht, was zu tun sei, wenn ein Mann, der zwar getauft ist, aber seinen Abfall vom Glauben mit Herz und Mund bekennt und ausdrücklich versichert, daß er an die Sakramente der Kirche nicht mehr glaube, um die Eheschließung vor eben dieser Kirche nachsuche, einzig der Braut zuliebe [72]). Die SCSO unterschied in ihrer Antwort zwei Fälle. Wenn der eine Ehewerber in seinem Abfall vom Glauben so weit gegangen sei, daß er sich bei einer falschen Religionsgesellschaft oder Sekte habe aufnehmen lassen, sei Dispens erforderlich. Sei es aber nicht zum Übertritt gekommen, so müsse die Angelegenheit dem Bischof übertragen werden, falls es dem Pfarrer nicht gelinge, die Ehe zu verhindern und falls aus der Verweigerung der Mitwirkung des Pfarrers schweres Ärgernis oder Nachteile zu entstehen drohten. Der Bischof wird im vorliegenden Falle bevollmächtigt, nach Prüfung aller Umstände eine passive Anwesenheit zu gestatten, sofern die katholische Erziehung sämtlicher Kinder gänzlich sichergestellt ist und die anderen ähnlichen Bedin-

---

[72]) F. 998 IV S. 301.

gungen, die bei Mischehen üblich sind, erfüllt werden[73]). Die Entscheidung, die in der Anfrage nur für offenkundige Freidenker (apostasiam a fide verbis et corde profitens, asserensque nominatim se non credere Sacramentis Ecclesiae) nachgesucht war, ist ganz allgemein, ohne diese Beschränkung, getroffen.

Die damalige Regelung entspricht inhaltlich im wesentlichen der des CIC. Doch kann heute die Mitwirkung des Pfarrers nicht auf eine passive Anwesenheit (passive interesse) beschränkt werden, da der Pfarrer stets den Ehewillen der Vertragschließenden erfragen und entgegennehmen muß „neque vi neque metu gravi constrictus" (can. 1095 § 1 n. 3). Der Ordinarius kann aber anordnen, daß sich die Tätigkeit des Pfarrers auf diese unbedingt notwendige Mitwirkung beschränkt und daß alle sonst üblichen feierlichen Handlungen oder einzelne von ihnen zu unterbleiben haben. — Die späteren Antworten der SCSO auf an sie gerichtete Anfragen verweisen lediglich auf die am 30. 1. 1867 getroffene Regelung. So die Entscheidungen vom 25. 5. 1897 für Mexiko[74]): „Supplicandum SSmo ut in Decreto Fer. IV die 30. 1. 1867" und 27. 11. 1897[75]). Besonders bedeutsam ist dann die Entscheidung vom 11. 1. 1899[76]), dadurch daß sie die in der Entscheidung vom 30. 1. 1867 erwähnte und in jedem Einzelfall nachzusuchende und zu erteilende facultas permittendi matrimonium auf alle Bischöfe allgemein ausdehnte. Damit war der Rechtszustand, wie ihn der CIC enthält, auch insoweit erreicht.

e) Mitglieder kirchlich verbotener Gesellschaften.

Unter den kirchlich verbotenen Gesellschaften des can. 1065 ist die Freimaurerei besonders bedeutsam. Sie war in der ungeklärten Übergangszeit der sog. „Aufklärung", da hohe Prälaten „Maurer" waren, eine ernste innere Gefahr für die Kirche. 1717 gilt als ihr Gründungsjahr. Damals, am 24. 6., wurde in London durch Zusammenschluß und Umformung von vier alten Maurer- oder genauer Steinmetzenlogen oder Bauhütten die erste Großloge gebildet[77]). Das Trauungshindernis des

---

[73]) quando parochus nullo modo potest huiusmodi matrimonium impedire (ad quod totis viribus incumbere tenetur) et prudenter timet ne ex denegata matrimonio adsistentia grave scandalum vel damnum oriatur, rem deferendam esse ad R. P. D. Episcopum, qui, sicut ei opportuna nunc facultas tribuitur, inspectis omnibus casus adiunctis, permittere poterit, ut parochus matrimonio passive intersit tamquam testis „authorizabilis" dummodo cautum omnino sit catholicae educationi universae prolis aliisque similibus conditionibus.

[74]) F. 1186 IV S. 493.

[75]) erwähnt von Kaiser, Anal. Eccl. 10, 139.

[76]) F. 1215 IV S. 511.

[77]) Vgl. Gruber im Kirchlichen Handlexikon 1907.

can. 1065 hat sich dann im Anschluß an die allgemeinen Strafvorschriften der Kirche gegen die von ihr verurteilten Gesellschaften entwickelt. Die Freimaurer (Massones, liberi muratori, Francs Massons) sind seit der Gründung der ersten Großloge Gegenstand ernster Sorge und Ermahnung der Päpste gewesen. Schon im Jahre 1738 mußte die Kirche den Trennungsstrich ziehen. Die relativierende Macht der Logen, die sich zudem mit dem Schleier einer religiösen Geheimdisziplin umgaben, forderte entschiedene Abwehr[78]). Die Freimaurerlogen wurden verboten, der Eintritt in sie oder ihre Unterstützung wurde mit der Exkommunikation bedroht, für die sich der Papst selbst die Lossprechung vorbehielt. Zuwiderhandelnde sollten als der Häresie höchst verdächtig bestraft werden[79]), doch wurden die Logenmitglieder nicht

---

[78]) Vgl. Friedrich Fuchs im Hochland 23. Jahrg. S. 625: „Nicht umsonst steht in dem zweiten Punkt des VI. Kapitels der maurerischen ‚Alten Pflichten' von 1723 der Satz: We being only, as Masons, of the Catholick-Religion above mention'd. Diese — Catholick-Religion — der Loge, ‚in der alle Menschen übereinstimmen' relativiert ... durch Humanisierung und Ethisierung des überlieferten Stoffes' ‚alle geschichtlichen Formen und Ausprägungen'. Sie ist eine säkularisierte ‚katholische' Gegenkirche."

[79]) Clemens XII. litt. „In eminenti Apostolatus specula" 28. 4. 1738 (F. 299 I S. 656). Obwohl diese päpstliche Verordnung, wie sie selbst sagt, zu immerwährender Geltung bestimmt war und mehrfach durch Benedikt XIV. bestätigt wurde (vgl. „Quo graviora" F. 481 II, 728 § 3), wurde ihre Weitergeltung von den Freimaurern angezweifelt. Es erging daher von Benedikt XIV. die Verordnung „Providas" vom 18. 5. 1751 (F. 412 II S. 315). Sie wiederholte die const. „In eminenti" und bestätigte sie in der feierlichsten Form (§ 6); auch Pius XII. erließ zwei Edikte in diesem Sinne, schließlich „solemniori ratione" die Verordnung „Ecclesiam a Iesu Christo" vom 13. 9. 1821 (F. 479 II S. 721). Sie wendet sich in der Hauptsache gegen die Vereinigung der Carbonari. Die Verordnung Leos XII. „Quo graviora" vom 13. 3. 1825 (F. 481 II S. 727) faßt die bisherigen Erlasse zusammen und dehnt das Verbot auf alle bestehenden und noch zu gründenden Vereinigungen — ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung — aus, deren Ziele darin bestehen, der Kirche Schwierigkeiten zu bereiten (§ 9) und den öffentlichen Frieden zu stören (§ 8). Sie beklagt die Bildung einer neuen derartigen Vereinigung an den Universitäten, der „Universitaria" (§ 7). Es ergeht die Aufforderung, zur Kirche zurückzukehren; die Anzeigepflicht und der Lossprechungsvorbehalt werden deshalb für ein Jahr aufgehoben.

Pius VIII. erließ die encycl. „Traditi" vom 24. 5. 1829 (Bull. Rom. Cont. tom. 18 p. 17—20),

Gregor XVI. die ep. encycl. „Mirari vos" vom 15. 8. 1832 (F. 485 II S. 744). Die Stellungnahme der beiden Päpste in den Rundschreiben stimmt miteinander überein (in eamdem sententiam locuti). Hervorzuheben sind ferner von Pius IX. ep. encycl. „Qui pluribus" vom 9. 11. 1846 (F. 504 II S. 807). Sie spricht auch von den Bibelgesellschaften.

allocutio „Quibus quantisque" vom 20. 4. 1849 (F. 507 II S. 823);
allocutio „Singulari quadam" vom 9. 12. 1854 (F. 518 II S. 891) § 3.
Syllabus errorum a. 1864 § 4 (F. 542 II S. 993).

als abtrünnige Häretiker angesehen[80]), weshalb der unter Nichtachtung der Trienter Eheschließungsform vor einem bürgerlichen Beamten geschlossene Ehevertrag zwischen Freimaurern von der Kirche für ungültig erklärt wurde[81]). Der Bischof sollte sich jedoch an den Hl. Stuhl wenden, wenn sich im Einzelfalle bedeutende Schwierigkeiten einstellten. Dies hat seinen Grund darin, daß einmal die Freimaurerlogen — wenn auch die Mitgliedschaft in ihnen den vollständigen Abfall vom Glauben in sich schließt — bemüht sind, nicht als Religionsgesellschaften zu erscheinen, sondern als indifferente Humanitätsgesellschaften mit hohen menschenfreundlichen Zielen, die ihren Anhängern die Religionsübung freilassen. Es fehlen demgemäß bei ihnen religiöse Feiern und eine erkennbare priesterähnliche Rangordnung. Die Erfahrung der Kirche lehrt aber, daß aus einer Ehe mit Freimaurern oft größere Gefahren drohen als aus einer Mischehe.

Da nun aber die Freimaurer und die Anhänger ähnlicher Sekten zwar exkommuniziert waren, aber nicht namentlich, kamen für sie die Vorschriften über die Eheschließung von „zu duldenden" Exkommunizierten zur Anwendung. Über deren Inhalt stritten nun aber die angesehensten Kirchenschriftsteller (vgl. oben S. 55 f.). Hier waren die Ent-

---

allocutio „Multiplices inter" vom 25. 9. 1865 (F. 544 II S. 1009).
const. „Apostolicae Sedis moderationi" vom 12. 10. 1869 § 2 n. 4 (F. 552 III S. 24).
ep. „Quamquam" vom 29. 5. 1873.
ep. encycl. „Etsi multa" vom 21. 11. 1873 § 20 (F. 566 III S. 77).
ep. „Exortae" vom 29. 4. 1876 (ven. Fratribus Brasilianae regionis) (F. 571 III S. 99).
Leo XIII. ep. encycl. „Humanum genus" vom 20. 4. 1884 (F. 591 III S. 221).
ep. „Inimica vis" (ad Episcopos Italiae) (F. 615 III S. 384),
ep. „Gardien de cette foi (aux Italiens) (NRTh 25, 10), beide Erlasse sind unter dem 8. 12. 1892 ausgegeben.
ep. ap. „Praeclara" vom 20. 6. 1894 n. 11 (F. 625 III S. 441).
encycl. „Parvenu à la vingt-cinquième année" vom 19. 3. 1902 (Anal. Eccl. 10 S. 101 folg.).
Pius X. litt. encycl. „Editae saepe" vom 26. 5. 1910 (F. 687 III S. 754).
Mehrere Entscheidungen der SC de PF zeigen den Geltungsbereich der päpstlichen Anordnungen auf: „Nach der Natur und Bedeutung der Sache sowie aus der Fassung der päpstlichen Gesetze ergibt sich zweifelsfrei, daß die Päpste die Gesamtheit und jeden einzelnen der Christgläubigen hierdurch verpflichten wollten, ohne Rücksicht auf Ort und Zeit, auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volke oder Ritus" (Litt. encycl. SC de PF vom 24. 9. 1867, in Collect. n. 1320 II S. 6). Die Gesetze hatten also auch für die Orientalen uneingeschränkte Geltung (litt. encycl. SC de PF vom 5. 8. 1885, in Collect. n. 1640 II S. 208).

[80]) Jos. Palica in Anal. Eccl. 10, 316.

[81]) SCSO 15. 2. 1865, Coll. n. 1269.

scheidungen der päpstlichen Kongregationen von besonderer Bedeutung für die rechtliche Entwicklung.

Man war vielfach geneigt, bei den Ehen mit Freimaurern das bloß verbietende oder trennende Ehehindernis der Religions- oder auch der Kultusverschiedenheit für vorliegend zu erachten, insbesondere wegen des sog. „Maurereides". In dem am 21. 2. 1883 von der SCSO entschiedenen Falle[82]) fragte der Apostolische Vikar von Bombay ausdrücklich in diesem Sinne.

Zur Begründung führte er aus[83]):

„Der Freimaurereid, durch den sich jemand der Freimaurersekte blindlings in die Hände gibt, bildet offenbar ein größeres Ehehindernis als die Häresie, weil die Lehre jener Sekte nicht nur häretisch ist, sondern ihrem Wesen nach christentumsfeindlich; sie bildet offenbar sogar ein größeres Ehehindernis als die Kultusverschiedenheit, weil die Bosheit jener Sekte die Bosheit des Unglaubens weit übertrifft, in ihrem frevelhaften Streben, aus dem Herzen der Menschen den Glauben mit der Wurzel herauszureißen und die Gottesfurcht (religio) und die christliche Kirche vollkommen zugrunde zu richten. Es erscheint deswegen nicht gerecht, daß Häretiker, die sich doch immer noch zu Jesus Christus bekennen und die Heiligste Dreifaltigkeit nicht leugnen, von der Hl. Katholischen Kirche strenger beurteilt werden und von der Ehe mit Katholiken schärfer ferngehalten werden als die Männer, die sich zum Verderben des christlichen Namens verschworen haben und die mit ihren geheimen Machenschaften (molitiones) immer und immer wieder bemüht sind, in jedem Reiche durch ständigen Aufruhr Verwirrung zu stiften und die ganze Welt in eine Trümmerstätte zu verwandeln."

In anderen Fällen sah man das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit für vorliegend an, weil die Freimaurersekte sich zu Anschauungen bekenne, die offenbar häretisch sind, der Anhänger der

---

[82]) F. 1079 IV S. 412. Die ratio dubitandi ist abgedr. im Arch. 53 S. 325.

[83]) Iuramentum massonicum quo quis seipsum sectae Franco-Muratorum caece mancipat, maius impedimentum matrimonii creare videatur quam haeresis, quia doctrina istius sectae non tantum haeretica est, sed essentialiter antichristiana, et maius quam disparitas cultus, quia malitia sectae istius malitiam infidelitatis longe superat propter nefarium finem sibi propositum radicitus evellendi e cordibus hominum fidem ipsam, et funditus destruendi totam religionem et ecclesiam christianam. Neque iustum videtur, si haeretici, qui Iesum Christum adhuc confitentur et SS. Trinitatem non negant, a S. Ecclesia Catholica severius iudicentur atque a connubiis cum Catholicis strictius arceantur, quam viri ad exitium nominis christiani coniurati, qui secretis suis molitionibus omnia regna rebellione perpetua disturbare et totum mundum ruinis implere nunquam non satagunt.

Freimaurersekte mithin als Häretiker zu gelten habe[84]). Die Kirche billigte diesen Standpunkt nicht. Ihren Entscheidungen liegen folgende grundsätzliche Erwägungen zugrunde[85]): Das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit im eigentlichen Sinne liegt nicht schon dann vor, wenn Häresie bekundet wird, es erfordert vielmehr die tatsächliche und förmliche Angehörigkeit in einer häretischen oder schismatischen Sekte. In diesem Falle muß die übliche Dispens eingeholt werden[86]). Diese Voraussetzungen sind bei der Freimaurerei nicht gegeben. Zwar kann nach den vielen Verurteilungen durch die Päpste ihr verderblicher Charakter und ihr ruchloses Streben, die Grundlagen der Religion und des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu stürzen, nicht zweifelhaft sein. Trotzdem ist aber nicht zu verkennen, daß sich die Freimaurerei allenthalben als „Wohltätigkeitsvereinigung" (societas humanitaria) ausgibt. Hinsichtlich des Glaubensbekenntnisses ihrer Anhänger erklärt sie teils, sich hier von vornherein jeder eigenen Stellungnahme völlig zu enthalten und ihren Anhängern völlige Freiheit in der Wahl und Ausübung zu lassen; zum Teil eignet sie sich sogar in ihren Satzungen (statuta) und Büchern, die bei den Brüdern der ersten Grade in Gebrauch sind, bisweilen mit Fleiß christliche Ausdrücke oder gar christliche Gebete (preces) widerrechtlich an. Wenn also die Sekte zwar den völligen Abfall vom christlichen Glauben in sich birgt, so ist sie doch nach außen hin bemüht, harmlos zu erscheinen und gibt sich nicht als religiöse Sekte aus. Sie hat ferner keine erkennbare Rangordnung (hierarchia), die aus eigenen „Geistlichen" (ministri) bestände, und hält auch keine religiösen Feiern ab. Das kennzeichnet alles aber die von der katholischen Kirche getrennten Sekten. Die Kirche hat die Freimaurerei daher nicht ausdrücklich durch die Bestimmungen gegen „Häretiker" verurteilt. Die Vorschriften über Ehehindernisse sind eng auszulegen, können also auf die Freimaurer nicht erstreckt werden. Es kann jedoch eine solche Eheschließung, wie eine Mischehe, wegen ihrer Gefahren für das Seelenheil des anderen Eheteils und der Kinder durch das Naturrecht verboten sein. Die Seelsorger haben deshalb ernstlich zu prüfen, ob diese Gefahr im vorliegenden Falle beseitigt ist, und haben notfalls ihre Mitwirkung bei einer durch das Naturrecht verbotenen Ehe zu versagen.

Nach dem Vorbilde der Freimaurerlogen, zum Teil als ihre Abzweigungen, bildeten sich zahlreiche andere Gemeinschaften. Trotz aller

---

[84]) Vgl. Joseph Palica, Casus Conscientiae propositus et solutus Romae, ad S. Apollinarem, in Coetu S. Pauli Apostoli. IX. De impedimento mixtae religionis, in Anal. Eccl. 10 S. 316 folg.

[85]) Vgl. Jos. Palica a. a. O.

[86]) Vgl. SCSO 30. 1. 1867 (F. 998 IV S. 301).

Verschiedenheit in Einzelheiten stimmen die meisten von ihnen mit den Freimaurerlogen im wesentlichen überein, so daß die SCSO einzelne geradezu als Tochtergesellschaften der Freimaurer bezeichnen konnte (instr. vom 19. 5. 1886) [87]). Leo XIII. äußert sich hierüber in seinem Rundschreiben „Humanum genus" vom 20. 4. 1884 [88]) folgendermaßen: „Es gibt Sekten mannigfacher Art. Trotz aller Verschiedenheit in der Bezeichnung, in Ritus, Form und Ursprung stimmen sie doch in Anbetracht ihrer inneren Zusammengehörigkeit wegen einer gewissen Gemeinschaft in dem erstrebten Ziele und der Ähnlichkeit in den letzten Ansichten sachlich mit der Sekte der Freimaurer überein, die gewissermaßen der Mittelpunkt ist, von dem sie sämtlich ausgehen und wohin sie wieder zurückkehren."

Die Verbots- und Strafbestimmungen der päpstlichen Erlasse gegen die verbotenen Gesellschaften hatten dies schon im voraus berücksichtigt und deshalb, um ihre mühelose Umgehung durch Annahme eines anderen Namens auszuschließen, betont, daß die Bezeichnung der Vereinigung für die Anwendung der Strafbestimmungen keine Rolle spiele („societas de liberi Muratori aut alias nuncupatae") [89]). Bei den vielen Neugründungen von Geheimgesellschaften war es deshalb von größter Wichtigkeit, festzustellen, ob die Gesellschaft wegen ihrer Eigenart den Verbots- und Strafbestimmungen der Papstbullen unterfiel („comprehendi in Bullis Pontificiis"), ob es sich mithin handelte um eine „societas per Pontificias Constitutiones anathemate damnata". Hiervon hing insbesondere auch das Verhalten der Kirche zu den Ehen von Mitgliedern solcher Vereinigungen ab.

Für die Beurteilung dieser Sekten und der etwaigen Neubildungen stellte die SCSO in der Anweisung vom 10. 5. 1884 [90]) Richtlinien auf, um jeden Irrtum unmöglich zu machen. Einzelne Sekten unterliegen der Besserungsstrafe (censura, und zwar der excommunicatio latae sententiae gemäß c. 2 n. 4 des Gesetzes „Apostolicae Sedis" vom 12. 10. 1869). Zu diesen Sekten gehören die Freimaurer, die Carbonari, die Fenier [91]) und die anderen Sekten, die offen oder insgeheim gegen die Kirche oder gesetzmäßige Gewalten arbeiten, gleichgültig, ob sie sich von ihren Anhängern die Wahrung des Geheimnisses eidlich geloben lassen oder nicht.

---

[87]) F. 1100 IV S. 428.
[88]) F. 591 III S. 221.
[89]) Vgl. Leo XII. const. „Quo graviora" vom 13. 3. 1825 (F. 481 II S. 727) § 11: „... condemnare, atque ita quidem ut nulla ex iis (sectis) iactare possit se apostolica sententia Nostra non comprehendi ..."
[90]) F. 1085 IV S. 415.
[91]) SCSO vom 12. 1. 1870 (F. 1012 IV S. 316).

Andere Sekten sind gleichfalls verboten, die Mitgliedschaft in ihnen ist jedoch nur zur Bewahrung vor der schweren Sünde zu meiden. Hierher gehören die Sekten, die von ihren Anhängern unter dem Eide unverbrüchliches Stillschweigen sowie uneingeschränkten Gehorsam gegenüber unbekannten Führern fordern, z. B. die Odd Fellows, Sons of Temperance und Knights of Pythia[92]).

Zu warnen sind die Gläubigen ferner vor einigen Vereinigungen, von denen man nicht weiß, ob sie zu den Sekten der obigen Art gehören, die aber wegen der von ihnen vertretenen Anschauungen und wegen der Beweggründe ihrer Leiter gefahrvoll sind. — Die Erlasse und Entscheidungen des Hl. Stuhles gaben also die Möglichkeit zu beurteilen, ob das Mitglied einer Vereinigung exkommuniziert war und deshalb bei einer Eheschließung den Sondervorschriften für Exkommunizierte unterlag. In besonderen Fällen wird zu erwägen gewesen sein, ob es etwa als öffentlicher Sünder zu gelten hatte und dementsprechend zu behandeln war.

Es sind von den im Laufe der Zeit verbotenen Vereinigungen zu erwähnen:

1. eine freimaurerische Vereinigung an den Universitäten, welche sich Universitaria nannte. Leo XIII. erwähnt sie besonders unter den vielen neugegründeten Sekten in der const. „Quo graviora" vom „13. 3. 1825[93]).

2. die Carbonari. Papst Pius VII. beruft sich in der const. „Ecclesiam" vom 13. 9. 1821[94]) darauf, daß er bereits zweimal Verbote gegen diese Vereinigung ausgesprochen habe. Er hält es aber für erforderlich, in feierlicher Form strenge Strafen gegen die Vereinigung zu verhängen, zumal sie behaupte, von den Verbots- und Strafgesetzen Clemens XII. und Benedikts XIV. nicht betroffen zu werden. Er verbietet deshalb die Vereinigung wiederum und verhängt gegen ihre Mitglieder dieselben Strafen, mit fast derselben Strafbestimmung, wie sie schon Clemens XII. gegen die Freimaurer erlassen hatte[95]), vor allem die mit der Zuwiderhandlung von selbst eintretende Exkommunikation. — Die Entscheidung der S. Poenitentiaria vom 8. 11. 1821[96]) bezeichnete zur Klarstellung einiger sich aus diesem Gesetz ergebenden Zweifelsfragen die Sekte, nicht aber alle ihre Anhänger als häretisch[97]).

---

[92]) SCSO vom 20. 8. 1894 (F. 1171 IV S. 484).
[93]) F. 481 II S. 727.
[94]) F. 479 II S. 721.
[95]) „In eminenti" vom 28. 4. 1718 § 3 (F. 299 I S. 656).
[96]) abgedr. bei Scavini, Appendix zu Bd. III S. 760.
[97]) „Nihil impedire quominus existimetur Sectam Carbonariam declaratam fuisse temerariam, et haereticam a SS. Domino Nostro qui tamen ab iis

3. Die in Amerika und Irland verbreitete Vereinigung der Fenier (feniani, fratres fenorum, feniae). Als die Bischöfe Nordamerikas in Rom anfragten, wie sie diese zu beurteilen hätten, wurde ihnen am 13. 7. 1865 [98]) ohne ausdrückliche Entscheidung im vorliegenden Falle die Begriffsbestimmung mitgeteilt, die von der SCSO am 5. 8. 1846 für die „Geheimgesellschaften" aufgestellt worden war, von denen in den päpstlichen Gesetzen die Rede ist. Sie zählt hierhin alle die Vereinigungen, die irgendwelche gegen Kirche oder Staat gerichtete Ziele verfolgen, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihre Mitglieder eidlich zur Wahrung des Geheimnisses verpflichten oder nicht [99]). Am 12. 1. 1870 entschied dann die SCSO den immer noch nicht endgültig behobenen Zweifel, indem sie die Fenier-Vereinigung unter die päpstlich verurteilten Gesellschaften einreihte und feststellte, daß die Mitglieder gemäß c. 4 des Gesetzes „Apostolicae Sedis" vom 12. 10. 1869 ohne ausdrückliche Erklärung der Exkommunikation verfallen seien.

4. Die Vereinigung der „Söhne der Mäßigkeit" (filii temperantiae, Sons of Temperance). Sie war in England, Irland, Schottland und Amerika verbreitet. Der Bischof von Philadelphia wandte sich ihretwegen — gleichzeitig auch wegen der „Sonderbaren Käuze" — am 26. 2. und am 24. 5. 1848 an den Präfekten der SC de Propaganda Fide. Es bestanden nämlich in Amerika erhebliche Zweifel, diese Vereinigungen dem von Papst Leo XII. erlassenen Gesetze „Quo graviora" vom 13. 3. 1825 [100]) zu unterstellen, da sie in England, Irland und Schottland von den Bischöfen für erlaubt gehalten wurden. Am 21. 8. 1851 stellte aber die SCSO in einer Vollsitzung die Zugehörigkeit zu den von den Päpsten verbotenen Vereinigungen fest („comprehendi in Bullis Pontificiis") [101]). Entscheidend war hierfür vor allem, daß sich die Vereinigungen durch die Schweigepflicht der Mitglieder den Schleier des Geheimnisses über die Art ihrer Betätigung umlegten. Ein Mitglied dieser Vereinigungen war also von der Kirche exkommuniziert.

---

appellationibus abstinuit; sed inde non sequi omnes, qui sectae illi nomen dant, esse haereticos. Nam cum iis praesertim, qui in primo gradu „des initiés" versantur Sectae errores callide occultentur, evenit fortasse non raro, ut ii nullam haeresim profiteantur.

[98]) F. 986 IV S. 261.

[99]) F. 899 IV S. 177. Vorher dienten die von Benedikt XIV. in § 7 seines Gesetzes „Providas" vom 18. 5. 1751 (F. 412 II S. 315) angegebenen Hauptgründe für die Verurteilung als Richtschnur: Gefährdung der Reinheit des katholischen Glaubens; die strenge Wahrung des Geheimnisses ihrer Versammlungen; der „Freimaurereid", durch den unverbrüchliches Stillschweigen gelobt wurde.

[100]) F. 481 II S. 727.

[101]) Coll. Lac. 3, 569.

5. Hinsichtlich einiger freimaurerähnlichen Vereinigungen, insbesondere der „Sonderbaren Käuze“ (socii singulares, Odd Fellows), hielt die SCSO diese Beurteilung noch am 1. 2. 1871 [102]) fest, in einer Anweisung an den Apostolischen Vikar von Maisur (in Brit. Indien), indem sie entschied: „Iuxta exposita societates ... esse illicitas.“ Die beiden Vereinigungen und eine dritte, die der

6. Pythiaritter (equites Pythiae, Knights of Pythias) waren am 20. 6. 1894 Gegenstand der Beratung der SCSO in einer Vollsitzung. Die Entscheidung erging dahin: Die Gläubigen sollten von diesen Vereinigungen ferngehalten und die Mitglieder verwarnt werden (monitio). Wenn sie nach wiederholter Verwarnung eine wirksame Trennung ablehnten, sollten sie vom Sakramentenempfang ferngehalten werden. — Erst dann traten also strafrechtliche Wirkungen der Mitgliedschaft für die Gläubigen ein, jedoch nicht in dem vollen Umfange einer Exkommunikation. Es kann deshalb nicht als zutreffend anerkannt werden, wenn die Entscheidung den Ausdruck gebraucht, daß sie die früheren Entscheidungen bestätige [103]). Am 21. 8. 1850 waren die „Sonderbaren Käuze“ und die „Söhne der Mäßigkeit“ den Bestimmungen der Papstbullen unterworfen worden, die Mitglieder zogen sich also die ohne weitere Erklärung eintretende Exkommunikation zu, deren Lossprechung sich der Papst vorbehalten hatte. Demgegenüber bedeutet die Entscheidung vom 20. 8. 1894 doch eine wesentliche Milderung. Die drei Vereinigungen sind jetzt i. S. der Anweisung der SCSO vom 10. 5. 1884 [104]) nicht mehr sectae censuris obnoxiae, sondern nur sectae prohibitioni tantum obnoxiae atque sub gravis culpae reatu vitandae.

7. Die Guttempler (Independent Order of Good Templars) wurden am 9. 8. 1893 [105]) auf eine Anfrage des Ap. Präfekten in Norwegen von der SCSO als eine Vereinigung erklärt, vor deren Mitgliedschaft die Gläubigen aufs ernsteste zu warnen seien (deterrere). Die Entscheidung über die Frage, ob ihre Mitglieder der Exkommunikation unterliegen, wurde vertagt [106]).

8. Hinsichtlich der Feuerbestattungsvereine („zur Förderung des detestabilis usus corpora cremandi“) entschied die SCSO

---

[102]) F. 1014 IV S. 319.

[103]) „Hi (Cardinales) confirmantes iudicium de aliquibus ipsismet societatibus alias latum, decreverunt ...“

[104]) F. 1085 IV S. 415.

[105]) F. 1167 IV S. 482.

[106]) Es sei hier auf einen Druckfehler hingewiesen, der von den Fontes aus den Collectanea SC de PF II S. 295 n. 1845 übernommen worden ist: Es muß heißen: „Et quatenus negative“, nicht affirmative. So richtig der Abdruck in NRTh 26 S. 286.

am 19. 5. 1886[107]): Die Mitgliedschaft in ihnen ist unerlaubt; wenn es sich um Tochtergesellschaften der Freimaurer handelt, zieht sie die Kirchenstrafen nach sich, die gegen diese ausgesprochen sind.

9. Die von England ausgehenden Bibelgesellschaften (biblicae societates) wurden nach mehrfachen Verboten der Päpste[108]) insbesondere von Gregor XVI. in dem Rundschreiben „Inter praecipuas" vom 5. 5. 1844[109]) erneut verurteilt[110]). Die Mitgliedschaft oder auch nur irgendwelche Unterstützung wurde als schwerste Sünde gekennzeichnet[111]). Pius IX. schärfte diese Bestimmungen ein in dem Rundschreiben „Qui pluribus" vom 9. 11. 1846[112]) und „Nostis et Nobiscum" vom 8. 12. 1849[113]).

Daß die Freimaurer, die unzweifelhaft exkommuniziert waren[114]), an einer Eheschließung gehindert waren, ist wohl schon in dem Decretum X Conventus Baltimoriensis A. D. 1810 celebrati[115]) gesagt. Die Priester sollen die Hl. Kommunion den öffentlich bekannten Freimaurern nicht spenden. — Dies wird entsprechende Anwendung gefunden haben auf die Eheschließung, bei der ja ebenfalls ein Sakrament der Lebendigen in Frage steht. Ebenso spricht sich grundsätzlich die Anweisung der SC de Propaganda Fide vom 2. 7. 1845 (Angliae et Hiberniae)[116]) aus: „... quo fit (gemeint ist die Exkommunikation) ut (sectarii sectae massonicae addicti) nedum bonorum spiritualium communione sed ... etiam ecclesiastica sepultura priventur." Die Freimaurer sollen der Gemeinschaft in den geistlichen Gütern beraubt werden. Hierzu gehören die Sakramente in erster Linie, also auch die Ehe. Genauere Angaben über die Durchführung des aufgestellten Grundsatzes fehlen jedoch.

Die Frage wurde dann von der SCSO in der Entscheidung vom 1. 8. 1855 (Portus Aloisii)[117]) eingehend erörtert. Die SCSO ermächtigte den Bischof, in Notfällen die Anordnung zu treffen, die er für nützlicher im Herrn hält, betont aber wiederholt, daß allgemeine An-

---

[107]) F. 1100 IV S. 428.
[108]) F. 495 II S. 779.
[109]) F. 502 II S. 797.
[110]) „cunctas supradictas societates biblicas dudum a nostris decessoribus reprobatas Apostolica rursus auctoritate condemnamus" n. 11.
[111]) Hinc notum omnibus sit, gravissimi coram Deo et Ecclesia criminis reos fore illos omnes, qui alicui earumdem societatum dare nomen, aut operam suam commodare seu quomodocumque favere praesumpserint.
[112]) F. 504 II S. 807.
[113]) F. 508 II S. 837.
[114]) Vgl. SCSO, Anweisung vom 2. 7. 1878 (F. 1056 IV S. 37). „... societas massonica certo certius accensenda ... societatibus condemnatis."
[115]) Coll. Lac. 3, 568.
[116]) Coll. n. 1116 I S. 596.
[117]) F. 932 IV S. 206.

ordnungen mangels einer allgemeinen Entscheidung des Hl. Stuhles zu vermeiden sind, daß vielmehr die Entscheidung auf den Einzelfall abzustellen ist. Dabei sollen folgende Richtlinien beachtet werden: „Es ist sicherlich Pflicht eines guten Seelsorgers, derartige Ehen („connubia", nicht „matrimonia") zu verhindern, soweit es ohne Aufsehen und Ärgernis möglich ist." — Schon Leo XII. hatte in seinem Gesetz „Quo graviora" vom 13. 3. 1825[118]) von den Bischöfen verlangt: „Erkennen sollen die Gläubigen durch Euch die Hinterhältigkeit der Sektenanhänger, und wie sorgsam sie diese und den Umgang mit ihnen zu meiden haben. Einen Abscheu sollen sie durch Eure und Eurer Beauftragten Belehrung erhalten vor deren verworfener Lehre, welche die heiligen Geheimnisse unseres Glaubens und die reinen Lehren Christi verhöhnt und alle gesetzliche Gewalt bekämpft." — „Insbesondere sollen", wie die obige Entscheidung fortfährt, „die Beichtväter aufklärend, beratend und ermahnend wirken und den Beichtkindern mit allem Ernst vor Augen stellen, daß sie sich und die zu erwartenden Kinder unbesonnen einer solchen Gefahr aussetzen. Denn von einem Menschen, der die Gesetze Gottes und seiner Kirche mit solcher Feindseligkeit verachte, kann kein Glück und Segen erwartet werden." Notfälle werden jedoch vorliegen, wenn sich die Brautleute bei Verweigerung der Mitwirkung des Pfarrers mit der Schließung einer Zivilehe begnügen würden. Es entscheidet in solchen Fällen nicht der Pfarrer, sondern der Bischof[119]).

Am 21. 8. 1861 gab die SCSO den Pfarrern und Glaubensboten (Marysville)[120]) die Anweisung, sich bei Freimaurerehen hinsichtlich der Mitwirkung (assistentia) ebenso zu verhalten wie bei den Ehen öffentlicher Sünder. Diese Verweisung besagt, daß die Freimaurer zur Eheschließung nur dann zuzulassen sind, wenn wirklich gewichtige Gründe dafür sprechen (vgl. oben S. 46). Die Entscheidung, ob dies der Fall ist, bleibt den Pfarrern und Glaubensboten überlassen. Im übrigen wiederholt die Entscheidung der SCSO die schon am 1. 8. 1855 aufgestellten Richtlinien für das Verhalten der Seelsorger. — In Zukunft übertrug aber die SCSO die Erledigung solcher Fälle — sie hatte sich immer nur nach dem Einzelfall zu richten — ständig dem Ordinarius:

---

[118]) F. 481 II S. 727 § 15.

[119]) In einem Zusatz zu dieser Entscheidung bemerkt die SCSO, die hier geklärten Zweifelsfragen seien fast dieselben, wie die Fragen, über die man vor einigen Jahren vor allem in England und Irland gestritten habe und die von ihr bereits vertraulich, bisweilen mit dem Verbote der Veröffentlichung, entschieden worden seien. Eine Veröffentlichung habe auch im vorliegenden Falle zu unterbleiben.

[120]) F. 967 IV S. 239.

Quoad matrimonia, in quibus una contrahentium pars clandestinis aggregationibus per Pontificias Constitutiones damnatis adhaeret, dummodo absit scandalum, Ordinarius, habita circumstantiarum ratione pro casibus particularibus ea decernat quae magis expedire iudicaverit [121]).

Diese am 28. 6. 1865 getroffene Entscheidung wurde aufrechterhalten [122]), indem die SCSO auf erneute Anfragen hierauf verwies, am 30. 1. 1867 (Leodien) [123]) und 23. 4. 1873 (S. Bonifacii) [124]). Der Ordinarius durfte also von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Umstände das anordnen, was er für besser hielt, jedoch unter der Voraussetzung, daß ein Ärgernis vermieden wurde.

Am 2. 7. 1878 übernahm dann die SC de Propaganda Fide in einer Anweisung an die Ordinarien des Kaiserreichs Brasilien „über das Verhalten gegenüber Freimaurern hinsichtlich der Spendung der Sakramente" [125]) für die Ehen mit Freimaurern die Bestimmungen, die für die Ehen mit „Freidenkern" von der SCSO bereits am 30. 1. 1867 (Leodien) [126]) erlassen waren: Der Ordinarius wird ermächtigt, dem Pfarrer die passive Anwesenheit bei der Eheschließung, als Amtszeuge, zu gestatten. Die Freimaurer werden also erstmalig, wie jetzt im CIC, den „Freidenkern" eherechtlich gleichgestellt, wenn auch nur in einem Erlasse, der für das Kaiserreich Brasilien galt. Die Vorschriften stimmen wörtlich überein, nur daß in der Anweisung der Inhalt der sog. passiven Assistenz des Pfarrers näher umschrieben ist: „id est absque benedictione alioque ritu ecclesiastico". Es darf deshalb insoweit auf die Entscheidung vom 30. 1. 1867 verwiesen werden (vgl. oben S. 58). Praktische Bedeutung kommt insbesondere der nur in der Anweisung enthaltenen Ermächtigung zu, die dem Ordinarius erteilte Vollmacht insgeheim dem Pfarrer zu übertragen, falls dies nach dem Urteil des Ordinarius notwendig ist [127]). Voraussetzung für die Anwendung der Vorschriften der Anweisung war nicht erst eine im strengen Sinne notorische Zugehörigkeit zu einer Freimaurerloge, es genügte vielmehr schon eine Mitgliedschaft, „von der man weiß" (qui scitur).

---

[121]) F. 1026 IV S. 337.
[122]) „dandam esse decretum diei 28. Junii 1865".
[123]) F. 998 IV S. 301.
[124]) F. 1026 IV S. 337.
[125]) „de modo se gerendi cum asseclis Sectae Massonicae quoad administrationem Sacramentorum et Sepulturae ecclesiasticae", F. 1056 IV S. 377; Arch. 54 S. 70 folg.
[126]) F. 998 IV S. 301.
[127]) „Haec vero facultas, quatenus iudicio Ordinarii necessitas postulaverit, parochis secreto delegari poterit."

Für den Sonderfall notorischer Mitgliedschaft in geheimen Gesellschaften griff die SCSO am 21. 2. 1883 (Vic. Ap. Bombayen) [128]) bei der Entscheidung, ob die Eheschließung zugelassen werden solle, in fast wortgetreuer Wiederholung auf die Entscheidungen vom 1. 8. 1855 (Portus Aloisii) [129]) und vom 21. 8. 1861 (Marysville) [130]) zurück, mit dem Zusatz, es solle in jedem Falle die Feier des Meßopfers unterbleiben, außer wenn wichtige Umstände etwas anderes forderten [131]). Die aktive Mitwirkung des Pfarrers wird also hier, in der für Britisch-Indien geltenden Entscheidung, im Gegensatz zu der Anweisung für Brasilien zwar gestattet, jedoch nur in beschränktem Umfange. Wenn hier die Anrufung des Ordinarius nicht geboten ist, beruht dies wohl darauf, daß man die Sachlage für einfacher hielt. Es stand ja eine notorische Mitgliedschaft in Frage, bei welcher man über die Seelenverfassung des Ehewerbers genau unterrichtet war.

Außer diesen auf die eherechtliche Wirkung besonders abgestellten Kundgebungen der päpstlichen Kongregationen sind zwei Einzelfälle zu erwähnen, in denen die Bedeutung für das Eherecht nur aus dem allgemeinen Ausschluß von den Sakramenten hervorgeht. Eine Entscheidung der SCSO vom 7. 3. 1883 (S. Hiacynthi) [132]) betraf den Fall, daß die Mitgliedschaft in geheimen Verbindungen nur zur Vermeidung vermögensrechtlicher Nachteile eingegangen war. Die SCSO verlangte mit Billigung des Hl. Vaters für die Zulassung zu den Sakramenten, also auch zur Ehe, abgesehen von der etwa erforderlichen Lossprechung von Besserungsstrafen 1. die vollständig durchgeführte Trennung von diesen Verbindungen; 2. das Versprechen, sich niemals mehr an irgendeiner ihrer Handlungen (actus societatum ipsarum) öffentlich oder insgeheim zu beteiligen, insbesondere Beiträge zu entrichten; 3. Beseitigung des Ärgernisses, soweit irgend möglich; 4. die Bereitwilligkeit zur Aufgabe der Mitgliedschaft, wenn und wann es sich ohne größeren Nachteil tun lasse. — Ein anderer Fall betraf die Katholiken unter den Anhängern der drei Vereinigungen der „Sonderbaren Käuze", der „Söhne der Mäßigkeit" und der „Pythiaritter". Sie sollten nach der bereits

---

[128]) F. 1079 IV S. 412.
[129]) F. 932 IV S. 206.
[130]) F. 967 IV S. 239.
[131]) Quod attinet ad matrimonium, in quo una contrahentium pars clandestinis aggregationibus notorie adhaeret, donec Apostolica Sedes generale decretum hac in re non ediderit, oportet ut pastores caute ac prudenter se gerant, et debent potius in casibus particularibus ea statuere, quae magis in Domino expedire iudicaverint, quam regula generali aliquid decernere. Omnino vero excludatur celebratio sacrificii Missae, nisi quando gravia adiuncta aliter exigant.
[132]) F. 1080 IV S. 412.

oben mitgeteilten Entscheidung der Vollversammlung der SCSO vom 20. 8. 1894 [133]) wegen ihrer Mitgliedschaft verwarnt werden und, wenn sie es trotz erneuter Verwarnung bei der Mitgliedschaft belassen und sich nicht von den Vereinigungen ernstlich trennen wollten, vom Sakramentenempfang ferngehalten werden. Beide Entscheidungen scheinen ausnahmslose Geltung zu beanspruchen und deshalb besonders strenge zu sein. Man wird jedoch in ihnen keine Verschärfung der kirchlichen Rechtsübung gegen die geheimen Gesellschaften zu erblicken haben. Es konnten vielmehr auf diese Sonderfälle auch die sonst zugelassenen Ausnahmen — unter den üblichen Voraussetzungen — berücksichtigt werden.

B. II. 3. f) Doppeltrauung (vor dem Pfarrer und einem nichtkatholischen Religionsdiener) [1]).

Wenn auch durch die Kirche für das Ehehindernis der Religions- oder der Kulturverschiedenheit (cann. 1060, 1070) Dispens erteilt ist, bleibt es trotzdem den Brautleuten verboten (coniuges nequeunt), vor einem nichtkatholischen Religionsdiener den Eheschließungswillen zu erklären (cann. 1063, 1071), gleichgültig, ob dies vor oder nach der kirchlichen Eheschließung geschieht, und gleichgültig, ob der katholische Teil sich in Person oder durch einen Stellvertreter [2]) an den nichtkatholischen Religionsdiener wendet. Der katholische Eheteil verfällt im Augenblicke der Zuwiderhandlung, ohne daß es eines besonderen Ausspruches bedürfte (can. 2217 § 1 n. 2: ipso facto commissi delicti), der Exkommunikation, deren Lossprechung dem Ordinarius vorbehalten ist (can. 2319 § 1) [3]). Vorausgesetzt ist, daß der nichtkatholische Religionsdiener als solcher (uti sacris addictus) tätig ist; wenn er dagegen nur als rein bürgerlicher Beamter bei einem rein bürgerlichen Vorgange

---

[133]) F. 1171 IV S. 484.

[1]) Kihn, Exkurs über die Exkommunikation bei Eingehung einer Mischehe coram ministro acatholico, in Th. pr. Quschr. Jahrg. 45 (1892) S. 107 folg.; Höhler, Mathias, Die seelsorgliche Behandlung von Katholiken, welche vor dem Religionsdiener einer anderen Konfession eine gemischte Ehe eingegangen haben, in Th. pr. Quschr. Jahrg. 46 (1893) S. 300 folg.; I. Planchard in NRTh 15, 593 folg.: „Dispenses de disparité de culte et de réligion mixte." Article II: Réligion mixte. VI. Interpretation des clauses et conditions des dispenses. 69. Mariage devant le ministre hérétique.

[2]) Vgl. das Schreiben vom 12. 3. 1897 (s. u. Anm. 4): „... cum hoc (ministrum mahumetanum adire) per se peragere viro catholico vetitum sit, nec per procuratorem facere ipsi permittitur."

[3]) Subsunt excommunicationi latae sententiae Ordinario reservatae catholici: 1.o Qui matrimonium ineunt coram ministro acatholico contra praescriptum can. 1063 § 1.

mitwirkt, und dies den Ehegatten durch das bürgerliche Gesetz vorgeschrieben ist[4]), mißbilligt es die Kirche nicht, daß sich die Ehegatten, um der bürgerlich-rechtlichen Wirkungen der Ehe willen, an den nichtkatholischen Religionsdiener wenden:

§ 1. Etsi ab Ecclesia obtenta sit dispensatio super impedimentum mixtae religionis, coniuges nequeunt, vel ante vel post matrimonium coram Ecclesia initum, adire quoque, sive per se sive per procuratorem, ministrum acatholicum uti sacris addictum, ad matrimonialem consensum praestandum vel renovandum.

§ 2. Si parochus certe noverit sponsos hanc legem violaturos esse vel iam violasse, eorum matrimonio ne assistat, nisi ex gravissimis causis, remoto scandalo et consulto prius Ordinario.

§ 3. Non improbatur tamen quod, lege civili iubente, coniuges se sistant etiam coram ministro acatholico, officialis civilis tantum munere fungente, idque ad actum civilem dumtaxat explendum, effectuum civilium gratia (can. 1063).

Hat der Pfarrer, vor dem eine Mischehe (cann. 1060 und 1071) geschlossen werden soll, sichere Kenntnis, daß die Brautleute das Verbot der Kirche übertreten haben oder übertreten werden, so darf er die Trauung nur vornehmen, wenn ganz schwerwiegende Gründe dafür sprechen, ein Ärgernis ausgeschlossen und der Ordinarius vorher befragt ist (can. 1063 § 2, vgl. im übrigen cann. 1064 n. 4, 1102). Gibt der Ordinarius dem Pfarrer die Erlaubnis zur Trauung, so ändert dies an der Exkommunikation für den katholischen Eheteil nichts, wenn nicht der Ordinarius zugleich, im Falle einer nichtkatholischen Nachtrauung, die Lossprechung gewährt hat (can. 2319 § 1 n. 1)[5]).

---

[4]) Mangels dieser Vorschrift insbesondere wurde am 12. 3. 1897 von Kardinal Ledochowski auf eine Anfrage des Ap. Vikars in Aden eine Zivilehe vor dem Kadi nicht als zulässig bezeichnet (ASS 30 S. 158): Probe novit Amplitudo Tua licitum esse ex necessitate legis civilis ministrum acatholicum adire, ad matrimonium dumtaxat civile, uti vocant ... In re vero praesenti ... non adest necessitas civilis legis, cum haec pro validis habeat matrimonia legitime coram ministris cuiuscumque religionis contracta ..."

[5]) A. M. Eichmann (Strafrecht S. 133) und Triebs. — Die gravissimae causae des can. 1063 § 2 können es — im Verein mit der Erfüllung der anderen Voraussetzungen — zwar ratsam erscheinen lassen, daß eine Ehe in der kirchlichen Form geschlossen wird, ändern aber nichts daran, daß eine Ehe „contra praescriptum can. 1063 § 1" eingegangen wird, weshalb eben die Exkommunikation eintritt. Für diese Auffassung spricht auch die strenge, Ausnahmen nicht berücksichtigende Fassung „nequeunt". Die Doppeltrauung bleibt — trotz der Erlaubnis des Ordinarius für die Trauung — eine Teilnahme an Kulthandlungen der Nichtkatholiken, die als communicatio in sacris activa in can. 1258 § 1 schlechthin verboten und mit der Strafdrohung des can. 2319 versehen ist (Haud licitum est fidelibus quovis modo active

Die Regelung des CIC enthält in knapper Zusammenfassung die im wesentlichen alte Rechtsansicht der Kirche über die Frage. Die Vorschriften über das Verhalten des Pfarrers gegenüber der Doppeltrauung kamen jedoch nur langsam und schrittweise in den Entscheidungen der römischen Behörden zur Ausgestaltung. Als älteste Entscheidung ist die der SCSO vom 27. 8. 1658 [6]) zu nennen. Sie betrifft nicht eine Mischehe — also den Fall, den can. 1063 besonders im Auge hat —, sondern eine katholische Ehe, die im häretischen Gotteshaus vor dem Prediger und der kalvinistischen Gemeinde (in templis haereticis coram praedicante et populo calvinistis) abgeschlossen wurde. Die Katholiken Belgiens waren seinerzeit dazu verpflichtet. Sie mußten gegenseitig folgende Formel sprechen: „accipio N. N. in coniugem meam coram hac sancta communitate". Zweifelhaft war 1., ob dies erlaubt sei (an id possit permitti); und 2., ob die so Verbundenen vom Pfarrer unmittelbar darauf (ohne Buße) getraut werden könnten (an possint a parocho catholico coniungi in matrimonium immediate postquam contraxerint). Die SCSO verneinte die erste Frage und bejahte, daß die Brautleute zur nachfolgenden katholischen Ehe unmittelbar zuzulassen seien. Ex caritate sollten sie jedoch angehalten werden, ihr Verhalten innerlich zu bereuen und nach Möglichkeit vorher zu beichten. Sei die Ehe bereits in kirchlicher Form geschlossen, so sollten sich die Katholiken dieser kalvinistischen Eheschließungsform nicht unterwerfen [7]).

Wie diese, so betrifft auch die Entscheidung vom 29. 11. 1672 (Hiberniae) [8]) nicht in erster Linie Mischehen, sondern Doppeltrauungen von Katholiken. In Irland war eine häretische Nachtrauung der Katholiken Sitte geworden:

> Catholici qui matrimonio iuncti sunt coram parocho ac testibus catholicis, in pluribus locis (ita invaluit consuetudo) solent

---

assistere seu partem habere in sacris acatholicorum). Hierzu kommt, daß dieses Verbot nicht nur rein kirchlichen Rechts ist, eine Aufhebung also nicht ohne weiteres möglich ist. Die Regelung des CIC ist m. E. eindeutig genug, so daß für die von Eichmann befürwortete benignior interpretatio (can. 2219 § 1) kein Raum bleibt. Bestünde ein Zweifel, so würde vom ius vetus nicht abzuweichen sein, das im obigen Sinne entscheidet (can. 6 n. 4).

[6]) F. 731 IV S. 13.

[7]) Qui contraxerunt coram tali communitate pro sancta cognita, ac denuo petunt coniungi coram parocho catholico, posse et debere coniungi antequam poeniteant. Ex charitate tamen esse monendos ut interius poeniteant, et, si fieri potest, prius confiteantur, et imponatur illis aliqua suavis poenitentia salutaris. Qui vero prius contraxerunt coram parocho catholico, monendos esse ne compareant ad contrahendum coram praedicante et populo haeretico cum illa formula „coram hac sancta communitate".

[8]) F. 751 IV S. 29.

coram ministro haeretico seu protestante rursus coniungi ad evitanda damna gravia; neque potest consuetudo haec a clero corrigi. Peccantne, et quo peccato catholici si denuo coniuncti coram ministro haeretico, et quomodo se gerere debeat erga illos Ordinarius loci?

Die SCSO antwortete:

Quatenus minister assistat matrimoniis catholicorum uti minister politicus non peccare contrahentes; si vero assistat uti minister addictus sacris, non licere, et tunc contrahentes peccare mortaliter et esse monendos.

Es ist also — genau wie heute gemäß can. 1063 § 2 — zu unterscheiden, ob der von den Katholiken angegangene nichtkatholische Religionsdiener nur als staatlicher Beamter beteiligt ist oder ob er als eigentlicher Religionsdiener (minister addictus sacris) tätig wird. Im letzteren Falle begehen die Katholiken eine Todsünde und sind mit einer Buße zur Sühnung des Ärgernisses (monitio) zu belegen. Im ersten Falle dagegen sündigen die Katholiken nicht. Eine Entscheidung der SCSO vom 14. 11. 1748[9]) knüpfte dies aber noch an manche andere Bedingungen[10]). Das Angehen des häretischen Religionsdieners mußte 1. auf Drängen der Häretiker beruhen; es durfte 2. nicht als Bekenntnis zu dem häretischen Ritus angesehen und aufgefaßt werden; schließlich mußte 3. das Handeln des häretischen Religionsdieners nur in einem rein bürgerlichen und staatlichen Glückwunsch bestehen und dafür gehalten werden (civilis dumtaxat et politica gratulatio).

Papst Benedikt XIV. nahm in der ep. encycl. „Inter omnigenas" vom 2. 2. 1744 an die Serben und benachbarten Völker, § 10[11]) grundsätzlich dieselbe Stellung ein. Er bezeichnete das Verhalten der Brautleute sogar als „delictum". Die erneute Eheschließung vor dem Kadi nach türkischem Ritus ist, selbst durch Stellvertreter, nicht einmal dann erlaubt, wenn hierdurch dem Raub der Frau vorgebeugt werden kann. Eine Ausnahme soll aber gelten, wenn die feierliche Eheschließung

---

[9]) F. 799 IV S. 79.

[10]) Utrum catholicus coram proprio catholico parocho cum haeretica contrahens licite possit, urgentibus haereticis, matrimonium hoc ratificare coram ministro haeretico, si nulla hinc ritus haeretici professio habeatur aut colligatur, et quidquid minister haereticus in casu peragit, civilis dumtaxat et politica gratulatio sit ac censeatur. Ebenso die Anweisung der SC de PF vom Jahre 1785 an den Missionspräfekten von Curaçao (Coll. n. 571 I S. 358): „Nihil obstare quin catholici antequam matrimonium contrahant iuxta ritum S. Romanae Ecclesiae, se sistant coram magistratu acatholico, actum quemdam civilem coram ipso exhibituri, dummodo nullus sacer ritus, preces, aut benedictio interveniant ..."

[11]) F. 339 I S. 803.

vor dem Kadi eine rein bürgerliche Handlung ist und keine Anrufung Mohammeds oder anderen Aberglauben enthält. — In der ep. „Redditae sunt" vom 17. 9. 1746[12]) stellte Benedikt XIV. noch ausdrücklich fest, daß die Erklärung des Eheschließungswillens vor einem häretischen Religionsdiener keine Ehe begründe[13]). Auf die Lehre Benedikts und die Entscheidung vom 29. 11. 1672 wurde von der SCSO noch im Jahre 1860 (7. 5., Hongkong)[14]) verwiesen[15]). Benedikt XIV. gelangt an der hier in Bezug genommenen Stelle zu demselben praktischen Ergebnis wie die Entscheidung vom 29. 11. 1672: Die Katholiken würden eine schwere Sünde begehen und wären zu verwarnen: non licere contrahentibus se sistere coram ministro haeretico, quatenus assistat ut minister addictus sacris, et contrahentes peccare mortaliter, et esse monendos. Er begründet dies damit, daß die Katholiken den häretischen Religionsdiener als rechtmäßigen Diener Christi anerkennten und den häretischen Ritus billigten und bekennten, wenn die Feier einer hl. Zeremonie von dem häretischen Religionsdiener erstrebt ist, durch welche dem Ehevertrage eine gewisse Weihe gegeben werden soll[16]). Demzufolge erklärte es die SC de PF in einer Vollversammlung vom 6. 8. 1764[17]) dem Apostolischen Vikar von Aleppo gegenüber für unerlaubt, wenn eine Ehe, wenn auch erzwungenermaßen, vor dem häretischen Priester geschlossen werde[18]). Die Entscheidungen befaßten sich also zunächst noch immer mit der Frage, ob die Doppeltrauung[19]) für die Eheteile

---

[12]) F. 372 II S. 41.

[13]) Vgl. auch sein Werk De Syn. dioec. lib. 6 cap. 7 n. 1, 2 sowie seine Anweisung an den Vic. Patriarchen von Konstantinopel v. J. 1754 (Coll. SC de PF zu n. 455 I S. 293). Ähnlich auch die Entscheidung vom 21. 3. 1759 (Coll. n. 415 I S. 265 CG).

[14]) F. 959 IV S. 234.

[15]) „Negative (non licere parti catholicae ministrum protestantem adire) et detur rescriptum SC diei 29 Novembris 1672 et Praefectus Apostolicus consulat Benedictum XIV, De Syn. dioec. lib. VI c. 7."

[16]) Si haereticus ministellus adhiberetur tanquam persona sacra quae sacram caeremoniam intenderet exercere, ac per eam, sanctitatem tribuere contractui matrimoniali, tunc siquidem viderentur Catholici eum agnoscere tamquam legitimum Christi Ministrum, ritumque haereticum approbare et profiteri."

[17]) Coll. n. 455 I S. 293.

[18]) Catholici orientales fere omnes, cum in plerisque locis ecclesiarum regimen sit penes schismaticos et haereticos habentes sibi faventem publicam Principum auctoritatem, ut certam atque gravissimam persecutionem devitent, coguntur ... matrimonia coram eodem (sacerdoti haeretico) contrahere ... Cum haec omnia plerumque fiant cogente necessitate, quaeritur an permitti possint a missionariis. — R. Non licere, et ad mentem; mens est quod scribatur Vicario Apost. iuxta Instructionem.

[19]) Eine Entscheidung der SCSO vom 29. 1. 1817 (F. 852 IV S. 134) erklärt es in jedem Falle für unerlaubt, wenn sich ein Katholik von einem nicht-

erlaubt sei. Ausdrückliche Vorschriften für den Pfarrer treten nicht hervor, abgesehen von der Entscheidung vom Jahre 1658. Sie trifft als einzige Entscheidung bis dahin ausdrücklich für den Fall der katholischen Nachtrauung eine Bestimmung, indem sie anordnet: „qui ... denuo petunt coniungi ... posse et debere coniungi ...“

Es lag recht nahe, anzunehmen, daß die Erklärung des Ehewillens vor dem nichtkatholischen Religionsdiener eine Kirchenbuße oder gar Kirchenstrafe nach sich zog, und diese die nachfolgende katholische Eheschließung behinderten. War die kirchliche Strafe der Zensur verwirkt, dann bestanden für die Mitwirkung des Pfarrers bei der katholischen Nachtrauung die hindernden Bestimmungen, die für die Ehen der Exkommunizierten aufgestellt waren (siehe oben S. 54). Es war deshalb für die Mitwirkung des Pfarrers von ausschlaggebender Bedeutung, ob das bisherige Verhalten der Ehewerber diesen die kirchliche Zensur zugezogen hatte.

Die Frage wurde unter dem 25. 4. 1770 von der SCSO förmlich verneint[20]:

> virum et mulierem catholicam, contrahentes coram ministris acatholicis matrimonium non incidere in censuras, sed in his casibus missionarium se gerere debere iuxta decretum diei 29 Nov. 1764[21].

Ebenso spricht Kardinal Lambruschini in der Anweisung an die Bischöfe Ungarns vom 30. 4. 1841[22] nur von einer „Schuld“ (culpa patrata) der Ehewerber und verlangt von ihnen, wenn die katholische Trauung vorgenommen werden soll, vor der Zulassung zu den Sakramenten vor allem die Wiedergutmachung des Ärgernisses. Auch die Anweisung der SC de PF vom 28. 6. 1858 an die griechisch-rumänischen Bischöfe[23] erwähnt nur die Sünde (peccatum) und Schuld (culpa) der Ehewerber. Die Entscheidung der SCSO vom 2. 3. 1842[24] spricht dagegen wiederholt ausdrücklich von den zugezogenen Zensuren, vor deren Lossprechung der Eheteil nicht zu den Sakramenten zugelassen werden solle[25]. Von der Zuziehung von Zensuren wegen einer communicatio in

---

katholischen Religionsdiener einsegnen läßt: An licitum sit catholico petere vel accipere benedictionem nuptialem a ministro acatholico, licet pars acatholica illud exigat? R. Negative.

[20] NRTh 23 S. 658; Gasparri n. 520 I S. 356.

[21] Der Inhalt dieses Dekrets ist nicht bekannt.

[22] Gasparri n. 522 I S. 359.

[23] Coll. n. 1154.

[24] Gasparri n. 523 I S. 360.

[25] (Quoad matrimonia praecedentia valida): ab iisdem (sacramentis) percipiendis, donec obtinuerint absolutionem a censuris incursis una cum poeni-

sacris (quaedam implicita haeresi adhaesio, sacrilegium) sprechen ferner die beiden Entscheidungen der SCSO vom 21. 4. 1847[26]), die Entscheidungen vom 17. 2. 1864 an den Bischof von Osnabrück[27]) und vom 13. 6. 1864[28]).

Durch das von Pius IX. erlassene Gesetz „Apostolicae Sedis moderationi" vom 12. 10. 1869[29]) wurde die Frage auf eine neue Grundlage gestellt. Nach diesem Gesetz (§ I n. 1) sind der excommunicatio latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservata verfallen

> Omnes a christiana fide apostatae, et omnes ac singuli haeretici, quocumque nomine censeantur, et cuiuscumque sectae existant, eisque credentes, eorumque receptores, fautores, ac generaliter quilibet illorum defensores.

Die SCSO schwankte anfangs, ob durch diese neue Fassung der Bestimmung die Eheschließung vor dem nichtkatholischen Religionsdiener getroffen werde. Am 4. 4. 1871[30]) verneinte sie dies: bei der Dispens für eine Mischehe sei die Lossprechung von der Zensur wegen vorgängiger nichtkatholischer Trauung nicht beizubehalten:

> omittendam esse absolutionem a censuris (quoties agitur de matrimonio iam contracto coram ministro acatholico uti sacris addicto).

Im Dezember 1873 ordnete sie vorläufig, „bis zur endgültigen Entscheidung" die Beibehaltung der Lossprechung von der Zensur an: „interim esse conservandam"". Die endgültige Entscheidung erging am 17. 3. 1874[31]) dahin, daß in jedem Falle eine Zensur zugezogen werde. Es war streitig, ob die Zuwiderhandelnden als „fautores haereticorum" anzusehen wären[32]) oder als „tanquam haereticorum credentes"[33]). Die Indulte für dringende Fälle schrieben vor, daß zunächst in jedem Falle von der Zensur loszusprechen sei: „Praevia semper absolutione a censuris et impositis poenitentiis salutaribus si matrimonium contractum fuerit

---

tentiis salutaribus casu quo contraxerint coram ministro haeretico (quoad matrimonia antecedentia vero invalida): ... non esse admittendos ad receptionem sacramentorum, nisi ... obtinuerint prius absolutionem a censuris una cum poenitentiis salutaribus, casu quo matrimonium attentaverint coram ministro acatholico.

[26]) Gury-Ballerini-Palmieri n.642.
[27]) F. 976 IV S. 248.
[28]) Arch. 58 S. 243.
[29]) F. 552 III S. 24.
[30]) Coll. n. 1412 Anm. II S. 77; vgl. Anm. 1 zu F. 1029 IV S. 340.
[31]) F. 1029 IV S. 339.
[32]) So Hollweck S. 164 Anm. 3.
[33]) So Planchard a. a. O.

coram ministro haeretico". Ebenso sprechen sich die Erlasse der kirchlichen Behörden aus den nachfolgenden Jahren aus, die Entscheidungen der SCSO vom 23. 8. 1877[34]), 27. 3. 1878[35]) und 22. 3. 1879[36]); die Anweisung der SCSO an die Pfarrer Roms vom 12. 7. 1878[37]); die Entscheidung der vereinigten SCSO vom 29. 8. 1888[38]), 18. 5. 1892[39]); 27. 6. 1893[40]) und die Statuten der Diözese Albano von Kardinal Monaco La Valetta aus d. J. 1887[41]).

Um so mehr fällt auf, daß die Anweisung an alle Bischöfe des orientalischen Ritus vom 12. 12. 1888[42]) die Erwähnung einer Zensur geflissentlich meidet. In ihrer n. 8, die sonst bis auf wenige Änderungen den Wortlaut der Entscheidungen vom 21. 4. 1847[43]) und 17. 2. 1864[44]) wiedergibt, spricht sie nur „de gravissimo peccato quod patrant contrahentes", während die beiden Vorentscheidungen an dieser Stelle fortfahren „et de censuris in quas incurrunt". Entsprechend wird auch nur eine „absolutio a patrata culpa", nicht wie sonst „a contractis censuris" verlangt. Ähnlich erwähnt Pius X. in s. litt. ap. „Provida" vom 18. 1. 1906[45]) unter II nur allgemein ein „delinquere" dessen, der „quolibet modo clandestino" eine Ehe abschließt[46]).

---

[34]) F. 1052 IV S. 374.

[35]) NRTh 22 S. 141: „absolutionem a censuris cum poenitentiis salutaribus requiri tantum quatenus Oratores adstiterint coram ministro haeretico".

[36]) NRTh 20 S. 401: „Excommunicationem contrahi ab iis qui matrimonium ineunt coram ministro haeretico vel schismatico sacris addicto."

[37]) ASS 11 S. 168: „A fortiori poenam incurrunt eandem excommunicationem Pontifici reservatam inter specialissimas, qui intersunt acatholicis functionibus ..." Sie ist veröffentlicht als „Instructio emi Card. Raphaelis La Valetta Vicarii Generalis SSmi D. N. Leonis Papae XIII", geht aber von der SCSO aus. Der Kardinal stellt dies klar in den von ihm verfaßten Statuten der Diözese Albano v. J. 1887 art. VI. Er spricht hier von dieser „declaratio S. Rom. et Univ. Inquisitionis a Nobis dum Vicarii in urbe munere fungeremur, die 12 Julii 1878 evulgata".

[38]) NRTh 22 S. 137; Feije n. 574 S. 480.

[39]) F. 1154 IV S. 476.

[40]) Arch. 70 S. 307.

[41]) NRTh 20 S. 406: „Item (excommunicationi latae sententiae romano Pontifici ‚speciali modo' reservatae subiacent) qui communicant damnatis haereticorum aut schismaticorum ritibus ubicumque illos exerceant."

[42]) F. 1112 IV S. 440.

[43]) Gury-Ballerini-Palimieri n. 642.

[44]) F. 976 IV S. 248.

[45]) F. 670 III S. 659.

[46]) Feije weist (n. 574) darauf hin, daß von dem Ordinarius eine Zensur verhängt sein könne, verneint aber, daß sie nach gemeinem Recht besteht, abgesehen von den wirklichen Anhängern des häretischen Glaubens. „Iure communi censura in huiusmodi casum lata non est, nisi agatur de vero haereticorum credente." Diese Ansicht trifft allenfalls für das Gewissensforum zu. Hier können die Gedanken des einzelnen geprüft werden, nicht jedoch vor

Solange man das Vorliegen einer Zensur bejahte, hatte der Pfarrer seit der Entscheidung der S. Poenitentiaria vom 10. 12. 1860 [47]) zunächst allen seinen Einfluß aufzubieten, um eine Aussöhnung der Brautleute mit der Kirche zu erreichen. Blieb dies ohne Erfolg und drohten aus der Versagung der Trauung schwerwiegende Nachteile, so mußte der Ordinarius befragt werden. Dieser hatte unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden und sich hierbei die Lehre der bewährten Kirchenschriftsteller, insbesondere des Hl. Alphons vor Augen zu halten. Die Brautmesse war in jedem Falle ausgeschlossen. Unabhängig davon hatte allgemein die SCSO schon vorher, am 21. 4. 1847 entschieden, daß der Pfarrer einer Mischehe nicht mit ruhigem Gewissen assistieren und sie nicht einsegnen könne, wenn die Brautleute vorher oder nachher eine Ehe in der protestantischen Kirche eingingen:

> Utrum sacerdos catholicus, salva conscienta, matrimonio mixto assistere illudque solemni benedictione cohonestare possit, si sponsi vel antea vel postea matrimonium ineant in ecclesia protestantica?
>
> R. Negative [48]).

Der Pfarrer sündigte also, wenn er Asstistenz leistete. Die Assistenz war für ihn nicht erlaubt. Er hatte sich ihrer deswegen zu enthalten.

Fraglich konnte aber noch sein, w a n n der Pfarrer auf diese Weise im Gewissen gehindert war, bei der Ehe mitzuwirken: wenn die Eheswerber bereits anderweit getraut waren, ließ sich dies feststellen; wenn aber ein nichtkatholischer Religionsdiener erst später angegangen werden sollte, lag immer nur eine Absicht vor, die mehr oder weniger bekannt und der Verwirklichung nahe sein konnte. Hierzu nahm die SCSO, ebenfalls am 21. 4. 1847 [48]) folgende Stellung [48]): (I) Wenn die Pfarrer von den Ehewerbern ausdrücklich gefragt werden oder wenn sie sonst sichere Kenntnis von dem Vorhaben einer Doppeltrauung erhalten, müssen sie die Verlobten mahnend hinweisen, daß sie damit eine schwere Sünde begehen und sich die kirchliche Besserungsstrafe zuziehen. (II) Sieht der Pfarrer voraus, daß sich die Verlobten nach der katholischen Trauung

---

dem forum externum, vor dem die Handlungen nach ihrer äußeren Erscheinung beurteilt werden (P l a n c h a r d a. a. O.). Dies geht u. a. aus der Anweisung der SCSO vom 12. 7. 1878 (vgl. Anm. 37) hervor, die ausdrücklich nur auf den äußeren Tatbestand abstellt, wenn sie der Exkommunikation für verfallen erklärt omnes illi, qui, e t i a m s i n e v o l u n t a t e a d h a e r e n d i haeresi, et solummodo humani respectus gratia, sua dant nomina haereticorum sectis.

[47]) AAS 1 S. 533.

[48]) Dies ist wohl die von der SCSO unter dem 17. 2. 1864 (F. 976 IV S. 248) erwähnte Antwort an den Ordinarius Trevirensis.

auch an einen häretischen Religionsdiener wenden werden, dann darf er dazu schweigen,

1. wenn er von den Verlobten über die Erlaubtheit der Doppeltrauung nicht befragt worden ist[49]) und
2. die Verlobten nicht ausdrücklich erklärt haben, sie würden sich an einen häretischen Religionsdiener wenden;
3. wenn außerdem sicher ist, daß eine Ermahnung nichts fruchten würde, und wenn
4. ein Ärgernis ausgeschlossen ist sowie die übrigen von der Kirche geforderten Bedingungen und Sicherungen gegeben sind.

(III) Ist dagegen der Ehewille bereits vor einem häretischen Religionsdiener erklärt und ist dies öffentlich bekannt oder wird es von den Ehewerbern dem Pfarrer bekanntgegeben, dann soll der Pfarrer bei dieser Eheschließung nicht zugegen sein (matrimonio non intererit, nisi...), wenn nicht der katholische Teil seine Tat bereut, eine heilsame Buße geleistet und die Lossprechung von der kirchlichen Besserungsstrafe vorher erlangt hat[50]).

Besondere Ermittlungen brauchte der Pfarrer allerdings nicht anzustellen, ob eine katholische Braut eine nichtkatholische Nachtrauung beabsichtigte (SCSO vom 22. 1. 1851 in causa Vic.Ap.Luxemburgien.)[51]):

> An parochus timens, vel praevidens partem catholicam etiam ministrum catholicum esse adituram, teneatur circa hanc intentionem catholicae sponsae inquirere, et si affirmat, an obligetur assistentiam suam pro matrimonio „omni modo" denegare?
> R. Non teneri inquirere.

Die Hilfsfrage, ob der Pfarrer seine Mitwirkung bei der Eheschließung gänzlich (omni modo) — im Gegensatz zu der assistentia passiva — verweigern müsse, wenn sich eine derartige Absicht ergebe, ließ die SCSO damals offen.

Sie stellte dann aber doch am 26. 11. 1862 dem Falle, daß eine nichtkatholische Eheschließung bereits vorliegt, eine Zensur mithin zugezogen ist, für den Sakramentenempfang den anderen gleich, daß der katholische Eheteil „mente paratus" ist, in Zukunft noch eine nichtkatholische Eheschließung vorzunehmen[52]). Er kann nicht zu den Sakra-

---

[49]) Auf Befragen muß der Pfarrer die Wahrheit sagen, einmal mit Rücksicht auf seine Stellung, und ferner, da das Schweigen die irrige Ansicht billigen oder bekräftigen würde.

[50]) Der Pfarrer mußte sich deswegen stets an den Ordinarius wenden.

[51]) bei Knopp 3. Aufl. S. 384 not. 11; Feije n. 574 S. 480 Anm. 1.

[52]) F. 971 IV S. 242: „Num sacramenta dari possint catholicae parti mente paratae ad ineundum coram ministro protestante sive ante sive post catholicum matrimonium? Attendendum erit, an sponsi adeant ministrum protestantem ut

menten zugelassen werden, bis er sein verkehrtes Vorhaben aufgibt. Im übrigen sagt die Entscheidung weiter, daß die Eheleute zur erneuten Erklärung des Eheschließungswillens nicht zugelassen werden können, wenn eine nichtkatholische Eheschließung — auch vor einem häretischen Religionsdiener — vorausging (matrimonium cum haeretico, et coram ministello) und diese Eheschließung gültig war (z. B. vigore extensionis Benedictinae pro Hollandia).

Ausführliche Vorschriften über das Verhalten des Pfarrers enthält das Dekret der SCSO vom 17. 2. 1864, das eine Anfrage des Bischofs von Osnabrück beantwortete[53]). Der Bischof hatte am 17. 5. 1859 an die Pfarrer der Diözese Osnabrück eine Anweisung erlassen, welche derartige Fälle berücksichtigte. Sie galt nicht für Dänemark und das norddeutsche Missionsgebiet, das dem Bischof ebenfalls unterstand. Hier war jedoch die Sitte eingewurzelt, die Ehe doppelt zu schließen. Um Schwierigkeiten zu vermeiden — es schien unmöglich, dieser Sitte entgegenzutreten —, hatte der Bischof gebeten, es dulden zu dürfen, daß die Pfarrer und Missionare hierzu schwiegen. — Die SCSO bezeichnete es in ihrer Antwort als wünschenswert, daß die Osnabrücker Anweisung auch in Dänemark und dem norddeutschen Missionsgebiet angewendet werden könne und lehnte die Bitte des Bischofs ab, da sich hieraus für den Katholiken ein unerlaubter Verkehr mit Häretikern in geistlichen Dingen ergebe (illicita cum haereticis in divinis communicatio). Diese Antwort entsprach der constans Ecclesiae doctrina et praxis. Für das Verhalten des Pfarrers wiederholte die SCSO wörtlich die Vorschriften, die sie bereits am 21. 4. 1847 gegeben hatte (vgl. oben S. 80). Es sind lediglich (zu II) die „übrigen von der Kirche geforderten Bedingungen und Sicherungen" dahin näher erläutert, daß die freie Religionsausübung für den katholischen Eheteil und die katholische Erziehung aller Kinder gesichert sein muß.

Als sich der Erzbischof von Westminster (Kard. Wiseman) wegen dieser Frage nach Rom wandte, teilte ihm die SCSO unter dem 13. 6. 1864 diese Anweisung mit als Anhalt für die Entscheidung der einzelnen Fälle. Sie betonte dabei wiederum, wie sehr es zu erstreben sei, daß die auch in England stark verbreitete Unsitte der Doppeltrauung verschwinde[54]).

legi tantum civili satisfaciant, an vero ut in sacris communicent: Si hoc secundum, cum minister heterodoxus adsistat ut addictus sacris, et pars catholica in sua prava intentione persistat, non potest admitti ad sacramentorum participationem usque dum a pravo resiliendo proposito vere resipiscat. Qua de re opportunum erit consulere Benedictum XIV, de Synod. Dioec. Lib. VI cap. VII § 2."

[53]) F. 976 IV S. 248, vollständig in NRTh 15 S. 122.

[54]) „Tollendum esse abusum de quo est sermo, praesertim ob scandalum

Auf die Anweisung vom 17. 2. 1864 wurde von der SCSO ferner auch am 27. 3. 1878 verwiesen[55]). Die Anweisung dieser Kongregation an alle Bischöfe des orientalischen Ritus wiederholt in n. 7, 8 ebenfalls nur die Anweisung an den Bischof von Osnabrück, abgesehen, wie bereits erwähnt, von dem Hinweis auf die kirchliche Besserungsstrafe. In n. 8 ist zudem statt von einer Erneuerung des Konsenses vor dem Pfarrer nur von der kirchlichen Einsegnung (benedictio) die Rede. Das beruht darauf, daß im Orient die nichtkatholisch abgeschlossenen Ehen gültig waren[56]) und deswegen die Eheleute gemäß der Entscheidung der SCSO vom 26. 11. 1862[57]) die Bekundung ihres Ehewillens nicht mehr wiederholen konnten. — Dieselbe Rechtslage liegt einer Generalverfügung des Fürstbischofs von Breslau (GV. Nr. 242 VII) zugrunde, welche die „nachträgliche Einsegnung" behandelt[58]):

> Es sind verschiedene Zweifel erhoben worden, wie zu verfahren sei, wenn der katholische Teil einer nicht coram parocho catholico geschlossenen Mischehe das begangene Unrecht erkennt und die Rekonziliation mit der Kirche begehrt. Zur Beseitigung dieser Zweifel und zur Herbeiführung einer einheitlichen Praxis bestimmte ich, wie folgt:
>
> 1. ...
> 2. Einer Einholung der Dispense super impedimento mixtae religionis bedarf es nicht.
> 3. Was die Forderung der katholischen Kindererziehung anlangt, so bleiben die bestehenden kirchlichen Vorschriften in voller Geltung.
>
> Es ist anzustreben, daß die Eheleute die Trauung[59]) in der katholischen Kirche nachholen, jedoch darf — da die Ehe, wenn kanonische trennende Ehehindernisse nicht vorhanden sind, gültig ist — die Nachholung der katholischen Trauung nicht als Vorbedingung zum Empfange der hl. Sakramente betrachtet werden.

---

quod inde oritur; opportune instruendos esse fideles, quando se offert occasio, de peccato quod committitur, et de censuris quae contrahuntur ob renovationem consensus coram ministro haeretico uti sacris addicto."

[55]) NRTh 15 S. 122; Feije n. 574 S. 480: „Detur decretum fer. IV, diei 17 februarii 1864, nempe ..."

[56]) Vgl. die Anweisung der SC de PF vom 28. 6. 1858.

[57]) F. 971 IV S. 242.

[58]) Sie stammt wohl aus dem Jahre 1887; Sammlung kirchlicher Verordnungen, Erlasse und Bekanntmachungen für das Bisthum Breslau ... (1902) S. 240/41.

[59]) hier = Einsegnung (benedictio).

B. II. 4. Vermittelte Eheschließung, durch einen Bevollmächtigten (I) und durch einen Dolmetscher (II)[1].

Nach der Vorschrift des can. 1091 darf der Pfarrer einer Ehe, die mittels eines Bevollmächtigten oder eines Dolmetschers geschlossen werden soll, nur assistieren, wenn

1. ein wichtiger Grund vorliegt;
2. an der Echtheit des schriftlichen Auftrages oder an der Zuverlässigkeit des Dolmetschers nicht gezweifelt werden kann;
3. der Ordinarius seine Erlaubnis erteilt hat. Sie ist aber nur erforderlich, wenn sich ihre Einholung zeitlich noch ermöglichen läßt:

> Matrimonio per procuratorem vel per interpretem contrahendo parochus ne assistat, nisi adsit iusta causa et de authenticitate mandati vel de interpretis fide dubitari nullo modo liceat, habita, si tempus suppetat, Ordinarii licentia.

I. Für die Lehre von der Eheschließung durch Bevollmächtigte war die Dekretale Bonifatius VIII in c. 9 (cap. ult.) De procuratoribus I, 19 lib. VI von grundsätzlicher Bedeutung. Sie sanktionierte das Stellvertretungsrecht in aller Form und stellte die ganze Lehre der Kirche zu dieser Frage folgendermaßen dar:

> Procurator non aliter censetur idoneus ad matrimonium contrahendum, quam si ad hoc mandatum habuerit speciale. Et quamvis alias is, qui constituitur ad negotia procurator, alium dare possit, in hoc tamen casu (propter magnum quod ex facto tam arduo posset periculum imminere) non poterit deputare alium, nisi hoc eidem specialiter sit concessum. Sane si procurator antequam contraxerit a domino fuerit revocatus, contractum postmodum matrimonium ab eodem (licet tam ipse quam ea cum qua contraxerit, revocationem huiusmodi penitus ignorarent), nullius momenti existit, cum illius consensus defecerit, sine quo firmitatem habere nequivit.

Schon vorher hatte c. 14 X. de conversione coniugatorum III, 32 eine Stellvertretung erwähnt und die Glosse[2] sie anerkannt: matri-

---

[1]) Vgl. hierzu Gasparri II n. 968 folg.; Lombardi, Carolus, De matrimonio per procuratorem, nuncium, interpretem, litteras, telegraphum et telephonium, ASS 39 S. 123 folg., 379 folg., 617 folg.; Chelodi n. 122: Matrimonium per procuratorem; Creusen (II) n. 378: De matrimonio per procuratorem.

[2]) v. „internunciis".

monium potest contrahi per nuncios inter absentes. Ebenso bestätigt die Glosse des Accursius zu l. 4 Dig. 23. 1 und zu l. 30 Dig. 50. 17 die Gültigkeit eines solchen Eheabschlusses inter absentes[3]). Die Rechtsgültigkeit solcher unter Einhaltung der kirchlichen Vorschriften geschlossenen Ehen stand deshalb vor und außerhalb der Eheschließungsform des Trienter Konzils sowohl ratione contractus wie ratione sacramenti fest[4]). Daß beide Brautleute ihre Einwilligung durch Bevollmächtigte abgeben, ist nirgends geradezu verboten, hat aber die gemeine Meinung gegen sich[5]).

An diesen Auffassungen hielt man auch später und im Geltungsbereich des Trienter Konzils fest, da dieses keine Änderungen gebracht hatte[6]). Die rechtlichen Erörterungen beschränkten sich jedoch stets auf die Voraussetzungen für die Gültigkeit einer bereits geschlossenen Ehe. Über das Verhalten des Pfarres gegenüber einer beabsichtigten Eheschließung mittels Stellvertreter ist dagegen nichts gesagt. Das eine stand fest, daß durch diese unpersönliche Eheschließungsform nicht etwa Ehehindernisse beseitigt würden: der Ehewerber kann auf diese Weise nicht das erreichen, was ihm persönlich verboten ist. Card. Caprara empfiehlt die Stellvertretung bei der wiederholten Eheschließung in seiner Anweisung vom 25. April 1803 pro revalidatione irritorum coniugiorum in Gallis[7]), wenn nur ein Teil zur erneuten Eheschließung in facie Ecclesiae coram parocho et testibus bereit ist: tunc satagendum est ut specialem procuratorem constituat, qui eius nomine matrimonium contrahat de more. Bedenken gegen eine Eheschließung durch Stellvertreter vor dem Pfarrer scheinen

---

[3]) Die genaue Regelung der Stellvertretung findet sich in der Glosse (v. „uxor") zu c. 8 C. 30 q. 5. Sie läßt erkennen, daß hier nicht das reine römische Recht galt (Freisen S. 303).

[4]) Gasparri II n. 969.

[5]) Kutschker 4 S. 330.

[6]) finis Tridentini irritantis clandestina est... ut notum sit Ecclesiae matrimonium, probarique possit; ne aliud publice aliud vero occulte celebretur; sed quando celebratur per procuratorem coram parocho et testibus satis fit huic fini; iam enim constat Ecclesiae et probari potest, sicut quidlibet alius contractus, gestus per procuratorem sufficienter probatur, ita ut contrahens cogatur in foro externo stare illi. Siehe auch Benedikt XIV. de Syn. dioec. lib. 13 cap. 23 n. 9; Card. de Luca, Tit. de matrim. lib. XIV, Comp. n. 22, 23. Für die Rechtsgültigkeit der durch Vertreter geschlossenen Ehen sprachen sich auch folgende Entscheidungen der SCC aus: 18. 7. 1711; 25. 1./5. 7. 1727 (Thes. 4 S. 15, 50, 80); Eugubina seu Perusina matrimonii, 20. 8. 1735, Ferentina (Thes. 7, 113); 7. 7. 1736, Neapolitana (Thes. 7, 276); 7. 4. 1883, Neapolitana (ASS 28, 10 ff.); 22. 6. 1894, Oveten. (ASS 28, 333); siehe auch SR Rota 18. 6. 1703, Neapolitana matrimonii, § Verum coram Ansaldo.

[7]) Gasparri n. 1401 II S. 347.

also insoweit damals nicht bestanden zu haben. Sie finden sich in neuester Zeit bei Petrus Scavini:

> Caeterum parochus, quando talia sibi occurrunt matrimonia perpendat attente litteras mandati; immo prius rem deferat ad Episcopum[8]).

Der Pfarrer soll das Auftragschreiben des Bevollmächtigten sorgsam prüfen, ja die ganze Angelegenheit vor den Bischof bringen. Eine Veranlassung hierzu sieht Scavini nicht etwa in der Schwierigkeit des Falles, sondern darin, daß solche Eheschließungen erfahrungsgemäß kaum anders als bei Fürsten vorkämen[9]). Sie sollen deswegen, gewissermaßen als causae maiores[10]), durch den übergeordneten Bischof, nicht durch den Pfarrer erledigt werden. So erklärt auch das Münchener Rituale[11]):

> „... consensus debet esse amborum ..., sive fiat per se sive per procuratorem, qui tamen passim sine urgente causa et Nostra licentia extra Principum et Illustrorum nuptias admitti non debet."

Die Lehre Scavinis ist[12]) bald darauf Veranlassung geworden, in die Anweisung an die geistlichen Gerichte Österreichs folgende Vorschrift aufzunehmen (§ 50 S. 2):

> „Doch hat der Pfarrer in keinem Falle eine durch Bevollmächtigte abzuschließende Ehe zuzulassen, ohne daß die ausdrückliche Genehmigung von seiten des Bischofs erfolgt ist."[13])

Die Schriftsteller erklärten[14]) die Vorschrift daraus, daß bei derartigen Ehen eine außergewöhnliche Umsicht unerläßlich sei[15]). Das

---

[8]) nach Kutschker 4 S. 330. In der 5. Auflage lautet die Stelle (Bd. 4 n. 446 S. 517): Attamen Parochus non debet propria auctoritate seu inconsulto Episcopo tale matrimonium permittere.

[9]) cum ex praxi Ecclesiae vix inter alios quam inter principes id vigeat, Bd. 4 n. 446 S. 517.

[10]) der CIC verwendet den Begriff noch in can. 220: „Gravioris momenti negotia uni Romano Pontifici reservantur sive natura sua, sive positiva lege, causae maiores appellantur.

[11]) Kutschker 4 S. 330.

[12]) nach Kutschker 4 S. 330.

[13]) Parochus tamen matrimonium per procuratorem ineundum nullatenus admittat, nisi Episcopus facultatem expresse concesserit.

[14]) Vgl. Kutschker a. a. O.

[15]) daß sie aber an sich erlaubt sind, spricht Lombardi (ASS 39, 384) besonders aus (n. 170): Concludendum ergo cautissime se gerere debere Episcopum in licentia tribuenda parochis, ut matrimoniis per interpretes (quod plus minusve et de matrimoniis per nuncios et procuratores est verum) assistant; verum habenda esse ea ut „per se" licita et valida, etiam in locis ubi

Gutachten des Theologen in causa Oveten. vom 22. Juni 1894[16]) erklärte, daß die Einholung des bischöflichen Rates die Bedingung für die Erlaubtheit einer solchen Ehe sei[17]). Gasparri[18]) nahm zu der Frage wie folgt Stellung:

> ob incommoda quibus locum dare potest, hoc matrimonium non facile permittendum est; parochus numquam, inconsulto suo Ordinario, illi assistat, et Ordinarius nonnisi ex causa valde gravi, omnibus rite perpensis, illud permittat pro sua prudentia.

Die Übung der Kirche, die hier zum Ausdruck kommt, gab dann Veranlassung, im CIC für die Ehen mittels eines Stellvertreters ein Trauungshindernis aufzustellen. Der CIC hat jedoch in Verfolg seines allgemeinen Strebens nach geschäftlicher Entlastung der Ordinarien die Pfarrer freier gestellt. Sie müssen die Erlaubnis nur noch einholen, wenn die Zeit hierzu ausreicht. Anderenfalls prüfen sie die eingangs genannten Voraussetzungen für ihre Mitwirkung bei der Eheschließung selbständig.

II. Wenn der Pfarrer und die Zeugen die Sprache der Brautleute nicht verstehen, wird sich die Zuziehung eines oder mehrerer Dolmetscher nicht vermeiden lassen. Derart abgeschlossene Ehen hatten, soweit die außertridentinische Eheschließungsform in Frage stand, ihre Rechtsgrundlage in l. 2 D. De verborum obligationibus:

> Omnis sermo contineat verborum obligationem, ita tamen ut alter alterius linguam intelligat sive per se sive per verum interpretem.

Solche Ehen waren zulässig und gültig. Doch riet Gasparri[18]) dem Pfarrer, nie Assistenz zu leisten, ohne den Ordinarius zu Rate gezogen zu haben:

> tali matrimonio parochus numquam assistat, inconsulto Ordinario, qui ex urgentissima tantum causa illud permittat.

Für den Bereich der Verordnung „Tametsi" war die Gültigkeit einer mittels Dolmetscher geschlossenen Ehe bestritten[19]). Der Bischof

---

lex clandestinitatis vetans servatur. Er fügt zum Schluß die allgemeine Mahnung hinzu: matrimonia, interiecto medio communitatis ad distantiam nonnisi ex gravi causa et de licentia Ordinarii, praescindendo a casu necessitatis, esse permittenda.

[16]) ASS 28 S. 337.

[17]) Ebenso Haring § 132 S. 451.

[18]) n. 969 II S. 72.

[19]) insbesondere von Pontius (in tractatu de Matrimonio 5. 21. 9 folg.) und Clericatus (dec. 35 de Sacramento Matrimonii n. 6). Sie wiesen darauf

soll deswegen, wie Gasparri[20]) rät, einen Eheabschluß durch Dolmetscher nicht erlauben. Feije hielt es wegen der Bedeutung der Angelegenheit sogar für unerlaubt[21]), wenn der Pfarrer ohne Erlaubnis des Ordinarius und ohne wichtigen Grund bei einer solchen Eheschließung mitwirke. Der CIC läßt in der Fassung des Trauungshindernisses den Einfluß dieser Lehrmeinungen erkennen.

---

hin, daß wegen des Dazwischentretens des Dolmetschers nicht vom Pfarrer und den Zeugen bekundet werden könne, daß der Ehewille von den Brautleuten erklärt worden sei, non consensus vere datus, ideoque non matrimonium vere contractum. Gewichtige Stimmen sprachen sich jedoch für die Gültigkeit aus, wie Sanchez (lib. II disp. XXXIX n. 3), Benedikt XIV. (De Syn. dioec. lib. XIII cap. XXIII n. 9), Feije (n. 300 S. 198/99 mit weiteren Literaturangaben) und Wernz (n. 45 not. 94). Gasparri (n. 975) bezeichnet diese Ansicht als probabilior.

[20]) n. 975: „qua stante controversia, si agatur de matrimonio contrahendo Episcopus illud non permittat".

[21]) propter rei gravitatem parocho numquam licet ad illud (matrimonium per procuratorem) procedere nisi de licentia Ordinarii et gravi causa, n. 300 S. 198/99.

Lebenslauf.

Der Verfasser, Wilhelm Beck, ist am 4. April 1901 in Jäglitz, Kreis Neisse in Schlesien, geboren als Sohn des damaligen Volksschullehrers Alois Beck. Er ist katholischer Religion. Seine Ausbildung erhielt er in den Schulen der Kreisstadt, nämlich von 1907 bis 1911 in der Katholischen Knabenschule, bis 1913 in dem Realgymnasium und bis 1920 in dem (Königlichen) Staatlichen Gymnasium in Neisse. Hier bestand er am 17. März 1920 die Reifeprüfung unter Befreiung von ihrem mündlichen Teile.

Er studierte sodann je zwei Halbjahre an den Universitäten in Breslau, München und wieder Breslau Staatswissenschaft (Bankwesen, Genossenschaftswesen), später vornehmlich Rechtswissenschaft. Am 28. Juli 1923 bestand er die erste juristische Prüfung und wurde am 6. September 1923 zum Referendar ernannt. Als solcher wurde er ausgebildet bei dem Amtsgericht in Neisse, dem Landgericht in Breslau, der Staatsanwaltschaft in Neisse, den Amtsgerichten in Reinerz und Ottmachau, bei dem Rechtsanwalt und Notar Justizrat Dr. Lemberg in Breslau sowie bei dem Oberlandesgericht in Breslau. In der Zeit vom 8. April bis Ende Mai 1926 war er als Hilfsrichter am Amtsgericht in Breslau tätig. Nachdem er am 30. Mai 1927 die große Staatsprüfung bei dem Juristischen Landesprüfungsamte in Berlin bestanden hatte, wurde er durch Patent vom 4. Juni 1927 zum Gerichtsassessor ernannt.

Er wurde zunächst (vom 15. Juni bis 14. Juli 1927) Hilfsrichter beim Land- und Amtsgericht in Neisse, übernahm anschließend (bis zum 2. Oktober 1927) die Leitung einer Aufwertungsstelle beim Amtsgericht in Neisse und schließlich (bis zum 30. November 1927) die Vertretung eines Amtsgerichtsrats in Friedland, Bez. Oppeln.

Am 1. Dezember 1927 leistete er einer Einberufung in die Reichsfinanzverwaltung Folge. Er war hier zuletzt am Finanzamt in Neisse als Referent für Einkommen-, Körperschafts-, Umsatz- und Vermögenssteuer tätig.

Am 4. März 1928 schied er aus der preußischen Justizverwaltung. Er wurde am 12. März 1928 in den höheren Verwaltungsdienst der Deutschen Reichspost übernommen und zum Postassessor ernannt.

Die mündliche Promotionsprüfung fand am 21./22. Dezember 1928 statt.

Die Anregung zu der Arbeit gab Herr Professor Dr. Heyer.